
Bericht

AVL List GmbH,
Graz

Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht.....	5
2.2. Erteilte Auskünfte	5
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB	5
3. Bestätigungsvermerk.....	6

Anlagenverzeichnis	Anlage
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019	1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	2
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2019	3
Konzern-Kapitalflussrechnung	4
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	5
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019.....	6
Konzernlagebericht	7
Rechtliche Verhältnisse.....	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	9

An die
Geschäftsführung und die
Mitglieder des Aufsichtsrats der
AVL List GmbH
Hans-List-Platz 1
8020 Graz

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2019

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 19. April 2019 der AVL List GmbH, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 haben wir einen gesonderten Bericht erstellt.

Auf Grund des § 244 i.V.m. § 246 UGB ist die AVL List GmbH, Graz, verpflichtet, einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 aufzustellen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Horst Bernegger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die AVL List GmbH, Graz, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 nach den International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), aufgestellt. Bei diesem Konzernabschluss handelt es sich um einen nach § 245a Abs. 2 UGB befreienden Konzernabschluss.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und die zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB sowie die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Zum Konzernlagebericht haben wir ein Urteil darüber abzugeben, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie eine Erklärung abzugeben, ob angesichts der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht festgestellt wurden.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen. Die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Als Grundlage für unsere Prüfung dienten uns der von der Geschäftsführung vorgelegte Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen sowie sonstige zweckdienliche Unterlagen und Belege aus dem Konzernrechnungswesen.

Bei der Prüfung, ob die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse gemäß § 269 Abs. 2 UGB den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden, haben wir bei der Prüfung der Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen die im Folgenden angeführten Teilbereichsprüfer eingesetzt:

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungsumfang
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, Michigan, USA *)	Plante & Moran PLLC, Southfield, USA	A
AVL Italia S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	A
AVL End of Line Testing Systems S.R.L. Borgaro Torinese, Italien	PricewaterhouseCoopers SpA, Turin, Italien	S
AVL United Kingdom Holding Ltd., Hartlebury (Worcestershire), Großbritannien *)	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	Banks Sheridan, Nantwich, Cheshire, Großbritannien	A
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland	A
AVL France S.A., Croissy-sur-Seine, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	A

Gesellschaft/Teilkonzern *)	Wirtschaftsprüfer	Prüfungs- umfang
Cie Fonciere D'Investissements S.A.S., Palaiseau, Frankreich	COFFRA Audit S.A., Paris, Frankreich	R
AVL Iberica S.A., Mataro, Spanien	J. Duran & P. Marinas, Auditores Asociados, Barcelona, Spanien	R
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	S
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	PricewaterhouseCoopers Aarata Corporation, Tokio, Japan	A
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	PricewaterhouseCoopers Audit s.r.o., Brünn, Tschechien	A
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	PricewaterhouseCoopers International Services Ltda, São Paulo, Brasilien	R
AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	Ole Christian Gunzenhäuser, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bruchsal, Deutschland	A
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	PwC Samil Accounting Corporation, Seoul, Südkorea	R
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	Öhrlings PricewaterhouseCoopers, Stockholm, Schweden	R
AVL Vermögensverwaltung GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	R
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	Kanzlei Klein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln, Deutschland	A
AVL India Private Ltd., Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	R
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	A
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, Volksrepublik China	PricewaterhouseCoopers Zhong Tian CPAs Ltd. Co., Shanghai, Volksrepublik China	R
AVL Technical Center Private Limited, Neu-Delhi, Indien	A. Puri & Co., Neu-Delhi, Indien	A
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	Nichapat Associated Accounting, Bangkok, Thailand	A
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	PricewaterhouseCoopers GmbH, Kiel, Deutschland	R
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	PricewaterhouseCoopers, Frankfurt am Main, Deutschland	A
Greenlight Innovation Corporation, Kanada	PricewaterhouseCoopers LLP, Vancouver, Kanada	R

A volle Prüfung
 R prüferische Durchsicht
 S definierte Prüfungshandlungen

Wir haben diesen Teilbereichsprüfern detaillierte Prüfungsinstruktionen übermittelt sowie Bestätigungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit eingeholt und haben uns in Berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit bestätigen lassen, dass die für Zwecke der Konsolidierung aufgestellten Berichtspakete (Handelsbilanzen II) richtig aus dem Rechenwerk der betreffenden Unternehmen abgeleitet und unter Einhaltung der Vorschriften nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der in den Richtlinien des Konzerns festgelegten Grundsätze aufgestellt wurden. Abschließend haben wir diese Ergebnisse kritisch gewürdigt.

Im Zuge der dargestellten Tätigkeiten haben wir die Tätigkeit der Teilbereichsprüfer, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist, in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Geschäftsräumen der Muttergesellschaft in Graz durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 9) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Wir erhielten Einsicht in Urkunden, Verträge und in den Schriftverkehr der Gesellschaft. Die erforderlichen Auskünfte wurden von den gesetzlichen Vertretern sowie von den zuständigen Sachbearbeitern erteilt. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der konzernweiten internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der gesonderten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, den 23. März 2020

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

gez.:

Mag. Horst Bernegger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung und Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Anlage 1 – Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

	Anhang-Nr.	31.12.2019	31.12.2018
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Sachanlagen	3.1	375.860	327.363
Firmenwert	3.2	52.689	44.442
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	3.2	446.177	359.846
Aktivierete Nutzungsrechte	3.3	185.465	0
Finanzielle Vermögenswerte	3.6	23.039	18.406
Latente Steuererstattungsansprüche	3.11	23.962	9.850
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.7	7.041	3.584
Summe Langfristige Vermögenswerte		1.114.232	763.490
Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte	3.8	162.287	137.472
Vertragsvermögenswerte	3.9	117.289	106.275
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.10	489.207	379.297
Laufende Ertragsteuererstattungsansprüche		19.672	16.794
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	3.12	129.040	137.089
Finanzielle Vermögenswerte	3.6	369	7.623
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	3.18	179.378	246.579
Summe Kurzfristige Vermögenswerte		1.097.242	1.031.128
Summe Aktiva		2.211.474	1.794.618
PASSIVA			
Eigenkapital			
Stammkapital	3.13	5.000	5.000
Kapitalrücklage		131.158	137.775
Kumulierte Ergebnisse		452.945	415.364
Kumulierte sonstige Ergebnisse		(44.645)	(39.852)
Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbares Kapital		544.458	518.287
Nicht beherrschende Anteilseigner		14.023	2.391
Summe Eigenkapital		558.480	520.678
Langfristige Schulden			
Langfristige Finanzschulden	3.16	423.048	335.678
Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Leistungszusagen	3.14	110.748	98.483
Latente Steuerverbindlichkeiten	3.11	39.998	14.531
Derivative Finanzinstrumente	3.18	17.499	13.989
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	3.17	158.441	16.089
Summe Langfristige Schulden		749.734	478.769
Kurzfristige Schulden			
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten		2.630	1.860
Rückstellungen für Pensionen	3.14	2.580	2.804
Sonstige Rückstellungen	3.15	56.309	46.876
Vertragsverbindlichkeiten	3.9	119.297	83.860
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.20	266.057	218.654
Derivative Finanzinstrumente	3.18	547	797
Kurzfristige Finanzschulden	3.16	194.785	222.351
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.17	261.056	217.970
Summe Kurzfristige Schulden		903.260	795.171
Summe Schulden		1.652.994	1.273.940
Summe Passiva		2.211.474	1.794.618

Angaben in Tsd. €

Anlage 2 – Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für 2019

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

Gewinn- und Verlustrechnung	Anhang-Nr.	31.12.2019	31.12.2018
Umsatzerlöse	2.1	1.966.573	1.752.505
Herstellungskosten der Umsatzerlöse		1.555.185	1.346.079
Bruttoergebnis vom Umsatz		411.388	406.426
Betriebliche Aufwendungen			
Vertriebsaufwand		231.297	200.563
Allgemeine Aufwendungen und Verwaltungsaufwand		108.475	102.397
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	2.2	5.170	(1.823)
Summe betriebliche Aufwendungen		344.942	301.137
Betriebsergebnis		66.446	105.289
Finanzierungserträge	2.3	14.709	2.382
Finanzierungsaufwendungen	2.3	24.315	18.664
Finanzergebnis		9.606	16.282
Ergebnis vor Ertragsteuern		56.840	89.007
Ertragsteuern	2.4	9.861	6.056
Latente Steuern		(106)	12.373
Steuern		9.755	18.429
Konzernjahresüberschuss		47.085	70.578

Angaben in Tsd. €

davon:

Gesellschafter des Mutterunternehmens		46.309	71.410
Nicht beherrschende Anteilseigner		776	(832)
Konzern-Jahresüberschuss		47.085	70.578

Angaben in Tsd. €

Anlage 3 – Konzern-Gesamtergebnisrechnung für 2019

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

Gesamtergebnisrechnung	Anhang-Nr.	31.12.2019	31.12.2018
Konzern-Jahresüberschuss		47.085	70.578
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen	3.11	(9.472)	(5.717)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.11	2.420	1.411
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		(7.052)	(4.306)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	3.11	3.341	1.669
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten	3.11	(74)	58
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	3.11	(1.381)	(1.649)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.11	373	318
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		2.259	396
Summe Sonstige Ergebnisse		(4.793)	(3.910)
Konzern-Gesamtergebnis		42.292	66.669
davon			
Gesellschafter des Mutterunternehmens		41.516	67.501
Nicht beherrschende Anteilseigner		776	(832)
Konzern-Gesamtergebnis		42.292	66.669

Angaben in Tsd. €

Anlage 4 – Konzern-Kapitalflussrechnung

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

	Anhang- Nr.	31.12.2019	31.12.2018
Konzern-Jahresüberschuss		47.085	70.578
Überleitung zwischen Gewinn und Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit			
Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte	3.2	199.185	153.837
Finanzergebnis	2.3	9.606	16.282
Ertragsteueraufwand/-ertrag	2.4	9.755	18.429
Ergebnis aus dem Abgang immaterieller Vermögenswerte und Sachanlagen		(299)	(514)
Mittelzufluss/-abfluss aus dem Ergebnis		265.333	258.612
Sonstige zahlungsunwirksame Vorgänge (inkl. Währungsumrechnungseffekte)		833	(22.954)
Veränderung aktives Working Capital		(165.350)	(68.091)
Veränderung der Rückstellungen		19.855	20.127
Veränderung passives Working Capital		100.064	48.606
Mittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit		220.735	236.299
Erhaltene Zinsen		1.838	725
Gezahlte Zinsen		(21.522)	(18.150)
Erhaltene/(gezahlte) Ertragsteuern		(11.969)	(7.100)
Nettomittelzufluss/-abfluss aus betrieblicher Tätigkeit		189.082	211.775
Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen		(100.873)	(73.250)
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen		6.652	1.083
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögenswerte		(146.883)	(124.798)
Einzahlungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten		2.943	113
Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen abzüglich übernommener Zahlungsmittel		(31.868)	
Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Abgang/Zugang von finanziellen Vermögenswerten		(4.165)	(669)
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit		(274.193)	(197.521)
Mittelzuflüsse/-abflüsse aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlung von Eigenkapital			
Dividenden		(4.000)	(5.000)
Auszahlungen für den Erwerb von Minderheiten			(280)
Veränderung von kurzfristigen Finanzschulden	3.16	(6.336)	(5.742)
Aufnahme langfristiger Finanzschulden	3.16	153.755	97.300
Rückzahlung langfristiger Finanzschulden	3.16	(88.779)	(45.258)
Auszahlungen Leasingverbindlichkeiten	3.17	(36.730)	(1.941)
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit		17.911	39.079
Zahlungswirksame Veränderungen Nettovermögen	3.16	(67.417)	55.567
Nicht-Zahlungswirksame Veränderungen (Kursbedingt)	3.16	216	(150)
Nicht-Zahlungswirksame Veränderungen Finanzverbindlichkeiten (Kursbedingt)	3.16	1.163	2.086
Nettoveränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(67.200)	53.333
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn der Periode		246.579	191.161
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode		179.378	246.579

Angaben in Tsd. €

Anlage 5 – Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

	Anhang-Nr.	Stammkapital	Kapitalrücklage	Kumulierte Ergebnisse	Kumulierte sonst. Ergebnisse	Anteile der AVL List Gesellschafter	Anteile nicht beherrschender Anteilseigner	Summe Eigenkapital
2018								
Stand am 01. Jänner 2018		5.000	137.775	352.916	(35.942)	459.750	3.648	463.397
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln								
Ausschüttung an Gesellschafter				(5.000)		(5.000)		(5.000)
Änderung der Rechnungslegungsvorschriften				(2.405)		(2.405)		(2.405)
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	5			(1.557)		(1.557)	(425)	(1.982)
Konzern-Jahresüberschuss		0	0	71.410	0	71.410	(832)	70.578
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern					(5.717)	(5.717)		(5.717)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse					1.411	1.411		1.411
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	(4.306)	(4.306)	0	(4.306)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung					1.669	1.669		1.669
Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten					58	58		58
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften					(1.649)	(1.649)		(1.649)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse					318	318		318
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	396	396	0	396
Summe sonstige Ergebnisse					(3.910)	(3.910)		(3.910)
Stand am 31. Dezember 2018		5.000	137.775	415.364	(39.852)	518.287	2.391	520.678
2019								
Stand am 01. Jänner 2019		5.000	137.775	415.364	(39.852)	518.287	2.391	520.678
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln								
Ausschüttung an Gesellschafter				(4.000)		(4.000)		(4.000)
Veränderungen des Konsolidierungskreises (Effekt auf Gewinnrücklage)	5			(11.345)		(11.345)	10.856	(490)
Sonstige Umgliederungen			(6.617)	6.617				
Konzern-Jahresüberschuss		0	0	46.309	0	46.309	776	47.085
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen bzw. ähnlichen Leistungszusagen, nach Steuern	3.14				(9.472)	(9.472)		(9.472)
Latente Steuern auf nicht recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.11				2.420	2.420		2.420
Summe nicht recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	(7.052)	(7.052)	0	(7.052)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung					3.341	3.341		3.341
Gewinne (Verluste) aus finanziellen Vermögenswerten					(74)	(74)		(74)
Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften					(1.381)	(1.381)		(1.381)
Latente Steuern auf recyclebare, sonstige Ergebnisse	3.11				373	373		373
Summe recyclebar über Gewinn(Verlust)-Rechnung		0	0	0	2.259	2.259	0	2.259
Summe sonstige Ergebnisse					(4.793)	(4.793)		(4.793)
Stand am 31. Dezember 2019		5.000	131.158	446.328	(44.644)	544.458	14.023	558.480

Angaben in Tsd. €

KONZERNANHANG

Inhaltsverzeichnis

KONZERNANHANG.....	1
Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeine Grundlagen	3
1.1 Konsolidierungskreis und -grundsätze	3
1.2 Fremdwährungsumrechnung und -bewertung	10
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen	11
1.4 Rechnungslegungsvorschriften Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben	25
2 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung	33
2.1 Umsatzerlöse	33
2.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	33
2.3 Finanzierungserträge und -aufwendungen	34
2.4 Ertragssteuern	34
2.5 Personalaufwendungen	35
2.6 Aufwand aus Leasingverhältnissen	36
3 Erläuterungen zur Bilanz.....	37
3.1 Sachanlagen	37
3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	37
3.3 Vermögenswerte aus Nutzungsrecht.....	39
3.4 Entwicklung der Sachanlagen, des Firmenwertes und sonstiger immateriellen Vermögenswerte.....	40
3.5 Entwicklung der Vermögenswerte aus Nutzungsrechten.....	41
3.6 Finanzielle Vermögenswerte	42
3.7 Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	43
3.8 Vorräte	43
3.9 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden	44
3.10 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44
3.11 Ertragssteueransprüche	45
3.12 Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	46
3.13 Eigenkapital	47
3.14 Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	47
3.15 Sonstige Rückstellungen.....	51
3.16 Finanzverbindlichkeiten.....	52
3.17 Sonstige Verbindlichkeiten	53
3.18 Bilanzierung von Finanzinstrumenten	55
3.19 Finanzrisikomanagement	58
3.20 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66
4 Sonstige Angaben.....	67
4.1 Nahestehende Unternehmen und Personen	67
4.2 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.....	67

5 Anteilsbesitz zum 31.12.2019	69
5.1 Konsolidierte Unternehmen.....	69
5.2 Nicht konsolidierte Unternehmen	70
5.3 Unternehmenszusammenschlüsse	73
6 Zusätzliche Anhangangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB	74
6.1 Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	74
6.2 Honoraraufwand für Wirtschaftsprüfung.....	74
6.3 Organe, Arbeitnehmer	74
6.4 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	75
6.5 Verbundene Unternehmen	75

1 Allgemeine Grundlagen

Die AVL List GmbH, Graz, ist das Mutterunternehmen der AVL Gruppe und stellt den IFRS-Konzernabschluss auf. Der Sitz der Gesellschaft ist in Österreich, Hans-List-Platz 1, 8020 Graz. Die AVL List GmbH ist mittelbar im Besitz von Stiftungen der Gründerfamilie List.

Die AVL Gruppe ist die weltweit größte private und unabhängige Unternehmensgruppe für die Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, Simulationssoftware und -methoden sowie Mess- und Prüftechnik. AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. Die Mess- und Prüfsystem-Produkte umfassen alle Geräte und Anlagen, die für das Entwickeln von Antrieben und Fahrzeugen erforderlich sind.

Die AVL verfügt über ein weltweites Netzwerk von Tochterunternehmen, welche in der Nähe von allen wichtigen Automobilentwicklungszentren und industriellen Produzenten angesiedelt sind.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde mit dem unterfertigten Datum von der Geschäftsführung aufgestellt und zur Veröffentlichung freigegeben. Der Einzelabschluss des Mutterunternehmens, der nach Überleitung auf die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards auch in den Konzernabschluss einbezogen ist, wird am 30. März 2020 dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat und, im Falle einer Vorlage an die Generalversammlung, die Gesellschafter können diesen Einzelabschluss in einer Weise ändern, die auch die Präsentation des Konzernabschlusses beeinflusst.

1.1 Konsolidierungskreis und -grundsätze

1.1.1 Tochterunternehmen

Tochterunternehmen sind alle Unternehmen (inklusive Zweckgesellschaften), bei denen der Konzern die Beherrschung (Kontrolle) über die Finanz- und Geschäftspolitik ausübt. Beherrschung (Kontrolle) besteht dann und nur dann, wenn ein Investor über die Entscheidungsmacht verfügt, variablen Rückflüssen ausgesetzt ist oder ihm Rechte bezüglich der Rückflüsse zustehen und er infolge der Entscheidungsmacht in der Lage ist, die Höhe der variablen Rückflüsse zu beeinflussen. Falls keine besonderen Faktoren vorliegen führt ein Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % zur Beherrschung. Bei der Beurteilung, ob Beherrschung (Kontrolle) vorliegt, werden auch die Existenz und Auswirkung potenzieller Stimmrechte, die aktuell ausübbar oder umwandelbar sind, berücksichtigt. Tochterunternehmen werden von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem die Kontrolle auf den Konzern übergegangen ist. Sie werden zum Zeitpunkt end-konsolidiert, zu dem die Kontrolle endet.

Die Bilanzierung erworbener Tochterunternehmen erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Anschaffungskosten des Erwerbs entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögenswerte, der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente und der entstandenen bzw. übernommenen Schulden zum Transaktionszeitpunkt. Außerdem beinhalten sie die beizulegenden Zeitwerte jeglicher angesetzten Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer bedingten Gegenleistungsvereinbarung resultieren. Erwerbsbezogene Kosten werden aufwandswirksam erfasst, wenn sie anfallen. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses identifizierbare Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten werden bei der Erstkonsolidierung mit ihren beizulegenden Zeitwerten im Erwerbszeitpunkt bewertet.

Für jeden Unternehmenserwerb entscheidet der Konzern auf individueller Basis, ob die nicht beherrschenden Anteile am erworbenen Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert oder anhand des proportionalen Anteils am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens erfasst werden.

Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Konzerninterne Transaktionen, Salden sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen werden eliminiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden von Tochtergesellschaften wurden, sofern notwendig, geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Der Konsolidierungskreis wurde gemäß den Bestimmungen des § 245a UGB auf Grund der Regelungen der IFRS festgelegt. Der Konzernabschluss umfasst demnach den Jahresabschluss der AVL List GmbH, Graz, als Mutterunternehmen und jene Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen, die für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Eine Auflistung der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften sowie eine Veränderung im Konsolidierungskreis der Tochterunternehmen ist im Kapitel 5 dargestellt.

1.1.2 Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten)

Transaktionen mit nicht beherrschenden Anteilen werden wie Transaktionen mit Eigenkapitaleignern des Konzerns behandelt. Ein aus dem Erwerb eines nicht beherrschenden Anteils entstehender Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Leistung und dem betreffenden Anteil an dem Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens wird im Eigenkapital erfasst. Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von nicht beherrschenden Anteilen entstehen, werden ebenfalls im Eigenkapital erfasst.

Zum 31. Dezember 2019 bestehen folgende Minderheiten (in %):

Name und Sitz	2019	2018
AVL Italia S.R.L., Turin, Italien	0,13	0,13
AVL EoL Testing System S.R.L, Borgaro Torinese, Italien	0,13	0,13
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	3,31	3,31
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	35,00	35,00
Greenlight Innovation Corporation, Burnaby, Kanada	20,00	0,00

Die Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis haben sich 2019 wie folgt entwickelt:

Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis	Fremdanteil am EK 01.01.2019	Fremdanteil am Ergebnis	Änderungen durch Kap.-Maßnahmen	Änderung Anteile	Fremdanteil am sonstigen Ergebnis	Fremdanteil am EK 31.12.2019	Fremdanteil in %	Eigenkapital der Gesellschaft
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss (DE)	1.495	266	0	(132)	(17)	1.612	3,31 %	47.063
AVL Italia S.R.L., Turin (IT)	9	(5)	5	(0)		10	0,13 %	7.492
AVL EoL Testing Systems S.R.L., Borgaro Torinese (IT)	0	(2)	0	(0)		(2)	0,13 %	1.654
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt (DE)	887	40	0	0		927	35,00 %	1.722
Greenlight Innovation Corp., Burnaby (CA)	0	477	0	11.000		11.477	20,00 %	6.025
Summe Fremdanteile	2.391	776	5	10.868	(17)	14.023		

Angaben in Tsd. €

Fremdanteile am Eigenkapital und Ergebnis	Fremd-anteil am EK 01.01.2018	Fremd-anteil am Ergebnis	Änderungen durch Kap.-Maßnahmen	Änderung Anteile*	Fremdanteil am sonstigen Ergebnis	Fremd-anteil am EK 31.12.2018	Fremd-anteil in %	Eigenkapital der Gesellschaft
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss (DE)	1.274	222	0	0		1.495	3,31 %	43.682
AVL Italia S.R.L., Turin (IT)	8	1	0	0		9	0,13 %	7.085
AVL EoL Testing Syst. S.R.L., Borgaro Torinese (IT)	0	(2)	2	0		0	0,13 %	495
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt (DE)	887	40	0	0		887	35,00 %	1.645
AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich	1.519	(1.093)	0	(426)		0	0,00 %	0
Summe Fremdanteile	3.688	(832)	2	(426)		2.391		

Angaben in Tsd. €

Die Gesellschaften mit Fremdanteil wurden jeweils im Land des Firmensitzes gegründet. Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag 31.12.2019 wie folgt dar:

Bilanz	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	Greenlight Innovation
Langfristige Vermögenswerte	22.849	2.779	42.253	2.033	71.056
Kurzfristige Vermögenswerte	56.321	5.129	71.148	3.242	26.563
Eigenkapital	7.502	1.653	52.674	2.649	57.389
Langfristige Schulden	5.746	831	14.065	802	18.983
Kurzfristige Schulden	65.922	5.425	46.662	1.825	21.247

Angaben in Tsd. €

Ergebnis	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	Greenlight Innovation
Umsatzerlöse	97.166	7.940	116.857	6.178	24.198
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	(3.578)	(1.814)	8.008	118	2.383
Gesamtergebnis	(3.592)	(1.844)	7.496	118	3.478

Angaben in Tsd. €

Cash Flow (CF)	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann	Greenlight Innovation
CF from Operating Activities	5.614	(1.879)	11.837	77	(12)
CF from Investing Activities	(12.448)	(1.841)	(14.150)	(22)	(595)
CF from Financing Activities	5.656	3.688	2.148	24	470

Angaben in Tsd. €

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht beherrschenden Anteilen stellen sich am Bilanzstichtag 31.12.2018 wie folgt dar:

Bilanz	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann
Langfristige Vermögenswerte	15.882	1.438	32.997	2.297
Kurzfristige Vermögenswerte	59.097	7.460	63.460	3.217
Eigenkapital	7.094	496	45.178	2.531
Langfristige Schulden	5.309	228	10.770	1.105

Angaben in Tsd. €

Ergebnis	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann
Umsatzerlöse	104.642	9.029	108.402	6.249
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	698	(1.225)	6.716	114
Gesamtergebnis	706	(1.234)	6.706	114

Angaben in Tsd. €

Cash Flow (CF)	AVL Italia	AVL EoL	AVL Emission	AVL Tippelmann
CF from Operating Activities	11.496	(739)	7.364	(147)
CF from Investing Activities	(6.324)	(653)	(5.437)	(281)
CF from Financing Activities	(3.979)	1.492	(1.828)	392

Angaben in Tsd. €

1.1.3 Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2019

Im Geschäftsjahr 2019 erwarb der Konzern per 31.08.2019 weitere 55 % der Anteile an der Gre-enlight Innovation Corporation, Kanada. Aufgrund dieser Transaktion ergibt sich eine Minderheitsbeteiligung in der Höhe von 20 %.

1.1.4 Änderungen bei Gesellschaften mit nicht beherrschenden Anteilen (Minderheiten) im Geschäftsjahr 2018

Im Geschäftsjahr 2018 wurden die gesamten sich im Fremdbesitz befindlichen Anteile an der AVL qpunkt GmbH im Ausmaß von 25 % durch die AVL List GmbH per 25. April 2018 erworben.

1.1.5 Veräußerung von Tochterunternehmen

Wenn der Konzern die Beherrschung über ein Unternehmen verliert, wird der verbleibende Anteil zum beizulegenden Zeitwert neu bewertet und die daraus resultierende Differenz als Gewinn oder Verlust erfasst. Der beizulegende Zeitwert ist der beim erstmaligen Ansatz eines assoziierten Unternehmens, Gemeinschaftsunternehmens oder eines finanziellen Vermögenswerts ermittelte beizulegende Zeitwert. Darüber hinaus werden alle im sonstigen Ergebnis ausgewiesenen Beträge in Bezug auf dieses Unternehmen so bilanziert, wie dies verlangt würde, wenn das Mutterunternehmen die dazugehörigen Vermögenswerte und Schulden direkt veräußert hätte.

1.1.6 Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, im Allgemeinen begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an assoziierten Unternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Goodwill (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von assoziierten Unternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet.

Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem assoziierten Unternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das assoziierte Unternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das assoziierte Unternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und assoziierten Unternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem assoziierten Unternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden assoziierter Unternehmen wurden – sofern notwendig – geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 vorhandene assoziierte Unternehmen werden im Kapitel 5 dargestellt.

1.1.7 Gemeinschaftsunternehmen

Gemeinschaftsunternehmen sind solche Unternehmen, bei denen der Konzern eine gemeinsame Vereinbarung hat, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen, im Allgemeinen begleitet von einem gleichmäßig verteilten Stimmrechtsanteil zwischen den Parteien.

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert und anfänglich mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Der Anteil des Konzerns an Gemeinschaftsunternehmen beinhaltet den beim Erwerb entstandenen Goodwill (nach Berücksichtigung kumulierter Wertminderungen).

Der Anteil des Konzerns an Gewinnen und Verlusten von Gemeinschaftsunternehmen wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an in der Gesamtergebnisrechnung erfasst, der Anteil an Veränderungen der Rücklagen in den Konzernrücklagen. Die kumulierten Veränderungen nach Erwerb werden gegen den Beteiligungsbuchwert verrechnet. Wenn der Verlustanteil des Konzerns an einem Gemeinschaftsunternehmen dem Anteil des Konzerns an diesem Unternehmen, inklusive anderer ungesicherter Forderungen, entspricht bzw. diesen übersteigt, erfasst der Konzern keine weiteren Verluste, es sei denn, er ist für das Gemeinschaftsunternehmen Verpflichtungen eingegangen oder hat für das Gemeinschaftsunternehmen Zahlungen geleistet.

Nicht realisierte Gewinne aus Transaktionen zwischen Konzernunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden entsprechend dem Anteil des Konzerns an dem Gemeinschaftsunternehmen eliminiert. Nicht realisierte Verluste werden ebenfalls eliminiert, es sei denn, die Transaktion deutet auf eine Wertminderung des übertragenen Vermögenswerts hin. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Gemeinschaftsunternehmen wurden – sofern notwendig – geändert, um eine konzerneinheitliche Bilanzierung zu gewährleisten.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 vorhandene Gemeinschaftsunternehmen werden im Kapitel 5 dargestellt.

1.1.8 At-Equity bewertete Beteiligungen

Die zusammengefassten Finanzinformationen zu at-Equity bewerteten Beteiligungen stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) Assoziiertes Unternehmen	FIFTY2 Technology GmbH Gemeinschafts- unternehmen
Bilanz		
Eröffnungsbilanzwert 01.01.2019	344	
Jahresüberschuss	225	50
Zugang Erstkonsolidierung		3.750
Dividende	(220)	
Bilanzwert 31.12.2019	348	3.800

Angaben in Tsd. €

Im Bilanzwert der FIFTY2 Technology GmbH ist ein Firmenwert in Höhe von 3.712 Tsd. € enthalten.

Die Wertansätze im Jahr 2018 betrugen:

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) Assoziiertes Unternehmen
Bilanz	
Eröffnungsbilanzwert 01.01.2018	326
Jahresüberschuss	209
Dividende	(191)
Bilanzwert 31.12.2018	344

Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) asoziiertes Unternehmen	FIFTY2 Technology GmbH Gemeinschafts- unternehmen
Bilanz zum 31.12.2019		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	1
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.019	626
Summe kurzfristige Vermögenswerte	1.019	626
Langfristige Vermögenswerte		
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	606	289
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	606	289
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	257
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	69	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	69	257
Reinvermögen	344	81

Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) assoziertes Unternehmen
Bilanz zum 31.12.2018	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	67
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	624
Summe kurzfristige Vermögenswerte	691
Langfristige Vermögenswerte	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	361
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	361
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	89
Summe langfristige Verbindlichkeiten	89
Reinvermögen	240
	Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) assoziertes Unternehmen	FIFTY2 Technology GmbH Gemeinschaftsunterneh men
Gesamtergebnisrechnung 2019		
Umsatzerlöse	0	948
Zinserträge	40	0
Abschreibungen	(94)	0
Zinsaufwand	0	(15)
Steuerertrag	20	0
Periodenergebnis	(34)	933
Sonstiges Ergebnis	533	(765)
Gesamtergebnis	499	167
		Angaben in Tsd. €

	Cie Fonciere D'Investissements (CFI) assoziertes Unternehmen
Gesamtergebnisrechnung 2018	
Umsatzerlöse	0
Zinserträge	0
Abschreibungen	(94)
Zinsaufwand	(9)
Steuerertrag	57
Periodenergebnis	(46)
Sonstiges Ergebnis	511
Gesamtergebnis	465
	Angaben in Tsd. €

1.2 Fremdwährungsumrechnung und -bewertung

1.2.1 Währungsumrechnung

1.2.1.1 Funktionale Währung und Berichtswährung

Die im Abschluss eines jeden Konzernunternehmens enthaltenen Posten werden auf Basis der Währung bewertet, die der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, entspricht (funktionale Währung). Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt, der die funktionale Währung und die Berichtswährung des AVL List GmbH-Konzerns darstellt.

1.2.1.2 Transaktionen und Salden

Fremdwährungstransaktionen werden mit den Wechselkursen zum Transaktionszeitpunkt oder Bewertungszeitpunkt bei Neubewertungen in die funktionale Währung umgerechnet. Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen sowie aus der Umrechnung zum Stichtagskurs von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Schulden resultieren, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie sind im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) als qualifizierte Cashflow Hedges und qualifizierte Net Investment Hedges zu erfassen.

Fremdwährungsgewinne und -verluste, die aus der Umrechnung von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten sowie Finanzschulden resultieren, werden in der Konzerngesamtergebnisrechnung unter „Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung“ ausgewiesen.

1.2.1.3 Konzernunternehmen

Die Ergebnisse und Bilanzposten aller Konzernunternehmen, die eine vom Euro abweichende funktionale Währung haben, werden wie folgt in Euro umgerechnet:

- > Vermögenswerte und Schulden werden für jeden Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs umgerechnet.
- > Erträge und Aufwendungen werden für jede Gesamtergebnisrechnung zum Durchschnittskurs umgerechnet.
- > Alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden als eigener Posten innerhalb der kumulierten sonstigen Ergebnisse erfasst.
- > Bei der Konsolidierung werden Währungsdifferenzen, die durch Umrechnung von Nettoinvestitionen in wirtschaftlich selbstständige Tochterunternehmen, von Finanzschulden und von anderen Währungsinstrumenten, die als Hedges solcher Investitionen designiert sind, entstehen, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasst. Wenn ein ausländischer Geschäftsbetrieb veräußert wird, werden bislang erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (nicht im Jahresüberschuss/-fehlbetrag) erfasste Währungsdifferenzen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung als Teil des Veräußerungsgewinns oder -verlusts erfasst.

Goodwill und Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts, die beim Erwerb eines ausländischen Unternehmens entstanden sind, werden als Vermögenswerte und Schulden des ausländischen Unternehmens behandelt und zum Stichtagskurs umgerechnet. Diese sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis (Eigenkapital) erfasst.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Für die Erstellung des Konzernabschlusses müssen – im Einklang mit IFRS – Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden. Diese haben Einfluss auf die Bilanzwerte der Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen des Berichtszeitraums. Die sich in Zukunft ergebenden Beträge können von diesen Einschätzungen abweichen.

Die Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die folgenden Sachverhalte:

Die Überprüfung der Werthaltigkeit nicht finanzieller Vermögenswerte, insbesondere Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte, erfordern Annahmen bezüglich der zukünftigen Cashflows im Planungszeitraum und gegebenenfalls darüber hinaus sowie des zu verwendenden Diskontierungszinssatzes. Die Einschätzung zur Ableitung der Cashflows bezieht sich hauptsächlich auf zukünftige Marktanteile, die Entwicklung der Märkte sowie auf die Profitabilität der Produkte des AVL Konzerns. Nähere Informationen zum Werthaltigkeitstest sowie zu den verwendeten Bewertungsparametern finden sich in den Ausführungen in 3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte.

Die Bestimmung der Werthaltigkeit von finanziellen Vermögenswerten verlangt Einschätzungen über Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse. Soweit möglich werden die Einschätzungen unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten sowie Ratingklassen und aus Erfahrungswerten abgeleitet. Weitere Details zur Ermittlung der Wertberichtigung ist den Erläuterungen in den Kapiteln 3.10 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und 3.19 Finanzrisikomanagement zu entnehmen.

Die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen basiert ebenfalls auf der Einschätzung über Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse sowie die Schätzung des Diskontierungsfaktors. Soweit möglich wird ebenfalls auf Erfahrungen oder externe Gutachten zurückgegriffen. Die der Berechnung der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen zugrunde gelegten Annahmen sind der Angabe 3.14 Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer zu entnehmen.

Die Schätzung der Nutzungsdauer im abnutzbaren Anlagevermögen basiert auf Erfahrungswerten und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Bei einer Änderung der Einschätzung kommt es zu einer Anpassung der Restnutzungsdauer und gegebenenfalls zu einer außerplanmäßigen Abschreibung.

Ausschlaggebend für den Ansatz und die Beurteilung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern sind Einschätzungen über die künftige Realisierung. Diese Realisierung ist abhängig von der Entstehung künftiger steuerpflichtiger Gewinne während der Perioden, in denen sich steuerliche Bewertungsunterschiede umkehren und steuerliche Verlustvorträge geltend gemacht werden können. Hierbei werden die Wahrscheinlichkeit der Umkehrung der passiven latenten Steuern sowie die künftigen steuerlichen Gewinne berücksichtigt. Weichen die tatsächlichen Ergebnisse von den Schätzungen ab oder sind diese Schätzungen in künftigen Perioden anzupassen, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben. Die Auswirkungen von ungewissen Steuerpositionen beinhalten die beste Schätzung der erwarteten Steuerzahlung. Zukünftig könnten neue Informationen zur Verfügung stehen, die das Management dazu veranlassen, die Annahmen zu ändern. Weitere Details dazu sind aus den Kapiteln 2.4 Ertragssteuern und 3.11 Ertragssteueransprüche zu entnehmen.

Sämtliche Schätzungen und Ermessensentscheidungen werden fortlaufend überprüft und basieren auf Erfahrungen der Vergangenheit und sonstigen Faktoren, einschließlich Erwartungen über zukünftige Ereignisse, die das Unternehmen finanziell beeinflussen können.

Annahmen, die ein signifikantes Risiko in Form einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mit sich bringen, werden im Folgenden erörtert.

1.3.1 Grundlagen der Abschlusserstellung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde gemäß § 245a UGB in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt.

Der nach IFRS aufgestellte Konzernabschluss wurde gemäß den im Zuge des Konzernabschlussgesetzes (KonzaG) in das Unternehmensgesetzbuch eingefügten Bestimmungen des § 245a UGB mit befreiender Wirkung aufgestellt.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Umsatzkostenverfahren.

Seit dem Geschäftsjahr 2007 wird dieser Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Berichtswährung ist der Euro. Die Zahlen sind in tausend Euro (Tsd.€) dargestellt. Die für den Konzernabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Folgenden näher erläutert.

Die Konzernunternehmen führen ihre Bücher und sonstige Aufzeichnungen in der Währung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie gegründet und eingetragen sind. Anpassungen der Abschlüsse wurden vorgenommen, um für den Konzernabschluss eine Übereinstimmung mit den IFRS zu erreichen.

1.3.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und Wertminderungen bewertet. Für die Sachanlagen, die Kriterien von qualifizierten Vermögenswerten gemäß IAS 23 erfüllen, werden anteilige Fremdkapitalkosten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Gebäude und Einbauten in Gebäuden werden linear über ihre geschätzten Nutzungsdauern von 20 bis 40 Jahren abgeschrieben, während Anlagen und Maschinen über 4 bis 20 Jahre abgeschrieben werden. Restwerte und Nutzungsdauer werden jährlich überprüft und, falls die Erwartungen von früheren Einschätzungen abweichen, entsprechend angepasst.

Die aus der Stilllegung oder aus dem Abgang von Vermögenswerten des Anlagevermögens resultierenden Gewinne oder Verluste, die sich aus der Differenz zwischen Nettoveräußerungswert und Buchwert ergeben, werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

1.3.3 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben (Lizenzen und ähnliche Rechte: 2 bis 5 Jahre; selbst erstellte, für den Verkauf bestimmte Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen 5 bis 6 Jahre).

1.3.4 Vermögenswerte aus Nutzungsrechten

Seit dem 01. Jänner 2019 werden Leasingverhältnisse zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand der AVL Gruppe zur Nutzung zur Verfügung steht, als Nutzungsrecht und entsprechende Leasingverbindlichkeit bilanziert.

Die Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts berechnen sich als Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen, direkte Kosten werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts entsprechen bei erstmaligem Ansatz dem Wert der Leasingverbindlichkeit, zuzüglich anfänglicher direkter Kosten des Leasingnehmers sowie Rückbau- oder Rekultivierungsverpflichtungen (falls vorhanden).

Die Nutzungsrechte betreffen insbesondere Grundstücke, Gebäude, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge.

Die AVL Gruppe nimmt die Anwendungserleichterungen für kurzfristige Leasingverhältnisse und für Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte in Anspruch.

Die erstmalige Anwendung des Standards zum 01. Jänner 2019 erfolgt nach der modifizierten retrospektiven Umstellungsmethode. Die AVL Gruppe wendet beim Übergang auf den neuen Standard die folgenden von IFRS 16 gewährten Erleichterungsvorschriften für den Leasingnehmer an:

- > Leasingverhältnisse, die spätestens am 31.12.2019 enden, werden unabhängig von der ursprünglichen Vertragslaufzeit als kurzfristige Leasingverhältnisse bilanziert.
- > Leasingverhältnisse, deren Restlaufzeit nach der Erstanwendung weniger als 12 Monate betrug, wurden nicht bilanziert, sondern die Leasingrate in der GuV erfasst.
- > Bei der Bewertung des Nutzungsrechts zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung bleiben die anfänglichen direkten Kosten unberücksichtigt.

1.3.5 Schätzung zu assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die der Konzern maßgeblichen Einfluss ausübt, über die er aber keine Kontrolle besitzt, im Allgemeinen begleitet von einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 und 50 %.

Gemeinschaftsunternehmen sind solche Unternehmen, bei denen der Konzern eine gemeinsame Vereinbarung hat, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen, im Allgemeinen begleitet von einem gleichmäßig verteilten Stimmrechtsanteil zwischen den Parteien.

Die Vereinbarung über das Gemeinschaftsunternehmen FIFTY2 Technologies GmbH, Deutschland erfordert für Beschlüsse auf Gesellschafterebene eine 71 %-ige Mehrheit und somit die Zustimmung der AVL List GmbH. Der Business Plan kann ebenfalls nur mit Zustimmung der AVL List GmbH verabschiedet und umgesetzt werden. Aus diesem Grund kann die Führung über die Vereinbarung nur gemeinschaftlich ausgeübt werden und das Unternehmen wird vom Konzern als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert, obgleich er nur 30 % der Stimmrechte besitzt.

1.3.6 Geschätzte Wertminderung des Goodwills und immaterieller Vermögenswerte

Der Konzern untersucht jährlich, in Einklang mit der unter Erläuterung „Firmenwerte“ (Kapitel 3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte) dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, ob eine Wertminderung des Goodwills oder der aktivierten Entwicklungsaufwendungen vorliegt. Der erzielbare Betrag von Cash Generating Units wurde basierend auf Berechnungen des Nutzungswerts ermittelt. Diesen Berechnungen müssen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Cash Generating Unit zugrunde gelegt werden.

1.3.6.1 Firmenwerte

Die Firmenwerte stellen den Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs über den beizulegenden Zeitwert der Anteile des Konzerns am Nettovermögen des erworbenen Unternehmens zum Erwerbszeitpunkt dar.

Sind die Anschaffungskosten geringer als das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Tochterunternehmens, wird der Unterschiedsbetrag direkt in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

Ein durch Unternehmenserwerb entstandener Firmenwert wird unter den immateriellen Vermögenswerten bilanziert. Der bilanzierte Firmenwert wird einem jährlichen Werthaltigkeitstest unterzogen. Übersteigt der Buchwert den erzielbaren Betrag, liegt eine Wertminderung vor und es ist auf den erzielbaren Betrag abzuschreiben. Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten („fair value less cost of disposal“) und Nutzungswert („value in use“). Wertaufholungen sind unzulässig. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung eines Unternehmens umfassen den Buchwert des Goodwills, der dem abgehenden Unternehmen zugeordnet ist.

Der Firmenwert wird zum Zweck des Werthaltigkeitstests auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (Cash Generating Units, CGUs) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf diejenigen CGUs bzw. Gruppen von CGUs gemäß den identifizierten Geschäftssegmenten, von denen erwartet wird, dass sie aus dem Zusammenschluss, bei dem der Firmenwert entstand, Nutzen ziehen.

1.3.6.2 Software und F&E

AVL ist ein Forschungs- und Entwicklungsunternehmen für die Entwicklung von Antriebssystemen, Simulationssoftware sowie Mess- und Prüftechnik. Die Umsätze werden mit den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der OEMs, deren Zulieferern sowie Universitäten und Instituten getätigt.

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden direkt in den Aufwand verbucht - mit Ausnahme der für den Verkauf bestimmten Produktentwicklungen und Softwareentwicklungen. Entwicklungskosten für diese Produkte und Software werden unter den immateriellen Vermögenswerten erfasst. Eine Aktivierung erfolgt nur dann, wenn mit zukünftigen Finanzmittelzuflüssen zu rechnen ist, die über die normalen Kosten hinaus auch die entsprechenden Entwicklungskosten abdecken. Darüber hinaus müssen sämtliche Bedingungen des IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ (Intangible Assets) kumulativ erfüllt sein.

Die Aktivierung von Aufwendungen erfolgt, sobald die Machbarkeit des Projektes bestätigt wurde. Vom Zeitpunkt der Einführung des Produktes an werden die aktivierten Entwicklungskosten linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Produktes abgeschrieben und unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der AVL Gruppe zählen produktvorbereitende Forschung und Entwicklung sowie Eigenforschung und -entwicklung. Der Gesamtaufwand, der gemäß IAS 38 nicht aktivierungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und der Abschreibungen für aktivierte Entwicklungsleistungen wird unmittelbar im Aufwand erfasst und betrug im Geschäftsjahr 2019 201 Mio. € (Vorjahr: EUR 179 Mio. €). Die damit in Zusammenhang stehenden Förderungen und Subventionen sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Zur Ermittlung der Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer wird im Konzern grundsätzlich der höhere Wert aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten der betreffenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit herangezogen. Basis für die Neubewertung des Nutzungswerts ist die vom Management erstellte aktuelle Planung. Diese Planung basiert auf Erwartungen in Hinblick auf die zukünftige weltwirtschaftliche Entwicklung sowie daraus abgeleitete Annahmen hinsichtlich Marktanteile und Profitabilität der Produkte. Weiters werden angemessene Annahmen zu makroökonomischen Trends (Währungs- und Zinsentwicklung) sowie historische Entwicklungen berücksichtigt. Die Planungsperiode erstreckt sich über einen Zeitraum von 5 Jahren. Für die Folgejahre werden plausible Annahmen über künftige Entwicklungen getroffen. Die Planungsprämissen werden jeweils an den aktuellen Erkenntnisstand angepasst.

1.3.7 Staatliche Subventionen

Staatliche Subventionen im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten werden mit den Anschaffungskosten saldiert.

1.3.8 Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Das Unternehmen überprüft Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte auf Wertminderung, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht wiedererlangt werden kann. Darüber hinaus wird für immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbe-reite immaterielle Vermögenswerte eine jährliche Überprüfung auf Wertminderung durchgeführt. Die Werthaltigkeit wird durch Vergleich des Buchwerts der jeweiligen Vermögenswerte mit dem erzielbaren Betrag bestimmt.

Der erzielbare Betrag entspricht dem höheren Wert aus dem Nutzungswert des Vermögenswerts und dem beizulegenden Zeitwert, abzüglich Veräußerungskosten. Falls ein Vermögenswert keine Mittelzuflüsse erzeugt, die weitgehend von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten unabhängig sind, wird die Überprüfung auf Wertminderung nicht auf Ebene eines einzelnen Vermögenswerts durchgeführt, sondern auf Ebene der zahlungsmittel-generierenden Einheit, der der Vermögenswert zuzuordnen ist. Erachtet AVL eine Abschreibung wegen Wertminderung als erforderlich, entspricht diese dem Betrag, um den der Buchwert des Vermögenswerts beziehungsweise der zahlungsmittelgenerierenden Einheit dessen / deren nied-rigeren erzielbaren Betrag übersteigt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, entspricht der erzielbare Betrag dem Nutzungswert des Vermögenswerts.

Der Nutzungswert ist der sich durch Abzinsung der geschätzten künftigen Zahlungsströme erge-bende Betrag. Sobald Hinweise vorliegen, dass die Gründe für die vorgenommene Wertminderung nicht länger existieren, überprüft AVL die Notwendigkeit einer vollständigen oder teilweisen Wer-taufholung. Beim Firmenwert ist eine Wertaufholung nicht zulässig.

1.3.9 Finanzinstrumente

a) Klassifizierung, Ansatz, Bewertung und Ausbuchung

Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einen finanziellen Vermögenswert bei einer Einheit und eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument bei einer anderen Einheit begrün-det. Weitere Details zu Finanzinstrumenten sind unter 3.19 Finanzrisikomanagement dargestellt.

Markttübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten – das heißt Käufe oder Ver-käufe im Rahmen eines Vertrags, der die Lieferung des Vermögenswerts innerhalb eines Zeitraums vorsieht, der üblicherweise durch Vorschriften oder Konventionen des jeweiligen Markts festgelegt wird – werden am Handelstag erfasst.

Eine Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten wird nur dann vorgenommen, wenn die die Ansprüche auf den Erhalt von Zahlungsströmen aus den finanziellen Vermögenswerten ausgelaufen oder übertragen worden sind und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen aus dem Eigentum übertragen hat.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, sobald die vertragliche Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Der erstmalige Ansatz von Finanzinstrumenten erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Die dem Erwerb oder der Emission von Finanzinstrumenten direkt zurechenbaren Transaktionskosten berücksichtigt AVL bei der Ermittlung des Buchwerts nur, soweit es die Finanzinstrumente in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend der Kategorie, der sie zugeordnet sind:

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte werden seit 1. Januar 2018 im Einklang mit IFRS 9 weiterhin in die folgenden Kategorien unterteilt:

- > Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through profit or loss),
- > Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (at amortized cost) und
- > Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte (at fair value through OCI), wobei in letzterer Kategorie zwischen Finanzinstrumenten, bei denen ein späteres Recycling der Bewertungseffekte vorgesehen ist und solche, für die ein Recycling nicht vorgenommen werden darf, unterschieden werden darf.
- > Die Klassifizierung hängt von der Art der Zahlungsströme des Instruments sowie dem Geschäftsmodell zum Management der finanziellen Vermögenswerte ab. Das Management bestimmt die Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz.

Eigenkapitalinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte, die beim Emittenten einen Eigenkapitaltitel darstellen, werden vom Konzern – soweit es sich dabei um strategische Beteiligungen handelt – in die Kategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert, ohne Recycling“ eingestuft. In diese Kategorie fallen unter anderem die Wertpapiere und sonstigen Beteiligungen (nicht konsolidierte unwesentliche Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen) des Konzerns. Es gibt somit keine spätere Umgliederung der Fair-Value-Gewinne und -Verluste in den Gewinn oder Verlust. Der Konzern verfügt derzeit über keine Beteiligungen, die zu Handelszwecken gehalten werden.

Schuldinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte, die beim Emittenten einen Fremdkapitaltitel darstellen, werden vom Konzern hinsichtlich ihres Zahlungsstromprofils (ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen) sowie hinsichtlich des Geschäftsmodells, im Rahmen dessen der Konzern diese Instrumente steuert, untersucht. Sowohl Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als auch die Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden vom Konzern gehalten, um die laufenden Zahlungsströme und etwaige Zinszahlungen daraus zu lukrieren und nicht, um aus dem Verkauf von Vermögenswerten Gewinn zu generieren. Das Geschäftsmodell des Konzerns ist daher „hold to collect“ im Sinne von IFRS 9. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Ausleihungen weisen ein simples Zahlungsstromprofil auf, welches sich ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen zusammensetzt. Diese Vermögenswerte sind daher zu fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Wertminderungen aus solchen Vermögenswerten werden entsprechend des Modells der erwarteten Kreditverluste gemäß IFRS 9 erfasst.

Die Anschaffungskosten von zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerten inkludieren auch Transaktionskosten als Anschaffungsnebenkosten. Sie werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Zahlungen aus dem Investment erloschen sind oder übertragen wurden und der Konzern im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind, übertragen hat.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Für Zwecke der Darstellung in der Kapitalflussrechnung umfassen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente alle liquiditätsnahen Vermögenswerte mit ursprünglichen Laufzeiten von drei Monaten oder weniger, die jederzeit in liquide Mittel umgewandelt werden können und einem unwesentlichen Wertänderungsrisiko unterliegen, und Kontokorrentkredite. Die Kontokorrentkredite sind in der Bilanz als Kreditaufnahmen unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente setzen sich zum 31.12.2019 bzw. 2018 wie folgt zusammen:

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2019	2018
Bankguthaben und Kassenbestand	179.378	246.579

Angaben in Tsd. €

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten

Die finanziellen Verbindlichkeiten des Unternehmens umfassen vor allem Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Leasingverpflichtungen sowie derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegendem Zeitwert.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden vom Konzern zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Der Konzern übt bei keiner finanziellen Verbindlichkeit die Fair Value Option aus.

Die Leasingverbindlichkeit wird zum Barwert der über die Laufzeit des Leasingverhältnisses vom Leasingnehmer zu leistenden und zum Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses noch ausstehenden Leasingzahlungen angesetzt.

Derivative Finanzinstrumente, Hedging und Hedge Accounting

Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten basiert auf den Vorschriften des IFRS 9 „Finanzinstrumente“, der vorschreibt, dass alle derivativen Instrumente als Aktiva oder Passiva in der Bilanz aufscheinen. Weiters schreibt dieser vor, dass sie zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden – egal, ob diese kurz- oder langfristig angeschafft wurden.

Derivative Finanzinstrumente sind stets erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu klassifizieren. Eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen erfolgt nur für den effektiven Teil einer aufrechten Sicherungsbeziehung.

Bei Derivaten, die lediglich zur wirtschaftlichen Absicherung gegen Änderungen im beizulegenden Zeitwert oder in den Zahlungsströmen eines gesicherten Grundgeschäfts dienen (ökonomisches Hedging), werden Änderungen im Zeitwert des abgesicherten Grundgeschäfts sowie des Derivates erfolgswirksam im Periodenergebnis berücksichtigt. Wurde das Derivat hingegen als Sicherungsinstrument als Absicherung gegen Änderungen in den Zahlungsströmen aus einem geeigneten Grundgeschäfts designed, werden die Änderungen im beizulegenden Zeitwert insoweit im sonstigen Ergebnis (OCI) in der Rücklage für Hedge Accounting erfasst, als die Sicherungsbeziehung effektiv ist. Der Gewinn oder Verlust, der den unwirksamen Teil betrifft, wird unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen Erträgen (Aufwendungen) erfasst.

Wenn ein Sicherungsinstrument ausläuft, verkauft oder beendet wird oder die Sicherungsbeziehung nicht länger die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfüllt, verbleiben etwaige zu diesem Zeitpunkt kumulierte abgegrenzte Sicherungsgewinne oder -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten im Eigenkapital, bis die erwartete Transaktion eintritt und zur Erfassung eines nicht finanziellen Vermögenswerts, wie etwa Vorräten, führt. Wenn der Eintritt der Transaktion nicht mehr erwartet wird, werden die kumulierten Sicherungsgewinne und -verluste und die abgegrenzten Sicherungskosten, die im Eigenkapital ausgewiesen wurden, unmittelbar in den Gewinn oder Verlust umgegliedert.

Der Konzern sichert derzeit keine Umrechnungsdifferenzen aus Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe im Rahmen eines Net Investment Hedge ab.

Der Konzern setzt derivative Finanzinstrumente ausschließlich zu Sicherungszwecken ein und hält keine Derivate zu Spekulationszwecken.

Beizulegender Zeitwert derivativer und sonstiger Finanzinstrumente

Der beizulegende Zeitwert von nicht auf einem aktiven Markt gehandelten Finanzinstrumenten wird durch die Anwendung geeigneter Bewertungstechniken ermittelt, die aus einer Vielzahl von Methoden ausgewählt werden. Die hierbei verwendeten Annahmen basieren weitestgehend auf am Bilanzstichtag vorhandenen Marktkonditionen.

Die Erläuterungen dazu sind unter Punkt 3.18.3 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts detailliert dargestellt.

b) Saldierung von Finanzinstrumenten

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und als Nettobetrag in der Bilanz ausgewiesen, wenn es einen Rechtsanspruch darauf gibt und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswerts die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

c) Wertminderung von Finanzinstrumenten

Bei einem finanziellen Vermögenswert oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder bei den Schuldsinstrumenten, die zum Fair Value über das OCI bewertet, ist eine Wertminderungsvorsorge in Form von erwarteten Verlusten zu buchen.

Dies betrifft im Konzern Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte wendet der AVL Konzern das vereinfachte Modell an. Für Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist der 3-Stufen-Ansatz von IFRS 9 anwendbar. Soweit ein Instrument im Zugangszeitpunkt kein oder nur ein geringes Kreditrisiko aufweist und seit dem letzten Bilanzstichtag keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist, ist der über die nächsten 12 Monate erwartete Verlust anzusetzen. Hat sich das Kreditrisiko des Schuldners wesentlich erhöht (z. B. eine Verschlechterung der Bonität) ist der über die gesamte Laufzeit des Instruments erwartete Verlust anzusetzen. Kommt es zu einem Ausfallereignis nach Definition der Kreditrisikostategie des Konzerns, wird eine Abschreibung vorgenommen.

Es werden die Ausfallswahrscheinlichkeiten zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes von Vermögenswerten und das Vorliegen einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos während aller Berichtsperioden erfasst. Um zu beurteilen, ob sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat, erfolgt ein Vergleich des Ausfallrisikos im Hinblick auf den Vermögenswert am Abschlussstichtag mit dem Ausfallrisiko zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Dabei berücksichtigt der Konzern verfügbare angemessene und belastbare zukunftsorientierte Informationen, um festzustellen, ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos besteht. Die folgenden Indikatoren werden zur Bestimmung des Ausfallrisikos einbezogen:

- > interne Bonitätsbewertung;
- > tatsächliche oder erwartete signifikante nachteilige Änderungen der geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen, die erwartungsgemäß eine wesentliche Änderung der Fähigkeit des Kreditnehmers verursachen, seine Verpflichtungen zu erfüllen;
- > tatsächliche oder erwartete signifikante Änderungen der Ertragslage des Kreditnehmers.

Der Barwert der Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen hängen von Faktoren ab, die auf versicherungsmathematischen Annahmen beruhen. Die bei der Ermittlung der Nettoaufwendungen (bzw. -erträge) für Pensionen verwendeten Annahmen schließen den Abzinsungssatz mit ein. Jede Änderung dieser Annahmen wird Auswirkungen auf den Buchwert der Pensionsverpflichtung haben.

Bei Variation des Zinssatzes um +0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Verpflichtung um 1.059 Tsd. € bei einer Variation des Zinssatzes um -0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Verpflichtung um 1.210 Tsd. €.

Bei Variation des Gehaltsteigerungsfaktors um +0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Verpflichtung um 258 Tsd. € bei einer Variation des Zinssatzes um -0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Verpflichtung um 225 Tsd. €.

Bei Variation des Pensionssteigerungsfaktors um + 0,5 % ergibt sich eine Steigerung der Verpflichtung um 600 Tsd. € bei einer Variation des Zinssatzes um -0,5 % ergibt sich eine Reduktion der Verpflichtung um 543 Tsd. €.

Der Konzern ermittelt den angemessenen Abzinsungssatz zum Ende eines jeden Jahres. Dies ist der Zinssatz, der bei der Ermittlung des Barwerts der erwarteten zukünftigen Zahlungsmittelabflüsse zur Begleichung der Verpflichtung verwendet wird.

Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes legt der Konzern den Zinssatz von Industriefinanzierungen höchster Bonität zugrunde, die auf die Währung lauten, in der auch die Leistungen bezahlt werden und deren Laufzeiten denen der Pensionsverpflichtung entsprechen.

Die Geschäftsführung ist der Überzeugung, dass diese Schätzwerte ein zuverlässiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geben.

1.3.12 Rückstellungen

Rückstellungen werden bilanziert, wenn der Konzern eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten hat, die auf vorangegangenen Ereignissen beruht und es wahrscheinlich ist, dass Ressourcen notwendig sein werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, und der Betrag verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungen werden zu jedem Bilanzstichtag überprüft und der jeweiligen Neueinschätzung angepasst.

Wenn eine Vielzahl gleichartiger Verpflichtungen besteht – wie im Fall der gesetzlichen Gewährleistung, wird die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung auf Basis der Gruppe dieser Verpflichtungen ermittelt. Eine Rückstellung wird auch dann passiviert, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Vermögensbelastung in Bezug auf eine einzelne in dieser Gruppe enthaltene Verpflichtung gering ist ein Mittelabfluss zur Erfüllung dieser Gruppe von Verpflichtungen insgesamt jedoch durchaus wahrscheinlich ist.

Rückstellungen werden zum Barwert der erwarteten Ausgaben bewertet, wobei ein Vorsteuerzinssatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts sowie die für die Verpflichtung spezifischen Risiken berücksichtigt, zugrunde gelegt wird. Aus der reinen Aufzinsung resultierende Erhöhungen der Rückstellungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwendungen erfasst.

1.3.13 Eventualschulden und -forderungen

Eventualschulden werden in der Bilanz nicht berücksichtigt, aber im Anhang erläutert. Eventualverbindlichkeiten werden dann als Rückstellungen angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen entstehen wird und der Betrag vernünftig geschätzt werden kann.

Eine Eventualforderung wird im Konzernabschluss nicht berücksichtigt, aber offengelegt, wenn der Zufluss eines wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich ist.

1.3.14 Aufwands- und Ertragsrealisierung

Im Bereich Instrumentation & Test Systems (ITS) werden Produkt- und Dienstleistungsumsätze auf Grund von Standardaufträgen und kurzfristigen Kundenaufträgen realisiert, sobald die im Kundenvertrag vereinbarten Leistungsverpflichtungen erfüllt bzw. zum Großteil erfüllt wurden. Langfristige Kundenaufträge des Bereiches Instrumentation & Test Systems (ITS) und langfristige Kundenaufträge des Bereiches Powertrain Engineering (PTE) zur Entwicklung von Antriebssystemen werden entsprechend der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag gemäß IFRS 15.9 vorliegt, kommt es zu Realisierung von Umsatzerlösen. Dies geschieht ungeachtet des Zahlungszeitpunkts. Sofern der Zufluss des wirtschaftlichen Nutzens aufgrund kundenbezogener Kreditrisiken als nicht wahrscheinlich anzusehen ist, werden die Umsatzerlöse in Abhängigkeit von den bereits durch den Kunden geleisteten unwiderruflichen Zahlungen erfasst. Umsatzerlöse werden zum beizulegenden Zeitwert des erhaltenen oder zu erhaltenden Entgelts bemessen, abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte sowie ohne abzuführende Steuern und Abgaben, die im Namen Dritter eingezogen werden. Das Unternehmen beurteilt seine Vereinbarungen auf Basis spezifischer Kriterien danach, ob das Unternehmen als Auftragnehmer des Kunden (Prinzipal) oder als Vermittler (Agent) handelt. Zudem müssen die folgenden Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen erfüllt sein:

1.3.14.1 Verkauf von Gütern

Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Gütern werden erfasst, wenn durch Übertragung eines zugesagten Gutes eine Leistungsverpflichtung erfüllt wird. Ein Vermögenswert gilt als übertragen, wenn der Kunde Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt. Üblicherweise erfolgt dies mit Übergabe der Güter an den Kunden.

1.3.14.2 Verkauf von Software

Verkäufe von Software, die das Recht zur Nutzung eines geistigen Eigentums, mit Stand zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung, einräumt, werden erfasst, wenn der Kunde Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt (z. B. Übertrag Lizenzschlüssel).

Bei Verkäufen von Software, die das Recht auf Zugriff eines geistigen Eigentums, mit dem Stand über den gesamten Lizenzzeitraum, einräumt werden über den gesamten Lizenzzeitraum erfasst.

1.3.14.3 Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen

Ein Fertigungsauftrag ist ein Vertrag über die kundenspezifische Fertigung oder Entwicklung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen, die hinsichtlich Designs, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Umsatzerlöse für Fertigungsaufträge können über einen Zeitraum erfasst werden, wenn durch die Leistung ein Vermögenswert erstellt oder verbessert wird und der Kunde über diesen Zeitraum Verfügungsgewalt erlangt; oder wenn durch die Leistung ein Vermögenswert erstellt wird, der keinen alternativen Nutzen für das Unternehmen aufweist und das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen hat (cost plus margin). Wenn eines dieser Kriterien zutrifft und das Ergebnis eines Fertigungsauftrags verlässlich geschätzt werden kann, erfasst AVL die Umsatzerlöse nach der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode, und zwar entsprechend dem Verhältnis der bereits angefallenen Kosten zu den geschätzten Gesamtauftragskosten. Wodurch der Konzern „Fertigungsaufträge“ im Sinne des IFRS 15.35c definiert.

Soweit sich ein Aktivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, erfolgt der Ausweis des Vertrags in der Bilanz im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, wenn ein unbedingter Zahlungsanspruch entsteht, sprich die Fälligkeit automatisch durch Zeitablauf eintritt; oder im Posten Vertragsvermögenswert (abzüglich aller Forderungen), wenn das Unternehmen seinen vertraglichen Pflichten nachkommt, bevor der Kunde zahlt oder eine Zahlung fällig gestellt ist.

Der Vermögenswert ist gemäß IFRS 9 auf Wertminderung zu überprüfen. Soweit sich ein Passivposten aus dem Kundenauftrag ergibt, erfolgt der Ausweis des Vertrags unter dem Posten Vertragsverbindlichkeit (Kundenanzahlungen), sobald die Zahlung geleistet oder fällig wird.

Ausführungen hinsichtlich des Expected Credit Loss finden sich in Kapitel 3.19.1.1c). Mögliche Rückstellungen sind davon unberührt, da diese anhand der unvermeidbaren Kosten (niedriger Betrag aus Erfüllungskosten und Entschädigungszahlungen bzw. Strafgeldern) gemäß IAS 37.68 erfasst werden.

Sofern das Ergebnis eines Fertigungsauftrags nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden (1) Umsatzerlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten erfasst, die wahrscheinlich gedeckt werden können und (2) die Auftragskosten in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst.

Während der Projektlaufzeit können Auftragsänderungen vom Kunden im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang die Auftragserlöse erhöhen oder mindern. Beispiele für solche Auftragsänderungen sind Änderungen an der Spezifikation oder dem Design der Leistung sowie Änderungen der Vertragsdauer. Da sich der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang ebenso im Fall von Vertragskündigungen ändert, werden solche Kündigungen als eine Ausprägung von Auftragsänderungen angesehen.

Deshalb werden die Vorschriften des IFRS 15 hinsichtlich Vertragsmodifikationen bei Vertragskündigungen angewendet, ungeachtet dessen, ob die Kündigung durch den Kunden, durch AVL oder beidseitig erfolgt. Entsprechend den Vorschriften des IFRS 15 werden die geschätzten Gesamtauftragserlöse und Gesamtauftragskosten angepasst, um die Minderung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs zu berücksichtigen.

1.3.14.4 Erbringung von Dienstleistungen

Die Umsatzerlöse im Dienstleistungsgeschäft werden erfasst, sobald die Dienstleistungen, die eine Leistungsverpflichtung darstellen, erbracht worden sind. Bei langfristigen Serviceverträgen erfasst das Unternehmen die Umsatzerlöse linear über die Vertragslaufzeit oder – sofern die Leistungserbringung nicht linear erfolgt – entsprechend der Erbringung der Dienstleistungen, das heißt im Sinne der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode wie oben beschrieben.

1.3.14.5 Erfassung von Umsatzerlösen bei Mehrkomponentenverträgen

Die Verkäufe von Produkten und Dienstleistungen sowie Softwareverträge können mehrere Liefer- und Leistungsverpflichtungen enthalten. In diesen Fällen stellt das Unternehmen fest, ob mehr als eine Bilanzierungseinheit vorliegt. Sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, dass vor allem wenn die gelieferte(n) Komponente(n) einen selbstständigen Nutzen für den Kunden hat (haben) und diese im Vertragskontext eigenständig abgrenzbar sind, wird das Geschäft aufgeteilt und die für die jeweilige separate Bilanzierungseinheit maßgebliche Vorschrift zur Erfassung von Umsatzerlösen angewendet. Ein Gut oder eine Dienstleistung ist nicht von anderen Zusagen trennbar, wenn das Unternehmen eine signifikante Integrationsleistung erbringt um das Gut oder die Dienstleistung mit anderen zugesicherten Komponenten zu einem vertraglich vereinbarten Endergebnis zusammenzufassen; eines oder mehrere Güter oder Dienstleistungen zu signifikanter Anpassung oder Änderung anderer Dienstleistungen führt; oder die Güter und Dienstleistungen in hohem Maße voneinander abhängig oder miteinander verbunden sind. Grundsätzlich wird die erwartete Gesamtvergütung (Transaktionspreis) den einzelnen separaten Bilanzierungseinheiten entsprechend ihren relativen Einzelveräußerungspreisen zugewiesen. In seltenen Fällen jedoch, wenn verlässliche Einzelveräußerungspreise für die ausstehenden, nicht aber für eine oder mehrere der gelieferten Komponenten verfügbar sind, ergibt sich der der(n) gelieferten Komponente(n) zuzuordnende Wert aus der Differenz zwischen der vereinbarten Gesamtvergütung und dem gesamten beizulegenden Zeitwert der ausstehenden Komponente(n) (Residualmethode). Sofern die Kriterien für eine Aufteilung nicht erfüllt sind, werden die Umsatzerlöse abgegrenzt, bis diese Kriterien erfüllt sind oder bis zu der Periode, in der die letzte ausstehende Leistungskomponente erbracht wird.

1.3.14.6 Erlösschmälerungen

Die Gesellschaft berücksichtigt Erlösschmälerungen, basierend auf geschätzten Inanspruchnahmen, wie z. B. erwartete Verkaufsboni, die dem Kunden nach der Lieferung der Produkte auf Grund des Geschäftsumfanges zustehen, als auch Skonti, Mengenrabatte und andere Barvergütungen, bei der Bestimmung der erwarteten Gesamtvergütung (Transaktionspreis).

1.3.14.7 Versand- und Abwicklungskosten

Die Gesellschaft verbucht alle Aufwendungen, die an den Kunden für Versand und Abwicklung weiterverrechnet werden, als sonstige Erlöse in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und die Summe der Aufwendungen für Versand und Abwicklung unter Herstellungskosten.

1.3.14.8 Werbungskosten

Werbungskosten werden direkt als Aufwand verbucht.

1.3.14.9 Umsatzrealisierung langfristiger Kundenaufträge

Die AVL hat zum Stichtag rund 3.280 offene langfristige Kundenaufträge, welche nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode bewertet und bilanziert werden. Auf Grund der Verteilung und der Größe der einzelnen Kundenaufträge zum Stichtag ergeben sich derzeit keine Projekte, welche 28.981 Tsd. € Jahresumsatz übersteigen.

Umsätze aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen aus Festpreisverträgen werden unter Zugrundelegung der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode bilanziert, da diese die Kriterien zur Zeitraumerfassung erfüllen. Hierbei ermittelt der Konzern den Anteil der bis zum Bilanzstichtag bereits erbrachten Dienstleistungen am Gesamtumfang der zu erbringenden Dienstleistungen gemäß den Erläuterungen zur Bilanzierung von Erfassung von Umsatzerlösen bei Fertigungsaufträgen auf Basis der bereits bestehenden Ist-Kosten im Verhältnis zu den Plankosten.

Bei dieser Methode ist die Einschätzung des Fertigstellungsgrads von besonderer Bedeutung; zudem kann sie Schätzungen hinsichtlich des zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Liefer- und Leistungsumfangs beinhalten. Diese wesentlichen Schätzungen umfassen auch die Gesamtauftragskosten, die Gesamtauftragserlöse, die Auftragsrisiken einschließlich technischer, politischer und regulatorischer Risiken und andere maßgebliche Größen. Nach der Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode können Schätzungsänderungen zu einer Erhöhung oder Verminderung der Umsatzerlöse führen.

Auf Grund der derzeitigen Schichtung der Projekte ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen von einzelnen langfristigen Kundenprojekten auf Grund von Fertigstellungsgrad, Kostenentwicklung auf Umsatz und Ergebnis.

Wenn für die am 31.12.2019 noch nicht abgeschlossenen Projekte die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % geringer ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von +380 Tsd. € im Jahr 2019 (2018: +347 Tsd. €). Sofern die bis zur Projektfertigstellung noch anfallenden Kosten (estimated costs) um 1 % höher ausfallen würden, hätte dies einen Ergebniseffekt von -380 Tsd. € im Jahr 2019 (2018: -347 Tsd. €).

1.3.15 Laufende und latente Steuern

Der Steueraufwand der Periode setzt sich aus laufenden und latenten Steuern zusammen. Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, sie beziehen sich auf Posten, die unmittelbar im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. In diesem Fall werden die Steuern ebenfalls im Eigenkapital oder im sonstigen Ergebnis erfasst.

Der laufende Steueraufwand wird unter Anwendung der Steuervorschriften der Länder, in denen die Tochtergesellschaften und assoziierten Unternehmen tätig sind und zu versteuerndes Einkommen erwirtschaften, berechnet, die am Bilanzstichtag gelten oder in Kürze gelten werden.

Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen der Steuerbasis der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (tax base) und ihren Buchwerten im IFRS-Abschluss angesetzt (sog. Verbindlichkeitenmethode). Wenn jedoch im Rahmen einer Transaktion, die keinen Unternehmenszusammenschluss darstellt, eine latente Steuer aus dem erstmaligen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit entsteht, die zum Zeitpunkt der Transaktion weder einen Effekt auf den bilanziellen noch auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust hat, unterbleibt die Steuerabgrenzung sowohl zum Zeitpunkt des Erstansatzes als auch danach. Latente Steuern werden unter Anwendung der Steuersätze (und Steuervorschriften) bewertet, die am Bilanzstichtag gelten oder im Wesentlichen gesetzlich verabschiedet sind und deren Geltung zum Zeitpunkt der Realisierung der latenten Steuerforderung bzw. der Begleichung der latenten Steuerverbindlichkeit erwartet wird.

Latente Steuerforderungen werden nur in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich ist, dass ein zu versteuernder Gewinn verfügbar sein wird, gegen den die temporäre Differenz verwendet werden kann.

Latente Steuerverbindlichkeiten, die durch temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen entstehen, werden angesetzt, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen vom Konzern bestimmt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass sich die temporären Differenzen in absehbarer Zeit auf Grund dieses Einflusses nicht umkehren werden.

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten werden saldiert, wenn ein einklagbarer entsprechender Rechtsanspruch auf Aufrechnung besteht und wenn sich die latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde für entweder dasselbe Steuersubjekt oder unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, erhoben werden.

1.3.16 Leasingverhältnisse

Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeiten berechnet sich gemäß IFRS 16 als Barwert der künftigen Leasingzahlungen. Jede Leasingzahlung wird in Tilgung und Finanzierungsaufwendungen aufgeteilt.

In der Folgebewertung wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit aufgezinster und erfolgsneutral um die geleisteten Leasingzahlungen reduziert. Die Leasingverbindlichkeiten sind Teil der sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten, die Finanzierungsaufwendungen werden im Zinsergebnis ausgewiesen.

Leasingzahlungen werden mit dem Leasingverhältnis zugrundeliegenden impliziten Zinssatz abgezinst, sofern dieser bestimmbar ist. Anderenfalls wird der Grenzfremdkapitalzinssatz der AVL Gruppe herangezogen.

1.3.17 Konzernkapitalflussrechnung

In der Konzernkapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme erläutert, und zwar getrennt nach Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen aus der operativen Tätigkeit, aus der Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit. Ausgehend vom Konzernjahresüberschuss wird der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit indirekt erstellt. Der Jahresüberschuss wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (vor allem Abschreibungen) und Erträge bereinigt. Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Working Capital und der Rückstellungen ergibt sich der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Hierbei sind im aktiven Working Capital die Positionen Vorräte, Forderungen, derivative Finanzinstrumente, aktive latente Steuern sowie sonstiges kurzfristiges Vermögen enthalten.

Das passive Working Capital beinhaltet die Positionen erhaltene Kundenanzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, derivative Finanzinstrumente, passive latente Steuern sowie sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die Investitionstätigkeit umfasst hauptsächlich Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie Finanzanlagen. Die Auszahlungen für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen enthalten die Investitionen (Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen) des Jahres.

In der Finanzierungstätigkeit sind neben Dividendenzahlungen vor allem die Zahlungsflüsse aus der Aufnahme oder Tilgung von kurz- und langfristigen Finanzschulden enthalten.

Aufgrund der Anwendung des IFRS 16 werden Leasingzahlungen (Tilgungsanteil) im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigt. Der Zinsanteil, Zahlungen im Rahmen kurzfristiger Leasingverhältnisse, Zahlungen bei Leasingverhältnissen, denen ein Vermögenswert von geringem Wert zugrunde liegt, werden als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen.

1.4 Rechnungslegungsvorschriften Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Angaben

1.4.1 Neue und geänderte Standards, die im Jahr 2019 Anwendung finden

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses wurden folgende Änderungen bestehender IAS, IFRS bzw. Interpretationen sowie die neu herausgegebenen Standards und Interpretationen, soweit sie bis zum 9. Dezember 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden und bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind, beachtet:

Standard	Inhalt	Anzuwenden ab
IFRS 16	Leasingverhältnisse	Jänner 2019
IFRS 9	Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	Jänner 2019
IAS 28	Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Jänner 2019
AIP 2015-2017	Änderungen und Klarstellungen an verschiedenen IFRS	Jänner 2019
IAS 19	Änderungen an IAS 19: Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen	Jänner 2019
IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragssteuerlichen Belastung	Jänner 2019

1.4.1.1 IFRS 16 Leasingverhältnisse

Der neue Standard IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ erfordert für Leasingnehmer einen neuen Ansatz für die bilanzielle Abbildung von Leasingverhältnissen. Nach IAS 17 war für die bilanzielle Erfassung eines Leasingverhältnisses die Übertragung wesentlicher Chancen und Risiken am Leasingobjekt entscheidend, so ist nunmehr grundsätzlich jedes Leasingverhältnis beim Leasingnehmer als Finanzierungsvorgang in der Bilanz abzubilden.

Unter IFRS 16 werden Leasingverhältnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem der Leasinggegenstand der AVL Gruppe zur Nutzung zur Verfügung steht, als Nutzungsrecht und Leasingverbindlichkeit bilanziert.

Die Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts berechnen sich als Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen, die zu oder vor Beginn der Laufzeit des Leasingverhältnisses getätigt werden.

Das Nutzungsrecht wird linear über den kürzeren der beiden Zeiträume aus Nutzungsrecht und erwarteter Laufzeit des Leasingvertrages abgeschrieben.

Der erstmalige Ansatz der Leasingverbindlichkeit berechnet sich als Barwert der künftigen Leasingzahlungen. Jede Leasingzahlung wird in Tilgung und Finanzierungsaufwendungen aufgeteilt. In der Folgebewertung wird der Buchwert der Leasingverbindlichkeit aufgezinste und erfolgsneutral um die geleisteten Leasingzahlungen reduziert. Die Leasingverbindlichkeiten sind Teil der sonstigen lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten, im Gegensatz dazu werden die Finanzierungsaufwendungen im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die in Anspruch genommenen Anwendungserleichterungen werden im Kapitel 1.3.16 Leasingverhältnisse dargestellt.

a) Regelungen des Standards

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ ersetzt IAS 17, IFRIC 4, SIC-15 und SIC-27. Der Standard regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten bezüglich Leasingverhältnissen im Abschluss. Für den Leasingnehmer sieht der Standard ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert. Die Vereinfachungen stellen Wahlrechte dar. Zum Beginn des Leasingverhältnisses hat der Leasingnehmer eine Leasingverbindlichkeit (zur Zahlung der Leasingraten) und ein Nutzungsrecht anzusetzen. Die Leasingverbindlichkeit wird demnach nach der Effektivzinsmethode bewertet, das Nutzungsrecht wird über die Vertragslaufzeit im Allgemeinen linear abgeschrieben.

Gemäß IFRS 16 sind Mehrkomponentenverträge in Leasingkomponenten und Nicht-Leasingkomponenten zu trennen. Die Abgrenzung von bilanzwirksamen Leasingkomponenten und bilanzunwirksamen Servicekomponenten bekommt somit unter IFRS 16 zusätzliche Bedeutung für den Konzern. Sofern mehrere Komponenten die Leasingdefinition erfüllen, sind die Bilanzierungsregeln des IFRS 16 auf jede separat identifizierbare Komponente anzuwenden und grundsätzlich getrennt von Nicht-Leasingkomponenten abzubilden.

Der Leasingnehmer hat jedoch das Wahlrecht auf die Trennung von Leasing- und Nicht-Leasingkomponenten zu verzichten und den gesamten Vertrag gemäß IFRS 16 zu bilanzieren. Dieses Wahlrecht kann auf Ebene von Vermögensklassen zugrunde liegender Leasingobjekte einheitlich ausgeübt werden.

IFRS 16 wird bereits ab dem 01. Jänner 2019 angewendet.

1.4.2 Modifiziert retrospektive Methode

Der Konzern wendet die modifiziert retrospektive Übergangsmethode an und daher werden keine Vergleichswerte angegeben. Die AVL Gruppe setzt zur Bewertung des Nutzungsrechts einen Betrag in Höhe der Leasingverbindlichkeiten an, der um den Betrag der für dieses Leasingverhältnis im Voraus geleisteten oder abgegrenzten Leasingzahlungen berichtigt wird, der in der dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung unmittelbar vorausgehenden Bilanz ausgewiesen war.

Sofern keine der diesbezüglichen Erleichterungsvorschriften in Anspruch genommen wurden, werden die Verbindlichkeiten aus zuvor als Operating lease eingestuften Verträge mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers zum 01. Jänner 2019 abgezinst und mit dem Barwert der verbleibenden Leasingzahlungen angesetzt. Zum dazugehörenden Nutzungsrecht wird der Buchwert rückwirkend berechnet, so als ob IFRS 16 schon immer angewendet würde. Die Abzinsung erfolgt ebenfalls mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz. Der Ansatz erfolgt in Höhe der Leasingverbindlichkeit, berichtigt um den Betrag der für das Leasingverhältnis im Voraus geleisteten oder abgegrenzten Leasingzahlungen.

Weiters muss der gewichtete Durchschnittswert des Grenzfremdkapitalzinssatzes in Höhe von 1,9%, der als Leasingnehmer, für die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung in der Bilanz ausgewiesenen Leasingverbindlichkeiten angewendet wird, angegeben sowie eine Erläuterung eines etwaigen Unterschiedsbetrags vorgenommen werden.

Bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 hat der Konzern folgende Erleichterungen in Anspruch genommen:

- > Die Anwendung eines einzigen Abzinsungssatzes auf ein Portfolio ähnlich ausgestalteter Leasingverträge.
- > Übernahme früherer Beurteilungen, ob ein Leasingverhältnis belastend ist als Alternative zur Durchführung von Wertminderungstests – zum 01. Jänner 2019 bestanden keine belastenden Verträge.
- > Die Bilanzierung von Leasingverträgen, die zum 01. Jänner 2019 eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten aufwiesen, als kurzfristige Leasingverhältnisse.
- > Die Nichtberücksichtigung anfänglicher direkter Kosten bei der Bewertung der Nutzungsrechte zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.
- > Die rückwirkende Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen bei Verträgen mit Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen.

Der Konzern hat sich dazu entschieden, für Leasingverträge, die vor dem Übergangszeitpunkt abgeschlossen wurden, nicht neu zu überprüfen, ob ein Vertrag zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ein Leasingverhältnis ist oder enthält, sondern die bisherige unter IAS 17 und IFRIC 4 getroffene Einschätzung beizubehalten.

Das Implementierungsprojekt zu IFRS 16 wurde umgesetzt und abgeschlossen. Neben der Vertragsinventur wurden Berechnungen in Hinblick auf quantitative Auswirkungen durch die Erstanwendung von IFRS 16 angestellt. Die sich ergebenden Umstellungseffekte zum 01. Jänner 2019 wurden intern an die Unternehmensleitung kommuniziert. Bei der tatsächlichen Implementierung entstanden keine wesentlichen Abweichungen von den ermittelten Umstellungseffekten. In den Berechnungen zu den Leasingverbindlichkeiten und Nutzungsrechten wurden die Regelungen des IFRS 16 zu Laufzeiten und variablen Leasingzahlungen berücksichtigt.

a) Auswirkungen durch IFRS 16

IFRS 16 wirkt sich vor allem auf die Bilanzierung von unter IAS 17 als operative Leasingverhältnisse eingestufte Verträge aus.

Der Konzern hat zum 31.12.2018 nicht kündbare Verpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen i. H. v. 179.733 Tsd. € (Summe 2019 bis 2023 122.125 Tsd. €). Unter IAS 17 wurden diese Leasingverhältnisse off-balance bilanziert und die Leasingraten periodisch als Aufwand verbucht. Vom Gesamtbestand der oben genannten Verpflichtungen entfallen ca. 10.739 Tsd. € auf Leasingverhältnisse, die zum Bilanzstichtag eine Laufzeit von weniger als 12 Monate aufweisen. Operate Leasingverträge betrafen im Wesentlichen bebaute Grundstücke sowie EDV-Anlagen und Büromaschinen. Da das Unternehmen das Wahlrecht zur Anwendung der Ausnahmebestimmungen bezüglich Leasingverhältnissen mit kurzer Laufzeit und über geringwertige Vermögenswerte anwendet, ändert sich für diese Klassen von Leasingverhältnissen die Bilanzierung nicht. Auch unter IFRS 16 werden Aufwendungen aus diesen Verträgen vom Konzern erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, sobald sie anfallen.

Für die darüberhinausgehenden Leasingverpflichtungen aktiviert der Konzern Nutzungsrechte i. H. v. ca. 163.010 Tsd. € zum 01. Jänner 2019 und passiviert Leasingverbindlichkeiten i. H. v. ca. 163.010 Tsd. € (nach Anpassungen für geleistete Vorauszahlungen und abgegrenzte Leasingzahlungen, die per 31. Dezember 2018 erfasst wurden).

Im Rahmen der Vertragsinventur wurden Verträge identifiziert, in denen der Konzern als Leasingnehmer auftritt und welche neben einer Leasingkomponente auch jeweils eine Servicekomponente enthalten. Der Konzern macht von dem Wahlrecht, den gesamten Vertrag nach IFRS 16 zu bilanzieren, nicht Gebrauch und wird deshalb die beiden Komponenten trennen. Betroffen sind Verträge, die nach IAS 17 als operative Leasingverhältnisse eingestuft sind. Für den Anteil der Servicekomponente ergibt sich kein Umstellungseffekt im Rahmen der Erstanwendung, da weiterhin der Aufwand direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird, sobald er anfällt.

Für die Leasingkomponente werden wie oben beschrieben eine Leasingverbindlichkeit und ein Nutzungsrecht angesetzt. Die sich daraus ergebenden Umstellungseffekte wurden bereits in den Anpassungen, die im vorigen Absatz beschrieben sind, berücksichtigt.

Durch die Erstanwendung von IFRS 16 verringert sich das EBIT im Geschäftsjahr 2019 um ca. 2.884 Tsd. €. Betragsmäßig größer, jedoch in die entgegengesetzte Richtung, fällt die Auswirkung auf das EBITDA des Konzerns aus. Dies resultiert daraus, dass nach IAS 17 die Aufwendungen aus operativen Leasingverhältnissen im EBITDA enthalten waren, die Abschreibungen auf das aktivierte Nutzungsrecht sowie Zinsaufwendungen aus der Leasingverbindlichkeit nach IFRS 16 jedoch nicht mehr. Die Steigerung des EBITDA beträgt ca. 37.415 Tsd. €.

Unter IAS 17 waren die Zahlungen aus operativen Leasingverhältnissen dem operativen Cashflow zugeordnet. Unter IFRS 16 wurden die laufenden Tilgungszahlungen für die Leasingverbindlichkeit dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Dementsprechend ist der operative Cashflow um ca. 35.000 Tsd. € gestiegen und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dazu korrespondierend gesunken.

Leasingverhältnisse, die unter IAS 17 als Finanzierungsleasing eingestuft sind, werden zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS 16 so angesetzt, wie es bisher der Fall war. Allerdings ergeben sich aus IFRS 16 Änderungen im Ansatz des Nutzungsrechts, insbesondere im Hinblick auf anfängliche direkte Kosten und Restwertgarantien. Diese Anpassungen sind jedoch keine Umstellungseffekte durch die Erstanwendung von IFRS 16, sondern Effekte, die nach dem Übergang auf IFRS 16 entstehen und somit Modifikationen.

b) Bewertung der Leasingverbindlichkeiten

Im Folgenden werden die Leasingverbindlichkeiten der AVL List GmbH beispielhaft für den Konzern übergeleitet.

Leasingverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2018 angegebene Verpflichtungen aus Operating-Leasingverhältnissen	93.130
Mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasinggebers zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 abgezinst	92.589
Zzgl.: zum 31. Dezember 2018 bilanzierte Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	0
(Abzgl.): kurzfristige Leasingverhältnisse, die linear als Aufwand erfasst werden	(10.739)
(Abzgl.): Leasingverhältnisse über Vermögenswerte mit geringem Wert, die linear als Aufwand erfasst werden	(16.393)
(Abzgl.): Verträge, die als Leasingverträge neu eingeschätzt wurden	0
Zzgl./ (abzgl.): Anpassungen aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen von Verlängerungs- und Kündigungsoptionen	0
Zzgl./ (abzgl.): Anpassungen aufgrund von Änderungen von Indices oder (Zins-)Sätzen, die sich auf variable Leasingraten auswirken	0
Am 1. Jänner 2019 bilanzierte Leasingverbindlichkeiten	65.457

Angaben in Tsd. €

Hiervon sind

Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	12.048
Langfristige Leasingverbindlichkeiten	53.409

Angaben in Tsd. €

Der Konzern ermittelt die Fristigkeit der Leasingverbindlichkeiten nach dem Barwertmodell. Beim Barwertmodell entspricht der Kurzfristanteil der Annuität aus Zins und Tilgung.

1.4.2.2 IFRS 9 Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung

Die Änderungen sollen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für solche finanziellen Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption ermöglichen, bei denen eine Partei bei Kündigung eine angemessene Entschädigung erhält oder zahlt (angemessenes negatives Entgelt). Die Anwendung hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geführt.

1.4.2.3 IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – langfristige Anteile

Diese Änderung stellt klar, dass die langfristigen Anteile, die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen zuzuordnen sind, nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten sind. Damit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungen dieser Anteile nach den Regeln des IFRS 9. Die Anwendung hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geführt.

1.4.2.4 AIP 2015-2017

Die am 12. Dezember 2017 veröffentlichten jährlichen Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017) enthalten Änderungen an IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 sowie IAS 23.

- > Änderungen IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“
- > Sofern ein Unternehmen durch den Erwerb weiterer Anteile Beherrschung im Sinne des IFRS 10 über eine vormals gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, sind die Regelungen des IFRS 3 zu einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss anzuwenden und somit eine Neubewertung des zuvor gehaltenen Anteils gemäß IFRS 3.42 durchzuführen. Zudem stellt das IASB klar, dass der gesamte zuvor gehaltene Anteil an der gemeinschaftlichen Tätigkeit neu zu bewerten ist und nicht nur die zuvor anteilig bilanzierten Vermögenswerte und Schulden.
- > Erlangt ein Unternehmen durch den Erwerb weiterer Anteile jedoch nicht die Beherrschung, sondern lediglich gemeinschaftliche Führung über die gemeinschaftliche Tätigkeit, stellen die Änderungen nunmehr klar, dass eine Neubewertung des zuvor gehaltenen Anteils an der gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht vorzunehmen ist.
- > Änderungen an IAS 23 „Fremdkapitalkosten“

Es wird explizit klargestellt, dass noch nicht zurückbezahlte Fremdmittel, die ursprünglich zur Beschaffung eines konkreten qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser qualifizierte Vermögenswert im Wesentlichen für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf hergerichtet ist, mit in die Bestimmung des allgemeinen Fremdkapitalkostensatzes für andere qualifizierte Vermögenswerte, für die keine speziellen Fremdmittel aufgenommen wurden, einzubeziehen sind.

- > Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“

Die Änderung strebt eine Klarstellung der Erfassung der steuerlichen Wirkung aus Dividendenzahlungen an. Danach sind – der allgemeinen Grundregelung folgend – die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividendenzahlungen entsprechend der Behandlung der für die Steuerwirkung ursächlichen Transaktion(en) zu behandeln.

Die Anwendung hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geführt.

1.4.2.5 IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“

Die Interpretation enthält Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von Steuerrisikopositionen und schließt somit diesbezüglich bestehende Regelungslücken im IAS 12 „Ertragsteuern“. Gemäß den Regelungen des IFRIC 23 ist bei der Beurteilung ein vollumfänglicher Informationsstand der Steuerbehörden zu unterstellen. Zudem können sich risikobehaftete Steuersachverhalte auf die Ermittlung sowohl der tatsächlichen Steuern als auch der latenten Steuern auswirken. Darüber hinaus enthält die veröffentlichte Interpretation Verweise auf bestehende Pflichten zu

Anhangangaben gemäß IAS 1.122 und IAS 1.125-1.129 für die im Rahmen der Bilanzierung von Steuerrisikopositionen getroffenen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen. Zudem wird ferner auf die Regelungen des IAS 12.88 und die Pflicht zur Angabe zu steuerbezogenen Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen hingewiesen. Die Anwendung hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geführt.

1.4.2.6 IAS 19 „Planänderung, -kürzung oder -abgeltung“ – Leistungen an Arbeitnehmer

Nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ sind die Pensionsverpflichtungen bei Planänderungen, -kürzungen und Abgeltungen auf Basis von aktualisierten Annahmen zu bewerten. Die Änderung stellt klar, dass nach einem solchen Ereignis der Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den Rest der Periode auf Basis dieser aktualisierten Annahmen zu berücksichtigen sind. Diese Vorgehensweise wird in der AVL durch die Verwendung der Gutachten zu den Personalrückstellungen erfüllt. Die Anwendung hat zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geführt.

1.4.3 Standards, Interpretationen und Änderungen zu publizierten Standards, die 2019 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind und nicht vorzeitig angewendet wurden

Bis zum 9. Dezember 2019 wurden folgende Standards und Interpretationen eingeführt oder geändert, welche jedoch für das Geschäftsjahr 2019 noch nicht verpflichtend anzuwenden waren. Eine vorzeitige Anwendung ist nicht geplant.

Standard	Inhalt	Übernommen und anzuwenden ab
Rahmenwerk	Änderungen an den Verweisen auf das Rahmenwerk in den IFRS	Jänner 2020

Standard	Inhalt	Nicht übernommen und anzuwenden ab
IFRS 17	Versicherungsverträge	Jänner 2021 (voraussichtliche Verschiebung auf Jänner 2022)
IFRS 3	Änderungen an IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs	Jänner 2020
IAS 1, IAS 8	Änderungen an IAS 1 und IAS 8: Definition von Wesentlichkeit	Jänner 2020
IAS 39, IFRS 7 und IFRS 9	Änderungen an IAS 39, IFRS 7 und IFRS 9: Interest Rate Benchmark Reform	Jänner 2020
IFRS 10, IAS 28	Änderungen an IFRS 10 und IAS 28	Auf unbestimmte Zeit verschoben

1.4.3.1 Standards und Interpretationen, die von der EU bereits übernommen, aber nicht vorzeitig angewendet wurden

Änderungen an den Verweisen auf das Rahmenwerk in den IFRS

In den IFRS finden sich an verschiedenste Stellen Verweise auf oder Zitate aus dem Rahmenwerk. Eben dieses Rahmenwerk wurde im abgelaufenen Jahr aktualisiert, weswegen auch eine Aktualisierung der Verweise als notwendig erachtet wurde.

Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

1.4.3.2 Standards und Interpretationen, die von der EU noch nicht übernommen wurden

a) IFRS 17

Der am 18. Mai 2017 vom IASB veröffentlichte Standard enthält Regelungen zur bilanziellen Abbildung von aus Versicherungsverträgen resultierenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Diese Regelungen gelten nicht nur für Versicherungsunternehmen, sondern branchenübergreifend, falls die Verträge der Definition eines Versicherungsvertrags entsprechen. Dabei fallen unter dem Begriff „Versicherungsrisiko“ beispielsweise auch Produkt- oder Restwertrisiken. Keine der drei zentralen Ansätze aus dem Standard für die Abbildung von Versicherungsverträgen ist aus heutiger Sicht für die AVL relevant.

b) Änderungen an IFRS 3

Die Erwerbsmethode gemäß IFRS 3 ist nur auf Unternehmenszusammenschlüsse, nicht aber auf den Kauf von einzelnen Vermögenswerten / Schulden oder Gruppen von Vermögenswerten / Schulden anzuwenden. Die Änderung regelt nun die Beurteilung, ob ein Geschäftsbetrieb oder lediglich einzelne Vermögenswerte gekauft werden, neu.

Grundsätzlich besitzt ein Geschäftsbetrieb die 3 Merkmale Inputs, Prozesse und Outputs. Damit zum Beispiel Unternehmen, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden und demnach noch keine Outputs generieren, gemäß dieser Definition trotzdem als Geschäftsbetrieb eingestuft werden können, sind Outputs nicht unbedingt notwendig. Die Änderung schafft jedoch engere Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Einstufung als Geschäftsbetrieb trotz fehlender Outputs erfolgen kann. Weiterhin wurde die Definition für Outputs enger gezogen. So werden gemäß der neuen Definition reine Kostenvorteile nicht mehr als Outputs angesehen. Ferner wird die Regelung, dass bei fehlenden Inputs oder Prozessen auf die Fähigkeit anderer Marktteilnehmer, diese zu ersetzen, abzustellen ist, gestrichen. Letztlich wurde zur Beurteilung, ob es sich um einen Geschäftsbetrieb handelt oder nicht, ein optionaler „concentration test“ eingeführt. Hiernach hat der Käufer zu beurteilen, ob im Wesentlichen der gesamte beizulegende Zeitwert des Kaufobjekts einem Vermögenswert oder einer Klasse gleichartiger Vermögenswerte (beispielsweise Patenten) zugeordnet werden kann.

Ist dies der Fall, handelt es sich bei dem Kaufobjekt nicht um einen Geschäftsbetrieb iSd IFRS 3. Eine weitere Beurteilung nach Inputs, Prozessen und Outputs kann unterbleiben. Die Änderungen werden sich vermutlich derart auswirken, dass in Zukunft weniger Fälle als Geschäftsbetriebe gemäß IFRS 3 eingestuft werden. Die Änderungen sind auf Unternehmenszusammenschlüsse anzuwenden, die nach dem 01. Jänner 2020 abgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf bereits abgeschlossene Unternehmenszusammenschlüsse.

c) Änderungen an IAS 1 und IAS 8:

Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 sollen die Definition von Wesentlichkeit in den IFRS vereinheitlichen. Es wurde außerdem klargestellt, dass Wesentlichkeit in Bezug auf den Abschluss als

Ganzes zu beurteilen ist. Weiterhin wurde die Bedeutung des Begriffs „Adressaten des Abschlusses“ näher erläutert. Die Änderungen an IAS 1 und IAS 8 bringen zwar eine vereinheitlichte Definition des Begriffes Wesentlichkeit, ihre Auswirkungen auf Abschlüsse dürfte sich allerdings in Grenzen halten. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

d) Änderungen an IAS 39, IFRS 7 und IFRS 9

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Reform von Referenzzinssätzen (z. B. LIBOR oder EURIBOR), speziell mit der gegenwärtig bestehenden Unsicherheit darüber, wann und wie die aktuellen Referenzzinssätze ersetzt werden. Die Anpassungen im IFRS 9 und IAS 39 haben zur Folge, dass Hedge-Beziehungen, die ansonsten in Folge dieser Unsicherheit zu beenden gewesen wären, fortzuführen sind. Dies wird dadurch erreicht, dass Unternehmen für Zwecke bestimmter zukunftsgerichteter Beurteilungen unterstellen sollen, dass der Referenzzinssatz, auf dem ein abgesicherter Zahlungsstrom oder die Zahlungsströme eines Sicherungsinstruments basieren, durch die Reform nicht verändert wird. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 wird IFRS 7 um Angabepflichten ergänzt, die insbesondere Art und Umfang der Betroffenheit des Unternehmens von der Reform der Referenzzinssätze betreffen. Zusätzlich beinhaltet die Änderung eine Anpassung an IAS 39, wonach während der Unsicherheit durch die Reform auch solche Sicherungsbeziehungen weitergeführt werden können, deren Effektivität außerhalb der 80 – 125 % Bandbreite liegt (wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind). Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

e) Änderungen an IFRS 10 und IAS 28

Die Änderungen adressieren einen Konflikt zwischen den Vorschriften von IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ und IFRS 10 „Konzernabschlüsse“. Es wird klargestellt, dass bei Transaktionen mit einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture das Ausmaß der Erfolgserfassung davon abhängt, ob die veräußerten oder eingebrachten Vermögenswerte einen Geschäftsbetrieb nach IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ darstellen. Das Inkrafttreten der Änderungen wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu erwarten.

2 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Umsatzerlöse

Der Umsatz der AVL Gruppe setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Umsatzerlöse nach Kategorien	2019	2018
Umsatzerlöse aus Projekten (Bewertung nach Leistungsfortschritt auf Basis einer inputbasierten Methode)	1.207.416	1.067.106
Umsatzerlöse auf Grund Gerätegeschäft und Services	759.157	685.399
Umsatzerlöse gesamt	1.966.573	1.752.505
Angaben in Tsd. €		
Umsatzerlöse nach Regionen	2019	2018
Umsatzerlöse Europa	932.889	851.022
Umsatzerlöse Asien	792.806	718.042
Umsatzerlöse Amerika	240.878	183.441
Umsatzerlöse gesamt	1.966.573	1.752.505
Angaben in Tsd. €		

2.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind im Geschäftsjahr 2019 realisierte und unrealisierte Aufwendungen aus Fremdwährungsumrechnungen i. H. v. 4.117 Tsd. € enthalten (Vorjahr: Aufwendungen i. H. v. 1.731 Tsd. €). Im Übrigen werden Veräußerungen von Sachanlagen i. H. v. (299) Tsd. € (Vorjahr: (514) Tsd. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen erfasst.

2.3 Finanzierungserträge und -aufwendungen

Das jährliche Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzergebnis	2019	2018
Zinserträge	1.838	725
Erträge aus Beteiligungen, Ausschüttungen	999	1.065
Ergebnis aus at-equity bewerteten Beteiligungen	275	209
Erträge aus finanziellen Vermögenswerten	(27)	26
Sonstige Finanzerträge	11.624	357
Summe Finanzerträge	14.709	2.382
Zinsaufwendungen	(10.357)	(9.105)
Abschreibungen auf finanzielle Vermögenswerte	(2.794)	(514)
Sonstige Finanzaufwendungen	(10.412)	(10.508)
Finanzaufwendungen vor Zinsaktivierung	(23.563)	(20.127)
Zinsaktivierung gem. IAS 23R	2.132	1.463
In Leasingzahlungen enthaltener Zinsaufwand	(2.884)	0
Summe Finanzaufwendungen	(24.315)	(18.664)
Finanzergebnis	(9.606)	(16.282)

Angaben in Tsd. €

Die Zinsaktivierung auf qualifizierte Vermögenswerte gemäß IAS 23R wurde mit einem konzern-
alen Refinanzierungszinssatz 3,5 % (Vorjahr: 3,5 %) durchgeführt.

2.4 Ertragssteuern

2.4.1 Zusammensetzung

Der jährliche Steueraufwand bzw. -erlös setzt sich wie folgt zusammen:

Steuern vom Einkommen und Ertrag	2019	2018
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	2.022	1.043
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	7.839	5.012
Summe Steuern vom Einkommen und Ertrag	9.861	6.055
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Österreich	499	7.327
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - Ausland	(612)	5.050
Summe latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(113)	12.377
Latente Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf Grund der Zwischengewinn- und anderer Konsolidierungseliminierungen	7	(4)
Summe Ertragssteuern	9.755	18.428

Angaben in Tsd. €

2.4.2 Überleitung des effektiven Steuersatzes

Die folgende Tabelle zeigt die signifikanten Unterschiede zwischen dem österreichischen gesetzlichen Steuersatz und dem effektiven Steuersatz, der vom Unternehmen für den Jahresabschluss verwendet wird.

Überleitung des effektiven Steuersatzes	2019	2018
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, basierend auf dem Ergebnis vor Steuern unter Verwendung des österreichischen Körperschaftsteuersatzes (25 %, Vorjahr 25 %)	14.217	22.248
In Anspruch genommene Steuervergünstigungen und Verlustvorträge Inland	(6.969)	(7.734)
Auswirkung auf Grund unterschiedlicher ausländischer Steuersätze	2.507	3.915
Summe Ertragssteuern	9.755	18.429

Angaben in Tsd. €

Die Auswirkungen durch andere Konsolidierungseliminierungen entstehen durch die lokale steuerrechtliche Behandlung von bestimmten konzerninternen Transaktionen, welche im Rahmen der Konsolidierung der AVL Gruppe eliminiert werden.

2.5 Personalaufwendungen

2.5.1 Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen setzen sich zum 31. Dezember wie folgt zusammen:

Aufwendungen für Abfertigungen & Altersversorgung	2019	2018
Geschäftsführung und leitende Angestellte	1.956	1.977
Übrige Arbeitnehmer	22.114	25.667
Summe Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung	24.070	27.644

Angaben in Tsd. €

2.5.2 Zusatzangaben bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens

Personalaufwand für das Geschäftsjahr	2019	2018
Löhne	28.717	24.849
Gehälter	676.619	611.829
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	19.340	23.343
Aufwendungen für Altersversorgung	4.730	4.301
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	138.519	122.438
Sonstiger Sozialaufwand	16.707	14.522
Summe Personalaufwand	884.631	801.282

Angaben in Tsd. €

2.6 Aufwand aus Leasingverhältnissen

Neben den Abschreibungen auf Nutzungsrechten sind die nachfolgenden weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt:

Aufwand aus Leasingverhältnissen für das Geschäftsjahr	2019
Aufwand aus kurzfristigen Leasingverhältnissen	8.264
Aufwand für geringwertige Leasinggegenstände	7.539
Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten	2.884
Summe Aufwand aus Leasingverhältnissen	18.687

Angaben in Tsd. €

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Sachanlagen

Die Abschreibungen der Sachanlagen betrugen 50.716 Tsd. € im Geschäftsjahr 2019 bzw. 44.746 Tsd. € im Geschäftsjahr 2018.

Sachanlagen waren i. H. v. 54.741 Tsd. € im Geschäftsjahr 2019 bzw. i. H. v. 52.329 Tsd. € im Geschäftsjahr 2018 als Sicherheit für Finanzierungen von Anlagen verpfändet. Für Verbindlichkeiten aus Leasing waren Sachanlagen i. H. v. 11.095 Tsd. € im Geschäftsjahr 2019 (13.480 Tsd. € im Geschäftsjahr 2018) verpfändet.

Eine detaillierte Entwicklung der Sachanlagen ist im Konzernanlagespiegel auf Seite 40 dargestellt.

3.2 Firmenwert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

In Anwendung von IFRS 1 wurde von der Befreiung von der rückwirkenden Anwendung des IFRS 3 auf Unternehmenszusammenschlüsse vor dem 01. Jänner 2006 Gebrauch gemacht. In Übereinstimmung mit den Regelungen des US GAAP SFRS 142 „Goodwill and Other Intangible Assets“ und IFRS wurden mit Wirkung ab 30. Juni 2001 der Firmenwert und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer einem jährlichen Impairment-Test (Vergleich des geschätzten Zeitwertes mit dem Buchwert) unterzogen. Der Zeitwert wird unter Berücksichtigung von erwarteten Geldflüssen oder Zuhilfenahme anderer Evaluierungsmethoden ermittelt.

Für das Geschäftsjahr 2019 und für 2018 wurden entsprechend IFRS 3 i.V.m. IAS 36 (2004) Impairment-Tests auf Basis der Cash Generating Units, welche der Management-Berichterstattung entsprechen, durchgeführt.

Zuordnung der Firmenwerte	2019	2018
Pkw	8.290	11.096
Geschäftsbereich Powertrain Engineering	8.290	11.096
Abgasmesstechnik (Emissions)	22.251	22.122
Rollenprüfstände (Zöllner)	4.886	4.886
Brennstoffzelle (Greenlight)	10.924	0
Werkstätten Fahrzeugdiagnostik (Ditest)	5.813	5.813
Durchflusssmesstechnik (Flow)	525	525
Geschäftsbereich Instrumentation and Testing Systems	44.399	33.346
Summe Firmenwerte	52.689	44.442

Angaben in Tsd. €

Die bilanzierten Firmenwerte haben sich wie folgt entwickelt:

Kat.*	Unternehmen	Entsteh- ungs- jahr	Anschaf- fungs- wert	Buchwert 01.01.2018	Verände- -rung	Buchwert 31.12.2018	Verände- -rung	Buchwert 31.12.2019
1	AVL DiTEST GmbH, Graz	2000	2.120	2.120	0	2.120	0	2.120
2	AVL Michigan Holding Corp. Inc., USA **	2001	6.091	4.549	257	4.806	129	4.935
1, 2	AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	2000, 2001, 2004, 2006, 2007	17.316	17.316	0	17.316	0	17.316
1, 2	AVL DiTEST GmbH, Fürth, Deutschland	2002, 2004	3.693	3.693	0	3.693	0	3.693
2	AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden**)	2002	37	37	744	781	(46)	735
2	Dr. Schrick Holding GmbH und AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	2002, 2003, 2004, 2005, 2006	13.050	7.350	0	7.350	0	7.350
2	AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	2004, 2005, 2006	4.886	4.886	0	4.886	0	4.886
1, 2	AVL List GmbH, Graz (Geschäftsbereich Flow Technology)	2004	525	525	0	525	0	525
2	AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	2004	205	205	0	205	0	205
2	AVL Trimerics GmbH, Filderstadt, Deutschland***	2004, 2010	1.795	344	0	344	(344)	0
2	AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz***	2014	2.416	2.416	0	2.416	(2.416)	0
2	AVL List GmbH GB DTECH	2016	161	0	0	0	0	0
2	Greenlight Innovation Corp., Kanada	2019	10.914	0	0	0	10.924	10.924
	Summe Firmenwerte		63.209	43.441	1.001	44.442	8.247	52.689

Angaben in Tsd. €

*) Bei den Firmenwerten handelt es sich um erworbene Firmenwerte, welche im Rahmen von Akquisitionen durch die angeführten Unternehmen bilanziert wurden (1) sowie Firmenwerte aus der Kapitalkonsolidierung aus dem Erwerb der betreffenden Unternehmen (2).

**) Die Veränderung in Höhe von 83 Tsd. € resultiert aus Fremdwährungskursänderungen.

***) Aufgrund der nachhaltigen negativen Entwicklungen der Geschäftsbereiche wurden die Firmenwerte der AVL Trimerics GmbH und der AVL qpunkt GmbH auf 0 abgeschrieben.

Die Berechnung des Nutzungswertes erfolgte unter der Verwendung detaillierter Planungsrechnungen über einen Zeitraum von 5 Jahren unter der Verwendung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) in Höhe von 8,6 % bis 13,6 % (Vorjahr: 7,3 % bis 11,5 %) als Diskontierungszinssatz.

Die prognostizierten Cashflows wurden aus der vom Management verabschiedeten Fünfjahresplanung abgeleitet. Die Wachstumsannahmen berücksichtigen das Wachstum der verschiedenen Wirtschaftsregionen durch Wachstumsannahmen zwischen 7 % und 21 %. Cashflows nach diesem Fünfjahreszeitraum werden aus Vorsichtsprinzip mit einer Wachstumsrate von 0 % extrapoliert.

Das Management hat die budgetierte Bruttomarge basierend auf Entwicklungen in der Vergangenheit und Erwartungen bezüglich der zukünftigen Marktentwicklung bestimmt. Die gewogenen durchschnittlichen Wachstumsraten stimmen mit denen der Voraussagen aus Industrieberichten überein. Die genutzten Diskontierungszinssätze sind Vorsteuerzinssätze und reflektieren die spezifischen Risiken der betreffenden Segmente.

Die zum Jahresende durchgeführten Cash Generating Unit-Sensitivitätsanalysen wurden auf Basis von Umsatzveränderungen (-5 %) und einer Veränderung des WACC (+1 %) durchgeführt und ergaben keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis.

Die Abschreibungen der sonstigen immateriellen Vermögenswerte betrugen im Geschäftsjahr 2019 113.938 Tsd. € bzw. im Geschäftsjahr 2018 109.091 Tsd. €. Auf Basis der zum Abschlussstichtag vorliegenden Erkenntnisse und Erwartungen des Markt- und Wettbewerbsumfelds ergaben die Impairment-Tests für Firmenwerte, wie im Vorjahr, keinen Wertminderungsbedarf. Bei den aktivierten Entwicklungsleistungen wurde im Jahr 2019 keine Wertminderung berücksichtigt. Eine detaillierte Entwicklung der Firmenwerte und sonstigen immateriellen Vermögenswerte ist im Konzernanlagespiegel auf Seite 40 dargestellt.

3.3 Vermögenswerte aus Nutzungsrecht

Durch die erstmalige Anwendung von IFRS 16 wurden zum 01. Jänner 2019 Nutzungsrechte in Höhe von 163.010 Tsd. € im Anlagevermögen aktiviert. Diese wurden retrospektiv so bewertet, als wäre IFRS 16 schon immer angewendet worden.

Die Abschreibungen der Vermögenswerte aus Nutzungsrechten betrugen im Geschäftsjahr 2019 (34.531) Tsd. €.

Die angesetzten Nutzungsrechte beziehen sich auf nachfolgende Arten von Vermögenswerten:

Nutzungsrechte	31.12.2019
Grundstücke	4
Summe Grundstücke	4
Betriebsgebäude	158.893
Wohnungen	6.216
Summe Gebäude	165.109
Fuhrpark PKW	7.749
Fuhrpark Nutzfahrzeuge	694
EDV-Anlagen	8.905
Prüfstände-, Prüf- und Messgeräte	147
Fertigungsmaschinen	2.858
Summe Technische Anlagen und Maschinen	20.352
Summe Nutzungsrechte	185.465

Angaben in Tsd. €

Eine detaillierte Entwicklung der Vermögenswerte aus Nutzungsrechten ist in der Übersicht der Vermögenswerte aus Nutzungsrechten 2019 auf Seite 41 dargestellt.

3.4 Entwicklung der Sachanlagen, des Firmenwertes und sonstiger immateriellen Vermögenswerte

Konzernanlagespiegel zum 31.Dezember 2019

																Abschrei- bungen 2019					
Anschaffungs- und Herstellungskosten																Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	

Angaben in TEUR

Konzernanlagespiegel zum 31.Dezember 2018

																	Abschrei- bungen 2018					
Anschaffungs- und Herstellungskosten																	Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	

Angaben in TEUR

3.5 Entwicklung der Vermögenswerte aus Nutzungsrechten

		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
		Stand 01.01.2019	Erstanwendung IFRS 16	Konsolidie- rungskreis- änderungen	Zugänge	Stand 31.12.2019	Stand 01.01.2019	Zugänge	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2019	Abschrei- bungen 2019
1.	Grundstücke		14			14		10	10		4	10
2.	Gebäude		142.255	93	48.185	190.533		25.424	25.424		165.109	25.424
2.1	Betriebsgebäude		140.866	93	42.366	183.324		24.431	24.431		158.893	24.431
2.2	Wohnungen		1.389		5.819	7.208		993	993		6.216	993
3.	Technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		20.742		8.707	29.449		9.097	9.097		20.352	9.097
3.1	Fuhrpark PKW		6.678		4.778	11.456		3.708	3.708		7.749	3.708
3.2	Fuhrpark Nutzfahrzeuge		936		241	1.176		483	483		694	483
3.3	EDV-Anlagen		8.741		3.559	12.300		3.396	3.396		8.905	3.396
3.4	Prüfstände-, Prüf- und Messgeräte		217		14	231		84	84		147	84
3.5	Fertigungsmaschinen		4.170		116	4.286		1.428	1.428		2.858	1.428
	Summe	0	163.010	93	56.892	219.996	0	34.531	34.531	0	185.465	34.531

Angaben in Tsd. €

3.6 Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte zum 31.12.2019 setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzielle Vermögenswerte	Anschaffungs- kosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch- bzw. beizulegender Zeitwert
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	20.098	0	20.098
Wertpapiere, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten	312	0	312
Wertpapiere, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	2.319	311	2.629
Wertpapiere, erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	219	0	219
Derivative Finanzinstrumente, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	0	150	150
Summe finanzielle Vermögenswerte	22.948	461	23.408

Angaben in Tsd. €

Die Position des Konzerns im Hinblick auf verschiedene mit den Finanzinstrumenten verbundene Risiken wird unter 3.19 Finanzrisikomanagement erläutert. Zum Bilanzstichtag entspricht das maximale Ausfallrisiko dem Buchwert jeder vorstehend angeführten Kategorie an finanziellen Vermögenswerten.

Die finanziellen Vermögenswerte zum 31.12.2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzielle Vermögenswerte	Anschaffungs- kosten	Unrealisierte Gewinne (Verluste)	Buch- bzw. beizulegender Zeitwert
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen	15.700	0	15.700
Wertpapiere, bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten	313	0	313
Wertpapiere, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	2.274	225	2.499
Wertpapiere, erfolgswirksam bewertet zum beizulegenden Zeitwert	7.447	51	7.498
Derivative Finanzinstrumente, erfolgsneutral bewertet zum beizulegenden Zeitwert	0	19	19
Summe finanzielle Vermögenswerte	25.734	295	26.029

Angaben in Tsd. €

Sämtliche finanziellen Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind gemäß IFRS 9 zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Wertpapiere (Aktien, Anleihen) werden im Wesentlichen auf Grund österreichischer Steuervorschriften gehalten. Die kurzfristigen Wertpapiere werden in der Bilanz unter den kurzfristigen, finanziellen Vermögenswertenausgewiesen. Die langfristigen Wertpapiere sind unter den langfristigen, finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen. Das Unternehmen hat bestimmte Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen, die unwesentliche Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen umfassen und nicht börsennotiert sind. Diese Beteiligungen sind unter den langfristigen, finanziellen Vermögenswerten in der Bilanz ausgewiesen und werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert.

3.7 Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Die langfristigen Forderungen und sonstigen langfristigen Vermögenswerte setzen sich zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 wie folgt zusammen:

Langfristige Forderungen und sonstige langfristigen Vermögenswerte	31.12.2019	31.12.2018
Ausleihungen und langfristige Forderungen an verbundene Unternehmen	5.737	2.305
Sonstige langfristige Vermögenswerte	1.305	1.278
Summe langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	7.041	3.583

Angaben in Tsd. €

Bei den langfristigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten unterscheiden sich die Zeitwerte nicht wesentlich von den Buchwerten, da die Zinszahlungen auf diese langfristigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten nahezu den aktuellen Marktsätzen entsprechen.

3.8 Vorräte

Die Vorräte setzen sich zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 wie folgt zusammen:

Vorräte	31.12.2019	31.12.2018
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	45.380	36.162
Unfertige Erzeugnisse Kundenprojekte	22.777	23.823
Fertige Erzeugnisse Kundenprojekte	14.139	11.781
Unfertige Erzeugnisse	24.183	18.303
Fertige Erzeugnisse und Waren	38.360	32.954
Übrige	17.449	14.449
Summe Vorräte	162.287	137.472

Angaben in Tsd. €

Zum 31. Dezember 2019 waren Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse in Höhe von 15.041 Tsd. € (zum 31. Dezember 2018 11.342 Tsd. €) als dingliche Sicherheit für kurzfristige Kreditlimits verpfändet.

Für ältere Bestände bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bei den fertigen Erzeugnissen und Waren wurden nach Einschätzung der Wertbeständigkeit von den Gesellschaften Wertberichtigungen gebildet.

Bewegungsanalyse der Wertberichtigung zu Vorräten:

Wertberichtigung zu Vorräten	31.12.2019	31.12.2018
Anfangsbestand	(14.934)	(11.531)
Währungsumrechnungseffekte	(46)	(34)
Zugang	(6.347)	(6.740)
Verbrauch	4.674	3.371
Endbestand der Wertberichtigung zu Vorräten	(16.652)	(14.934)

Angaben in Tsd. €

3.9 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden

Die Vertragsvermögenswerte und -verbindlichkeiten zum 31.12.2019 bzw. 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Vertragsvermögenswerte	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte aus noch nicht weiterverrechneten Kundenaufträgen	259.782	210.632
Erhaltene Zahlungen für langfristige unfertige Kundenaufträge	(142.493)	(104.357)
Summe Vertragsvermögenswerte	117.289	106.275

Angaben in Tsd. €

Vertragsverbindlichkeiten	31.12.2019	31.12.2018
Vertragsverbindlichkeiten aus erhaltenen Kundenzahlungen für unfertige Projekte	316.274	235.365
Auftragskosten und Erlöse	(196.977)	(151.505)
Summe Vertragsverbindlichkeiten	119.297	83.860

Angaben in Tsd. €

3.10 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

3.10.1 Zusammensetzung der Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden	468.434	362.815
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	23.166	16.723
Abzüglich Wertberichtigungen	(2.393)	(241)
Summe Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	489.207	379.297

Angaben in Tsd. €

Zum 31. Dezember 2019 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 224.565 Tsd. €, davon 136.000 Tsd. € für österreichische Exportkreditfinanzierungen (zum 31. Dezember 2018 200.999 Tsd. €, davon 136.000 Tsd. €) als Sicherheit für kurzfristige Verbindlichkeiten verpfändet.

3.10.2 Wertminderung von Forderungen

Informationen zu Wertminderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Ausfallrisiko, dem der Konzern ausgesetzt ist, sind in Anhangangabe 3.19 Finanzrisikomanagement zu entnehmen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abzüglich erhaltener Anzahlungen setzen sich zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 wie folgt zusammen:

Altersstruktur der Gesamtforderungen brutto	31.12.2019	31.12.2018
Nicht fällige Forderungen	372.685	279.057
Offene Forderungen seit 1-30 Tagen	52.288	45.406
Offene Forderungen seit 31-90 Tagen	21.405	19.341
Offene Forderungen seit 91-360 Tagen	15.981	16.173
Offene Forderungen über 360 Tagen	6.075	8.801
Gesamtbestand	468.434	368.778

Angaben in Tsd. €

3.11 Ertragssteueransprüche

Aktive und passive Steuerabgrenzungsposten für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigen die Auswirkung temporärer Differenzen zwischen den Konzernbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals und den Steuerbilanzbuchwerten der Aktiva, Passiva und des Eigenkapitals sowie der Steuerverluste und Steuerverlustvorträge.

Die temporären Differenzen und Verlustvorträge führen zu folgenden aktiven und passiven Steuerabgrenzungen per 31. Dezember 2019 bzw. 2018:

Aktive und Passive Steuerabgrenzungen	31.12.2019		31.12.2018	
	Aktiva	Passiva	Aktiva	Passiva
Aktive Rechnungsabgrenzungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte	2.308	(9)	799	(43)
Bewertung der Vorräte	48.822	(971)	39.464	(746)
Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	166	(39.550)	5.213	(30.774)
Bewertung von Kundenprojekten	25.724	(1.516)	23.375	(4.702)
Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	723	(21)	170	(622)
Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten	37.735	(30.515)	32.583	(28.519)
Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.267	(111.063)	1.195	(89.172)
Leasing	44.524	(46.569)	0	0
Aktive Steuerabgrenzung durch Verlustvorträge	52.162	0	52.536	0
Sonstiges	1.148	(402)	(1.784)	(3.655)
Summe aktive (passive) Steuerabgrenzungen	214.579	(230.616)	153.551	(158.233)
Steuerabgrenzungen netto		(16.037)		(4.681)

Angaben in Tsd. €

Latente Steuerforderungen für steuerliche Verlustvorträge werden mit dem Betrag angesetzt, zu dem die Realisierung durch zukünftige steuerliche Gewinne wahrscheinlich ist. Der Konzern hat latente Steuerforderungen in Höhe von 11.469 Tsd. € (Vorjahr: 11.664 Tsd. €), die im Wesentlichen aus steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von rund 49.134 Tsd. € (Vorjahr: 48.803 Tsd. €) resultieren, nicht angesetzt.

Aktive Steuerabgrenzungsposten durch Verlustvorträge betreffen im Wesentlichen den AVL-List-GmbH-Konzern und die durch die AVL List GmbH in Anspruch genommenen steuerlichen Regelungen und sind unbegrenzt vortragsfähig. Die Steuerabgrenzungen sind in der Konzernbilanz wie folgt beinhaltet:

Steuerabgrenzungen	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristige aktive Steuerabgrenzungen	23.124	8.126
Langfristige aktive Steuerabgrenzungen	838	1.724
Summe Aktive Steuerabgrenzungen	23.962	9.850
Kurzfristige passive Steuerabgrenzungen	(47)	(541)
Langfristige passive Steuerabgrenzungen	(39.951)	(13.990)
Summe Passive Steuerabgrenzungen	(39.998)	(14.531)
Steuerabgrenzungen gesamt	(16.037)	(4.681)

Angaben in Tsd. €

Für die steuerlichen Auswirkungen in der Gesamtergebnisrechnung wird auf Kapitel 2.4 verwiesen. Im Geschäftsjahr 2019 sind in den langfristigen passiven Steuerabgrenzungen 14.405 Tsd. € aus Konsolidierungskreisänderungen enthalten.

Direkt im Sonstigen Ergebnis erfasste Beträge 2019	Brutto	Steuer- effekte	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	3.341	0	3.341
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	(74)	(24)	(98)
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(1.381)	397	(984)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	0	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen (Änderung Abzinsungssatz)	(9.472)	2.420	(7.052)
Steuerabgrenzungen gesamt	(7.585)	2.792	(4.793)

Angaben in Tsd. €

Direkt im Sonstigen Ergebnis erfasste Beträge 2018	Brutto	Steuer- effekte	Sonstige Ergebnisse
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung	1.669	0	1.669
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus zur Veräußerung verfügbaren Wertpapieren	58	(19)	39
Unrealisierte Gewinne (Verluste) aus Zins- und Währungssicherungsgeschäften	(1.649)	337	(1.312)
Gewinne (Verluste) aus Währungsumrechnung betreffend Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	0	0	0
Versicherungsmathematische Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen (Änderung Abzinsungssatz)	(5.717)	1.411	(4.306)
Steuerabgrenzungen gesamt	(5.639)	1.729	(3.910)

Angaben in Tsd. €

Die versicherungsmathematischen Gewinne (Verluste) aus Pensionen und pensionsähnlichen Leistungszusagen resultieren im Wesentlichen aus der Änderung des Abzinsungssatzes.

Kurzfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen sowie langfristige aktive und passive Steuerabgrenzungen wurden auf Ebene der jeweiligen Gesellschaften gegeneinander aufgerechnet. Aktive Steuerabgrenzungen auf Grund von Verlustvorträgen sind mit dem voraussichtlichen Betrag ihrer Inanspruchnahme angesetzt.

3.12 Sonstige kurzfristige Vermögenswerte

Zum 31. Dezember 2019 betragen die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten 129.040 Tsd. € bzw. zum 31. Dezember 2018 137.089 Tsd. €.

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Finanzämtern und Forderungen aus Rückerstattungsansprüchen von Aufwendungen betreffend Sachanlageinvestitionen bzw. Mietverträgen.

Restlaufzeiten von Forderungen

Sämtliche im Bereich der kurzfristigen Vermögenswerte ausgewiesenen Forderungen zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

3.13 Eigenkapital

Die AVL List GmbH, welche jenes Mutterunternehmen ist, das den Konzernabschluss für die Tochterunternehmen der AVL Gruppe aufstellt, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und hat ein Stammkapital von 5.000 Tsd. € (Vorjahr 5.000 Tsd. €), welches zur Gänze einbezahlt ist (Vorjahr: ebenfalls zur Gänze einbezahlt).

Die Kapitalrücklagen stammen aus Zuzahlungen des Gesellschafters. Diese wurden primär für die Finanzierung von Akquisitionen und für interne Betriebserweiterungen verwendet.

3.14 Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer

An österreichischen und manchen anderen Standorten haben Mitarbeiter Anspruch auf Abfertigungen sowie Pensionszahlungen. Die Abfertigungen hängen von den Dienstjahren sowie der Höhe des Entgelts ab und werden normalerweise bei der Pensionierung bzw. – unter manchen Umständen – bei Kündigung gezahlt, wobei Ansprüche auf Grund von Unternehmenszugehörigkeit bestehen müssen. Das Unternehmen hält keine Vermögenswerte zum Zweck der Deckung der österreichischen Pensionen und der pensionsähnlichen Leistungszusagen.

Verpflichtungen aus Leistungen an Arbeitnehmer	2019	2018
langfristige Pensionsansprüche - leistungsorientiert	23.822	21.036
kurzfristige Pensionsansprüche - leistungsorientiert	2.580	2.804
Pensionsansprüche - leistungsorientiert	26.402	23.840
langfristige andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisse	73.804	66.387
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern	13.122	11.059
Summe	86.926	77.446

Angaben in Tsd. €

Zum 31.12.2019 haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Veränderung der langfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2019	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2019
Pensionen (LF)	21.036	230	(1.336)	0	3.892	0	23.822
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (LF)	66.388	0	(3.274)	0	10.434	257	73.805
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer	11.059	25	(294)	0	2.590	(257)	13.122
Langfristige Rückstellungen	98.483	255	(4.905)	0	16.916	0	110.750

Angaben in Tsd. €

Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2019	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2019
Pensionen (KF)	2.804	(1)	(1.361)	0	1.139	0	2.580
Kurzfristige Rückstellungen	2.804	(1)	(1.361)	0	1.139	0	2.580

Angaben in Tsd. €

Andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (DV) betreffen im wesentlichen Abfertigungsansprüche österreichischer Dienstnehmer.

Andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern betreffend im wesentlichen Jubiläumsgeldansprüchen österreichischer Dienstnehmer.

Zum 31.12.2018 haben sich die Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Veränderung der langfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2018	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2018
Pensionen (LF)	20.165	346	(1.179)	0	1.704	0	21.036
andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (LF)	59.667	127	(1.727)	0	8.321	0	66.388
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer	8.737	(7)	(228)	(1)	2.558	0	11.059
Langfristige Rückstellungen	88.569	466	(3.134)	(1)	12.583	0	98.483

Angaben in Tsd. €

Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	Stand 01.01.2018	Um-rechnungs-Differenzen	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Um-gliederung	Stand 31.12.2018
Pensionen (KF)	895	(4)	(204)	0	2.117	0	2.804
Kurzfristige Rückstellungen	895	(4)	(204)	0	2.117	0	2.804

Angaben in Tsd. €

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern für die Zeit nach dem aktiven Erwerbsleben, Leistungen aus einer attraktiven betrieblichen Altersversorgung. Der wesentliche Teil der Versorgungszusagen im Konzern wird vom Konzern getragen der Rest wird durch Fonds finanziert. Zur Reduzierung der mit leistungsorientierten Plänen verbundenen Risiken, insbesondere Langlebigkeit, Gehaltssteigerungen sowie Inflation, wurden im Konzern neue leistungsorientierte Pläne eingeführt, deren Leistungen über entsprechendes Planvermögen finanziert werden.

Das Planvermögen – bilanziert in Korea und Deutschland, ist in folgende Anlagekategorien investiert:

Planvermögen nach Anlagekategorien	31.12.2019	
	Marktpreis-notierung in einem aktiven Markt	Keine Marktpreis-notierung in einem aktiven Markt
Rentenfonds	808	0
sonstige	0	268
Planvermögen	808	268

Angaben in Tsd. €

Der Konzern betreibt leistungsorientierte Pensionspläne in Deutschland und Korea unter weitgehend ähnlichen regulatorischen Rahmenbedingungen. Alle Pläne sind endgehaltsabhängig und sagen den Begünstigten lebenslange Rentenzahlungen zu. Die Höhe der Leistungen ist abhängig von der Beschäftigungsdauer und dem Gehalt der Begünstigten in den Jahren vor dem Ruhestand. In den Plänen werden die laufenden Pensionen abhängig von der Inflationsrate angepasst.

Im Folgenden wird die Entwicklung der für die leistungsorientierte Verpflichtungen erfassten Bilanzwerte dargestellt:

Pensionen	Barwert der Verpflichtungen	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	Nettobetrag
Stand 01.01.2019	22.196	(1.160)	21.036
Laufender Dienstzeitaufwand	1.439	0	1.440
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	344	(23)	321
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.783	(23)	1.760
Neubewertungen			
Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(-ertrag) enthaltene Beträge	0	5	5
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	362	0	362
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	1.622	(26)	1.595
Erfahrungsbedingte Anpassungen	168	0	168
Begrenzung des Vermögenswertes	0	2	2
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	2.152	(20)	2.132
Währungsdifferenzen	230		230
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(1.450)	117	(1.333)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	0	(3)	(3)
Stand 31.12.2019	24.911	(1.088)	23.822

Angaben in Tsd. €

Wertansätze für 2018:

Pensionen	Barwert der Verpflichtungen	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	Nettobetrag
Stand 01.01.2018	21.459	(1.294)	20.165
Laufender Dienstzeitaufwand	1.356	1	1.357
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	341	(37)	303
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	1.696	(36)	1.660
Neubewertungen			
Ertrag aus Planvermögen ohne im Zins(-ertrag) enthaltene Beträge		(1)	(1)
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	187		187
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	(151)	(1)	(152)
Erfahrungsbedingte Anpassungen	(7)		(7)
Begrenzung des Vermögenswertes		17	17
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	29	15	44
Währungsdifferenzen	346		346
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(1.332)	154	(1.179)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan			0
Stand 31.12.2018	22.196	(1.161)	21.036

Angaben in Tsd. €

Die vorstehend ausgewiesene Nettoverpflichtung betrifft fondsfinanzierte und nicht fondsfinanzierte Pläne wie folgt:

Pläne nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2019	2018
Barwert der fondsfinanzierten Verpflichtungen	4.262	3.834
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	(1.076)	(1.160)
Fehlbetrag der fondsfinanzierten Pläne	3.186	2.674
Barwert der nicht fondsfinanzierten Verpflichtungen	20.228	18.362
Gesamtbetrag der Pläne nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	26.600	23.710

Angaben in Tsd. €

Für die Berechnung von Pensionen, andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmer wurden die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen verwendet:

Versicherungsmathematische Annahmen	2019		2018	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Zinssatz	1,03 %	1,00 %	1,03 %	1,00 %
Entgelterhöhungen	1,53 %	0,24 %	1,53 %	0,24 %
Pensionserhöhungen	0,00 %	0,58 %	0,00 %	0,58 %
Pensionseintrittsalter (Frauen/Männer)	Individuell		Individuell	

Für die IAS-19-Berechnungen für den österreichischen Anspruch wurden im Jahr 2019 die Sterbetafeln AVÖ-2018-P verwendet (Vorjahr AVÖ-2018-P). Für die ausländischen Ansprüche wurden im Rahmen der Personalgutachten die jeweils aktuellen Sterbetafeln der entsprechenden Länder verwendet.

andere Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses Abfertigungen	2019	2018
	Barwert der Verpflichtungen	Barwert der Verpflichtungen
Stand 01.01.2019	66.388	59.667
Laufender Dienstzeitaufwand	1.868	1.644
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	1.213	1.004
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	3.081	2.648
Neubewertungen		
Versicherungsmathematischer Gewinn (Verlust)	(180)	751
Ergebnis aus der Veränderung finanzieller Annahmen	6.819	2.409
Erfahrungsbedingte Anpassungen	715	2.513
Im sonstigen Ergebnis erfasster Gesamtbetrag	7.353	5.673
Währungsdifferenzen	0	127
Umgliederung	257	0
Gezahlte Arbeitgeberbeiträge/-prämien	(3.264)	(1.727)
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(10)	44
Stand 31.12.2019	73.805	66.388

Angaben in Tsd. €

	2019 Barwert der Verpflichtungen	2018 Barwert der Verpflichtungen
andere langfristig fällige Leistungen an Dienstnehmern Jubiläen		
Stand 01.01.2019	11.059	8.737
Laufender Dienstzeitaufwand	795	639
Zinsaufwand / (Zinsertrag)	196	219
Neubewertung erfolgswirksam	1.598	1.700
Im Gewinn oder Verlust erfasster Gesamtbetrag	2.590	2.558
Währungsdifferenzen	25	(7)
Umgliederung	(257)	0
Leistungsauszahlungen aus dem Plan	(294)	(228)
Unternehmenszuschüsse		(1)
Stand 31.12.2019	13.122	11.059

Angaben in Tsd. €

Die Aufwendungen für Pensionszusagen, Abfertigungsansprüche und sonstige Dienstnehmeransprüche werden in den Herstellungskosten, Vertriebskosten und allgemeinen Verwaltungskosten ausgewiesen.

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 3.530 Tsd. € (Vorjahr: 2.984 Tsd. €) enthalten.

3.15 Sonstige Rückstellungen

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderung der Sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2019	Um- rechnungs- Differenzen	Änderungen Konsolidie- rungskreis	Verbrauch	Auf- lösung	Zugänge	Stand 31.12.2019
Rückstellungen für Drohverluste	26.084	72	0	(21.724)	(3)	28.407	32.836
Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	20.792	195	837	(11.191)	(570)	13.410	23.473
Sonstige Rückstellungen	46.876	267	837	(32.915)	(573)	41.817	56.309

Angaben in Tsd. €

Die kurzfristigen sonstigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderung der Sonstigen Rückstellungen	Stand 01.01.2018	Um- rechnungs- Differenzen	Änderungen Konsolidie- rungskreis	Verbrauch	Auflösung	Zugänge	Stand 31.12.2018
Rückstellungen für Drohverluste	22.896	8		(13.496)	(3.838)	20.514	26.084
Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien	15.677	(1)		(8.103)	(95)	13.314	20.792
Sonstige Rückstellungen	38.573	7		(21.599)	(3.933)	33.828	46.876

Angaben in Tsd. €

Rückstellungen für Drohverluste wurden auf Basis der Einzelprojektbewertung ermittelt für den Fall, dass die erwarteten Projektkosten höher sind als der erwartete Erlös.

Rückstellungen für Gewährleistungen und Garantien wurden auf Basis zum Stichtag bekannter Ansprüche in Höhe der zu erwartenden Leistungsverpflichtungen gebildet.

3.16 Finanzverbindlichkeiten

3.16.1 Kurzfristige und langfristige Finanzschulden (Fremdfinanzierungen)

Die Fremdfinanzierungen setzen sich zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 wie folgt zusammen:

Fremdfinanzierungen	Zinssätze per 31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
Kurzfristige Finanzierung durch Kreditinstitute	0,50 - 8,50 %	152.539	158.365
Kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,75 - 3,86 %	42.246	66.370
Summe kurzfristige Finanzschulden		194.785	224.735
Langfristige ungesicherte Finanzierung durch Kreditinstitute bzw. öffentlich-rechtliche Finanzierungspartner	0,75 - 3,05 %	423.034	367.405
Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen, besichert durch Vermögenswerte	0,77 - 3,86 %	42.260	45.738
Bruttowert langfristige Finanzschulden		465.294	413.143
Abzüglich kurzfristiger Anteil der langfristigen Finanzschulden	0,75 - 3,86 %	(42.246)	(66.370)
Rückwirkende Anpassung bei der Übernahme von IFRS 16			(13.480)
Nettowert langfristige Finanzschulden		423.048	333.293

Angaben in Tsd. €

Kurzfristige Finanzschulden werden durch das Umlaufvermögen (primär Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorräte) in Höhe von 239.605 Tsd. € zum 31. Dezember 2019 bzw. 212.340 Tsd. € zum 31. Dezember 2018 besichert. Die langfristige Finanzierung von Gebäuden und Einrichtungen wird durch Sachanlagen und andere langfristige Vermögenswerte von 92.077 Tsd. € zum 31. Dezember 2019 bzw. 72.090 Tsd. € zum 31. Dezember 2018 besichert. In den langfristigen Finanzierungsverträgen des Konzerns sind teilweise Finanzkennzahlen vereinbart, deren Überprüfung jährlich auf Basis des konsolidierten Konzernabschlusses erfolgt.

Die zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Veränderungen der Nettofinanzschulden stellen sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Nettofinanzschulden	31.12.2018	Zahlungs- wirksame Veränderungen	Nicht zahlungswirksame Veränderungen		31.12.2019
			Erwerbe	Kursbedingte Veränderungen	
Kurzfristige Finanzschulden	158.365	(6.336)	0	510	152.539
Langfristige Finanzschulden	399.663	64.978	0	653	465.294
Zahlungsmittel	(246.578)	67.417	0	(217)	(179.378)
Nettofinanzschulden	311.450	126.059	0	946	438.455

Angaben in Tsd. €

Die zahlungswirksamen und nicht-zahlungswirksamen Veränderungen der Nettofinanzschulden stellen sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

Nettofinanzschulden	31.12.2017	Zahlungs- wirksame Veränderungen	Nicht zahlungswirksame Veränderungen		31.12.2018
			Erwerbe	Kursbedingte Veränderungen	
Kurzfristige Finanzschulden	163.257	(5.742)	0	850	158.365
Langfristige Finanzschulden	346.385	52.042	0	1.236	399.663
Leasingverbindlichkeiten	15.421	(1.941)	0	0	13.480
Zahlungsmittel	(191.161)	(55.567)	0	150	(246.578)
Nettofinanzschulden	333.902	(11.208)	0	2.236	324.930

Angaben in Tsd. €

Zum Bilanzstichtag entspricht das maximale Ausfallsrisiko dem Buchwert jeder vorstehend aufgeführten Kategorie an finanziellen Vermögenswerten.

Die mit den langfristigen Finanzschulden verbundenen vertraglichen Zinsanpassungstermine stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

Bruttowert langfristiger Finanzschulden	31.12.2019	31.12.2018
3 Monate oder kürzer	104.642	102.914
3 bis 12 Monate	102.500	58.000
Über 12 Monate	258.151	252.229
Bruttowert langfristiger Finanzschulden	465.294	413.143

Angaben in Tsd. €

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken resultierend aus langfristigen Finanzschulden mit Zinsanpassungsterminen unter 12 Monaten von 207.142 Tsd. € (im Vorjahr 160.914 Tsd. €) werden zum 31. Dezember 2019 zur Gänze Zinssicherungsinstrumente gehalten.

3.16.2 Schuldscheindarlehen

Im Mai 2019 wurden insgesamt 6 neue Schuldscheindarlehensverträge mit einem Gesamtvolumen von 68.500 Tsd. € abgeschlossen. Die Rückzahlungen von Schuldscheindarlehen betrug im Jahr 2019 insgesamt 28.000 Tsd. €.

Im November 2018 wurde die Laufzeit von zwei bestehende Schuldscheindarlehen in der Höhe von insgesamt 50.000 Tsd. € vorzeitig um 3 Jahre prolongiert. Die Schuldscheindarlehen werden unter den langfristigen Finanzschulden ausgewiesen.

3.17 Sonstige Verbindlichkeiten

3.17.1 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	31.12.2019	31.12.2018
Sonstige langfristige erhaltene Anzahlungen	1.843	989
langfristige Optionsverbindlichkeit	11.273	0
langfristige Leasingverbindlichkeiten	141.888	11.095
Langfristige Verbindlichkeiten	3.437	4.005
Summe sonstige langfristige Verbindlichkeiten	158.441	16.089

Angaben in Tsd. €

Mit Kaufvertrag vom 20. April 2017 wurde mittels eines langfristigen Ratenkaufs Prüf- und Mess-technik von Landi Renzo S.p.A. von der AVL Italia S.R.L erworben.

3.17.2 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	31.12.2019	31.12.2018
Abgrenzung für Personalaufwand	55.120	58.091
Abgrenzung für nicht konsumierte Urlaube	50.064	45.283
Sonstige Steuern und Abgaben	60.076	50.605
Abgrenzung ausstehende Kosten	6.310	4.488
kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	36.422	2.385
Übrige Abgrenzungen und kurzfristige Verbindlichkeiten	53.063	57.118
Summe sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	261.056	217.970

Angaben in Tsd. €

Die übrigen Abgrenzungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungen für Förderungen sowie sonstige Abgrenzungen für Provisionen.

3.17.3 Leasingverbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2019 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Leasingverbindlichkeiten	31.12.2019
Kurzfristige Leasingverbindlichkeiten	36.422
Langfristige Leasingverbindlichkeiten	141.888
Summe Leasingverbindlichkeiten	178.310

Angaben in Tsd. €

Die Leasingverträge betreffen im Wesentlichen bebaute Grundstücke sowie EDV-Anlagen und Büromaschinen. Die verbleibenden Leasingverträge beziehen sich auf Mess- und Prüftechnik.

Die zukünftig fälligen Leasingzahlungen mit ihren Barwerten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Leasingzahlungen	Zinsanteil	Endbestand Leasingverbindlichkeit
2020	39.979	3.170	36.422
2021	34.926	2.596	31.595
2022	23.447	2.102	20.618
2023	18.084	1.742	15.611
2024	13.529	1.459	11.378
Summe 2020 - 2024	129.965	11.070	115.624
2025 und folgende	69.082	5.180	62.686
Summe aus Leasingverbindlichkeiten	199.047	16.250	178.310

Angaben in Tsd. €

3.17.4 Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Sämtliche in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 im Bereich der „Kurzfristigen Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen, bis auf Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren. Bezüglich der Restlaufzeiten der Bankverbindlichkeiten verweisen wir auf 3.16 der Erläuterungen zur Bilanz.

3.18 Bilanzierung von Finanzinstrumenten

3.18.1 Bilanzierungsmethoden

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Vermögenswerten zum 31. Dezember 2019 und folgend zum 31.12.2018 angewendet:

Vermögenswerte zum 31.12.2019	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	312	0	22.727	23.039
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	7.041	0	0	7.041
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	219	150	369
Vertragsvermögenswerte	117.289	0	0	117.289
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	489.207			489.207
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	179.378	0	0	179.378
Summe Vermögenswerte	793.227	219	22.877	816.323

Angaben in Tsd. €

Vermögenswerte zum 31.12.2018	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige, finanzielle Vermögenswerte	313	0	18.093	18.406
Langfristige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.584			3.584
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	0	7.498	125	7.623
Vertragsvermögenswerte	106.275			106.275
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	379.297	0	0	379.297
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	246.579	0	0	246.579
Summe Vermögenswerte	736.047	7.498	18.218	761.763

Angaben in Tsd. €

Folgende Bilanzierungsmethoden wurden für die Bilanzierung von Schulden zum 31. Dezember 2019 und nachfolgend zum 31. Dezember 2018 angewendet.

Schulden zum 31.12.2019	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	423.048	0	0	423.048
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	3.074	14.425	17.499
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	158.441			158.441
Kurzfristige Finanzschulden	194.785	0	0	194.785
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	547	547
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	266.057	0	0	266.057
Summe Schulden	1.042.330	3.074	14.972	1.060.376

Angaben in Tsd. €

Schulden zum 31.12.2018	Fortgeführte Anschaffungskosten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert	Gesamt
Langfristige Finanzschulden	346.773	0	0	346.773
Langfristige, derivative Finanzinstrumente	0	1.551	12.438	13.989
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	4.994	0	0	4.994
Kurzfristige Finanzschulden	224.736	0	0	224.736
Kurzfristige, derivative Finanzinstrumente	0	0	797	797
Erhaltene Anzahlungen	83.860	0	0	83.860
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.654	0	0	218.654
Summe Schulden	879.016	1.551	13.235	893.802

Angaben in Tsd. €

3.18.2 Kapitalmanagement

Die Ziele des Konzerns im Hinblick auf das Kapitalmanagement liegen zum einen in der Sicherstellung der Unternehmensfortführung, um den anderen Interessenten die ihnen zustehenden Leistungen bereitzustellen, zum anderen in der Aufrechterhaltung einer optimalen Kapitalstruktur, um die Kapitalkosten zu reduzieren. Um die Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten bzw. anzupassen, kann der Konzern die Höhe der an Anteilseigner gezahlten Dividenden anpassen, Kapital zurückzahlen oder Vermögenswerte veräußern, um die Schulden zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang wird die Kennzahl der Eigenkapitalquote als wesentliche Steuerungsgröße verwendet, die als Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme), ausgedrückt in % ermittelt wird. Dabei stellt das Eigenkapital das gesamte Eigenkapital dar, wie in der Bilanz ausgewiesen, einschließlich nicht beherrschender Anteile.

Während des Geschäftsjahres 2019 verfolgte der Konzern unverändert dem Geschäftsjahr 2018 die Strategie, die Eigenkapitalquote auf dem Niveau des Vorjahres zu halten. Durch die Erstanwendung des neuen IFRS 16 Leasingstandards per 01. Jänner 2019 ergab sich ein negativer Impakt von 2,7 %. Bereinigt um diesen Effekt hätte die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2019 28,0 % (Vorjahr: 29,0 %) betragen.

Der Konzern hat während der Berichtsperiode sämtliche Kreditauflagen (Covenants) eingehalten.

3.18.3 Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts

Die folgende Tabelle zeigt Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, analysiert nach der Bewertungsmethode. Die verschiedenen Stufen stellen sich wie folgt dar:

- > die auf einem aktiven Markt verwendeten Marktpreise (unangepasst) identischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Stufe 1)
- > Inputs, außer der in Stufe 1 aufgeführten Marktpreise, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entweder direkt (d. h. als Preis) oder indirekt (d. h. vom Preis abzuleiten) beobachtbar sind (Stufe 2)
- > nicht auf Marktdaten basierende Inputs der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Stufe 3)

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2019 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

**Vermögenswert und Verbindlichkeiten zum
31.12.2019**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen			20.098	20.098
Wertpapiere	2.848			2.848
Derivative Finanzinstrumente		150		150
Summe Vermögenswerte	2.848	150	20.098	23.095
Derivative Finanzinstrumente		18.046		18.046
Summe Schulden	0	18.046	0	18.046

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu dem am 31. Dezember 2018 beizulegenden Zeitwert bemessen werden:

**Vermögenswert und Verbindlichkeiten zum
31.12.2018**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen			15.700	15.700
Wertpapiere	9.997			9.997
Derivative Finanzinstrumente		19		19
Summe Vermögenswerte	9.997	19	15.700	25.716
Derivative Finanzinstrumente		14.786		14.786
Summe Schulden	0	14.786	0	14.786

Angaben in Tsd. €

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die auf dem aktiven Markt gehandelt werden, basiert auf dem am Bilanzstichtag notierten Marktpreis. Der Markt gilt als aktiv, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungsservice oder einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen. Für Vermögenswerte, die der Konzern hält, entspricht der sachgerechte notierte Marktpreis dem vom Käufer gebotenen Geldkurs. Diese Instrumente sind in Stufe 1 enthalten.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem aktiven Markt (abgeleitete Marktwerte, zum Beispiel Over-the-Counter-Derivate) gehandelt werden, wird anhand eines Bewertungsverfahrens ermittelt. Der beizulegende Zeitwert wird somit auf Grundlage der Ergebnisse eines Bewertungsverfahrens geschätzt, das sich in größtmöglichem Umfang auf Marktdaten und so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Daten stützt. Wenn alle zum beizulegenden Zeitwert benötigten Daten beobachtbar sind, wird das Instrument in Stufe 2 eingeordnet.

Falls ein oder mehrere bedeutende Daten nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren, wird das Instrument in Stufe 3 eingeordnet.

Spezifische Bewertungsverfahren für abgeleitete Marktwerte, die zur Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet werden, beinhalten unter anderem:

- > die auf einem aktiven Markt verwendeten Markt-/Händlerpreise gleichartiger Instrumente;
- > der Marktwert von Zinsswaps wird anhand beobachtbarer Renditekurven mit dem erwarteten Barwert der künftigen Cashflows berechnet;
- > der Marktwert von Forward-Devisentermingeschäften wird mit dem Forward-Wechselkurs des Bilanzstichtags berechnet und das Ergebnis wird dann zum diskontierten Barwert dargestellt;

andere Bewertungsverfahren sowie die abgezinste Cash Flow Analyse werden für die restlichen Finanzinstrumente benutzt.

3.19 Finanzrisikomanagement

3.19.1 Finanzrisikofaktoren

Als international tätiges Unternehmen ist AVL neben den allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken auch Finanz- und Treasury-Risiken ausgesetzt. Während die allgemein unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken wie operationelle Projekt- und Produktrisiken eine originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie Prozess- und Projektverantwortlichen darstellen, werden die Finanz- und Treasury-Risiken durch das Finanzwesen sowie durch das Treasury wahrgenommen.

Bei AVL werden gegenwärtige sowie zukünftige Treasury-Risiken wie Zins- und Währungsrisiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten abgesichert. Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt und mit externen Gegenparteien mit ausgezeichneter Bonität abgeschlossen. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Geschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Buchwerte für die als Sicherungsinstrumente designierten Geschäfte zum 31. Dezember 2019 nach IFRS 9.

Buchwert des Sicherungsinstrumentes	Währungsrisiko		Zinsrisiko	
	Cash Flow Hedges	Net Investment Hedges	Cash Flow Hedges	Net Investment Hedges
Kurzfristige, finanzielle Vermögenswerte	150	0	0	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	0	0	(14.423)	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten	(547)	0	0	0

Angaben in Tsd. €

Die Gewinne und Verluste aus Cash Flow Hedges sowie die Effekte, die auf den unwirksamen Teil (hedge-ineffektiver Teil) der Absicherungen in 2019 nach IFRS 9 entfielen, sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Gewinne Verluste aus Cash Flow Hedging	Währungsrisiko	Zinsrisiko
Sicherungsgewinne/-verluste, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden	(397)	(2.356)
Hedge Ineffektivität, die in der GuV enthalten ist		0
Posten in der GuV, in dem die Ineffektivität enthalten ist		Finanzergebnis

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der kumulierten sonstigen Ergebnisse für derivative Finanzinstrumente im Jahr 2019 nach IFRS 9.

Überleitung der kumulierten sonstigen Ergebnisse für derivative Finanzinstrumente	Währungsrisiko	Zinsrisiko	Gesamt
Stand zum 01.01.2019	(1.147)	(12.069)	(13.216)
Unrealisierte Gewinne/Verluste	(397)	(5.428)	(5.825)
Umgliederung in die GuV	0	3.074	3.074
Stand zum 31.12.2019	(1.544)	(14.423)	(15.967)

Angaben in Tsd. €

Die Absicherungsstrategien für die jeweiligen Risikokategorien sowie die dazu verwendeten Sicherungsinstrumente stellen sich im Detail wie folgt dar.

3.19.1.1 Marktrisiko

a) Währungsrisiko

Risikomanagementstrategie

Der AVL Konzern ist international tätig und infolgedessen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, welche auf den Wechselkursänderungen verschiedener Fremdwährungen basieren. Fremdwährungsrisiken entstehen aus erwarteten zukünftigen Transaktionen (Transaktionsrisiko) sowie bilanzierten Vermögenswerten und Schulden sowie Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe (Translationsrisiko).

Das Transaktionsrisiko beschreibt das Risiko, dass aufgrund von Wechselkursänderungen künftige Einzahlungen geringer und künftige Auszahlungen höher ausfallen werden als ursprünglich erwartet. Der AVL Konzern ist dem Transaktionsrisiko ausgesetzt, wenn künftige Fremdwährungsbeträge entweder bei vertraglichen Verpflichtungen ohne Zweifel oder bei erwarteten Transaktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits feststehen, jedoch der Gegenwert in EUR aufgrund von Wechselkursänderungen bis zum Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang Schwankungen unterliegt. Im AVL Konzern werden Transaktionen zwischen den Konzerngesellschaften grundsätzlich in der funktionalen Währung der Muttergesellschaft durchgeführt, d. h. die Konzerngesellschaften sind mit dem Fremdwährungsrisiko konfrontiert und für dessen Steuerung mittels operativer Maßnahmen (z. B. Preisgestaltung, etc.) verantwortlich.

Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken verwendet der AVL Konzern derivative Absicherungsinstrumente. Die derivativen Sicherungsinstrumente dienen ausnahmslos zur Sicherung des operativen Geschäfts und werden ausschließlich in marktgängigen Varianten (Termin- und Optionsgeschäfte) durchgeführt. Als Gegenpartei fungieren dabei namhafte, nationale Banken, welche seit Jahren einen wesentlichen Bestandteil des Finanzierungsportfolios des AVL Konzerns darstellen. Im Rahmen der Absicherungsstrategie unterscheidet der AVL Konzern zwischen wiederkehrenden Transaktionen in den global wichtigsten Fremdwährungsmärkten (Makroperspektive) sowie spezifischen, projektbezogenen Transaktionen (Mikroperspektive).

- > Mikroperspektive: Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos resultierend aus projekt-spezifischen Transaktionen wird auf Basis der vertraglich vereinbarten Projektmeilensteine und damit einhergehenden Zahlungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Sicherungsinstrumente (vorwiegend Termingeschäfte) eng auf die wesentlichen Parameter des Grundgeschäfts abgestimmt sein.
- >
- > Makroperspektive: Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos resultierend aus zukünftigen Transaktionen wird auf Grund der Liquiditätsplanung und in Abstimmung mit der jeweiligen Tochtergesellschaft durchgeführt. Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Ein- und Auszahlungen in Fremdwährungen (aktuell bedeutende Währungen: USD, JPY, GBP und CNY), wobei eine quartalsweise Aufteilung der Jahreswerte vorgenommen wird. Der Konzern sichert den budgetierten Nettoüberhang zu einem Drittel mit Termingeschäften und zu einem Drittel mit Optionen, ein Drittel wird nicht gesichert. Als Risikohorizont werden hierbei 12 bis 18 Monate betrachtet, was der durchschnittlichen Durchlaufzeit von Kundenprojekten im AVL Konzern entspricht.

Das Translationsrisiko resultiert aus der Notwendigkeit, die Vermögenswerte und Schulden der in Fremdwährung berichtenden Tochtergesellschaften im Rahmen der Konzernkonsolidierung in die Berichtswährung EUR des AVL Konzerns umrechnen zu müssen. In dem wahrscheinlichen Szenario, dass sich die dafür relevanten Wechselkurse seit dem letzten Konsolidierungstermin verändert haben, können sich durch den buchhalterischen Umrechnungs- bzw. Übersetzungsprozess Auswirkungen auf den konsolidierten Konzernabschluss ergeben. Das Translationsrisiko beschreibt folglich den Effekt von seit dem letzten Konsolidierungstermin aufgetretenen Wechselkursveränderungen auf den Konzernabschluss. Der AVL Konzern setzt hierfür keine derivativen Sicherungsinstrumente ein.

Hedge Accounting

Die Absicherung basiert hierbei auf den erwarteten Ein- und Verkäufen in bedeutenden Fremdwährungen und entspricht dem Hedge-Accounting-Kriterium des „höchst wahrscheinlichen“ Eintritts („highly probable“ forecast transaction). Gemäß der Risikomanagementstrategie des Konzerns müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen der Sicherungsinstrumente eng auf die wesentlichen Merkmale des Grundgeschäfts abgestimmt sein. Die Sicherungsquote wird auf Basis des Verhältnisses der Volumina des eingesetzten Sicherungsinstrumentes und des gesicherten Grundgeschäftes bestimmt und beträgt stets 100 Prozent, weil die Termingeschäfte und Fremdwährungsoptionen auf die gleiche Währung lauten wie das Grundgeschäft. Der Konzern verzichtet auf die Abspaltung der Zeitwertkomponente bei Optionen und der Terminkomponente bei Termingeschäften. Die Effektivität der Absicherung wird zu Beginn und während der Sicherungsbeziehung beurteilt, um sicherzustellen, dass zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument eine wirtschaftliche Beziehung besteht. Die errechneten Unwirksamkeiten sind unwesentlich und werden daher nicht erfasst. Bei Absicherungen von Fremdwährungskäufen kann Ineffektivität möglicherweise dann entstehen, wenn sich der Zeitpunkt der geplanten Transaktion gegenüber der ursprünglichen Schätzung ändert oder wenn Änderungen des Ausfallrisikos der Gegenpartei des Derivats eintreten.

Die Auswirkungen der Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im AVL Konzern stellen sich wie folgt dar:

Vermögenswert aus Devisenterminkontrakten	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)		242		
Nominalwert (in Tsd. €)		8.500		
Fälligkeiten		von 25.09.2020 bis 21.12.2020		
Absicherungsquote		1:1		
Mittlerer Sicherungskurs		118,16		

Verbindlichkeit aus Devisenoptionen	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	0	0	0	0
Nominalwert (in Tsd. €)	1.304	8.000	2.667	3.250
Fälligkeiten	27.03.2020	von 27.03.2020 bis 26.06.2020	von 27.03.2020 bis 26.06.2020	von 27.03.2020 bis 24.06.2020
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,15	125,00	0,93	8,00

Verbindlichkeit aus Devisenterminkontrakten	USD	JPY	GBP	CNY
Buchwert (in Tsd. €)	(68)	(92)	(179)	(301)
Nominalwert (in Tsd. €)	2.701	8.131	4.063	6.742
Fälligkeiten	von 26.06.2020 bis 29.09.2020	von 27.03.2020 bis 24.06.2020	von 30.03.2020 bis 28.09.2020	von 27.03.2020 bis 21.12.2020
Absicherungsquote	1:1	1:1	1:1	1:1
Mittlerer Sicherungskurs	1,15	122,99	0,89	8,15

Sensitivitätsanalyse

Zur Analyse von Währungs- und Zinsrisiken werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt, welche die Auswirkungen hypothetischer Änderungen von relevanten Risikovariablen auf Ergebnis und Eigenkapital zeigen. Im Rahmen der Währungssensitivitätsanalyse wurden die wesentlichen finanziellen Vermögenswerte (flüssige Mittel, Forderungen) und finanziellen Verbindlichkeiten (Kredite, Verbindlichkeiten) zum Bilanzstichtag unter Verwendung des Stichtagkurses von der lokalen Währung in die Konzernwährung EUR konvertiert. Bei der Ermittlung der Sensitivität der Währung werden auf Grund des IFRS-7-Berechnungsmodells die sich auf Grund des Projektgeschäftes der AVL Gruppe ergebenden unterjährigen Schwankungen der Cashflows nicht miteinbezogen. Durch die Verwendung einer hypothetischen Änderungsgröße (+10 % / -10 %) wird die Auswirkung auf den Jahresüberschuss dargestellt:

Währung	Jahr	Kurs	Kurs -10 %	Auswirkung auf das Ergebnis	Kurs +10 %	Auswirkung auf das Ergebnis
USD	31.12.2019	1,1204	1,2324	(3.733)	1,0084	4.563
	31.12.2018	1,1450	1,2595	(1.925)	1,0305	2.352
JPY	31.12.2019	121,6160	133,7776	(1.704)	109,4544	2.083
	31.12.2018	126,1200	138,7320	(1.048)	113,5080	1.281
GBP	31.12.2019	0,8488	0,9337	(1.867)	0,7639	2.281
	31.12.2018	0,8968	0,9865	(1.089)	0,8071	1.331
CNY	31.12.2019	7,8090	8,5899	(2.978)	7,0281	3.640
	31.12.2018	7,8775	8,6653	(3.255)	7,0898	3.978

Angaben in Tsd. €

Durch die Verwendung der oben angeführten Währungsinstrumente ergeben sich zum 31. Dezember 2019 Effekte für das Eigenkapital aus USD von (68) Tsd. € (Vorjahr: (797) Tsd. €), JPY von 150 Tsd. € (Vorjahr: (262) Tsd. €), GBP von (179) Tsd. € (Vorjahr: (18) Tsd. €) sowie CNY von (301) Tsd. € (Vorjahr: (89) Tsd. €).

Der Konzern hält Beteiligungen an ausländischen Geschäftsbetrieben, deren Nettovermögen dem Risiko von Wechselkursänderungen unterliegt. Es wurde an die AVL South America Ltda., Brasilien, ein Darlehen gewährt, das als Teil der Investition in den Betrieb angesehen wird. Fremdwährungsschwankungen werden in diesem Zusammenhang über das sonstige Ergebnis berücksichtigt. Diese Investition erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Net Investment Hedges.

b) Zinsrisiko

Risikomanagementstrategie

Die Steuerung des Zinsrisikomanagements erfolgt durch das Treasury mit der Zielsetzung das sich aus dem Finanzierungsportfolio ergebende Zinsänderungsrisiko abzusichern bzw. zu begrenzen.

Das Finanzierungsportfolio dient der Finanzierung des Unternehmens. Der Finanzierungsbedarf resultiert aus einer detaillierten, integrierten jährlichen Finanzplanung des AVL Konzerns sowie auf der jährlich erstellten Mittelfristplanung für die drei folgenden Geschäftsjahre. Der Finanzierungsbedarf aus dem darüberhinausgehenden Zeithorizont vom 4. bis zum 7. Jahre wird interpolierend abgeleitet. Die Vorschau für diese 7 Jahre entspricht in der Regel der durchschnittlichen Laufzeit der langfristigen Finanzierungen des AVL Konzerns. Beim Abschluss der Finanzierungskredite legt AVL großen Wert auf die Bonität und Geschäftspolitik des Finanzierungspartners. Weiters spielt eine ausgewogene Obligovertelung sowie ein Mix zwischen öffentliche-rechtlichen Banken und Geschäftsbanken eine wesentliche Rolle bei der Auswahl der Finanzierungspartner.

Die von AVL abgeschlossenen Zinsabsicherungsinstrumente dienen der Begrenzung des Zinsänderungsrisikos vorausschauend für einen Zeitraum bis zu 7 Jahren. Die Ermittlung des Absicherungsbedarfs erfolgt auf Basis des Finanzierungsportfolios sowie des festgelegten Finanzierungsbedarfs vorausschauend für den Zeitraum bis zu 7 Jahren in einem rollierenden Verfahren, indem ausgelaufene Derivate durch neue Derivate ersetzt werden.

Damit wird sichergestellt, dass Änderungen des Finanzierungsbedarfs zu einer Anpassung der Volumina der Sicherungsinstrumente führen. Somit wendet der Konzern eine Roll-Over-Strategie an, bei der sowohl das Risiko als auch die Sicherungsinstrumente, die zur Steuerung des Risikos eingesetzt werden, über einen langen Zeitraum gleichbleiben. Die ausgelaufenen Derivate werden im Rahmen dieses rollierenden Verfahrens durch neue Derivate ersetzt. Das generelle Risikomanagementziel der rollierenden Absicherung beinhaltet die konstante Planung der Zinszahlungen und die Vermeidung von Auswirkungen auf das operative Ergebnis. Hierbei ist anzumerken, dass diese rollierende Sicherungsstrategie ein Teil des dokumentierten Risikomanagementziels ist und konsistent zu diesem ist und wird nicht als Auslaufen oder Beendigung des Sicherungsinstruments verstanden.

Der Risikoparameter besteht aus dem variablen Zinssatz (bspw. Euribor, Libor), welcher mittels Swap oder Cap abgesichert wird. Damit ist sichergestellt, dass Wertänderungen des Sicherungsgeschäftes gegenläufig zum Grundgeschäft sind. Die Wahl der externen Geschäftsanbieter der Sicherungsinstrumente erfolgt aufgrund deren erstklassiger Bonität. Dabei muss auch deren Produktangebot in Bezug auf die Sicherungsinstrumente berücksichtigt werden, da bspw. nicht alle Finanzierungspartner auch Sicherungsinstrumente anbieten. Mit der von AVL gewählten Absicherungsstrategie wird sichergestellt, dass zukünftige Zinsänderungen sehr begrenzte Auswirkungen auf das Unternehmen haben.

Hedge Accounting

Bei der Designation der verwendeten derivativen Sicherungsinstrumente wird grundsätzlich eine Sicherungsquote von 1:1 verwendet. Zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument besteht jeweils eine wirtschaftliche Beziehung. Das bedeutet, dass die Wertentwicklungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument im Hinblick auf das abgesicherte Risiko grundsätzlich gegenläufig sind. Unwirksamkeiten der Sicherungsbeziehung werden anhand des Verhältnisses der Wertänderungen des gesicherten Teils des Grundgeschäfts und Sicherungsinstrument ermittelt. Der AVL Konzern wendet zur Beurteilung der Effektivität die hypothetische Derivate-Methode an und vergleicht die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungsinstrumente mit denjenigen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte, die den abgesicherten Risiken zuzurechnen sind.

Die so ermittelten Unwirksamkeiten werden nur gebucht, soweit sie wesentlich sind. Die Ineffektivität von Absicherungen mit Zinsswaps wird nach den gleichen Grundsätzen wie für Fremdwährungskäufe beurteilt. Zu den Gründen zählen in diesem Fall: Anpassungen für das Ausfallrisiko der Vertragsparteien des Zinsswaps (credit value/debit value adjustments), die nicht durch Wertänderungen der gesicherten Kredite ausgeglichen werden und Unterschiede der Vertragsbedingungen zwischen Zinsswaps und gesicherten Krediten.

Die Auswirkungen der Sicherungsbeziehungen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos im AVL Konzern stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeit aus Zinsswaps

Buchwert (in Tsd. €)	(14.423)
Mittlerer Nominalwert (in Tsd. €)	153.571
Fälligkeiten	Von 31.12.2020 bis 31.12.2025
Absicherungsquote	1:1
Mittlerer Sicherungszinssatz	1,53 %

Sensitivitätsanalyse

Der Konzern analysiert dynamisch seine Zinssatzexposition. Die periodischen Auswirkungen werden bestimmt, indem die hypothetischen Änderungen der Risikovariablen auf den Bestand der Finanzinstrumente zum Abschlussstichtag bezogen werden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand zum Abschlussstichtag repräsentativ für das Gesamtjahr ist. Hierfür werden unterschiedliche Szenarien durchgespielt, die zum Beispiel Refinanzierung, die Erneuerung bestehender Positionen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten sowie Hedging beinhalten.

Auf Basis dieser Szenarien wird dann vom Konzern die Auswirkung einer festgelegten Zinsänderung auf den Gewinn bzw. Verlust ermittelt. Grundlegende Annahme für jede Simulation ist die gleichartige Veränderung des Zinssatzes für alle Währungen. Betrachtet werden jedoch lediglich jene Verbindlichkeitsposten, die sich durch einen hohen Zinsanteil auszeichnen. Die Zinssensitivitätsanalysen wurden auf Basis der Finanzguthaben und Finanzverbindlichkeiten durchgeführt. Die Ergebnisauswirkungen werden unter Berücksichtigung der Zinssicherungsinstrumente dargestellt. Das Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2019, gemessen am 3-Monats-EURIBOR, betrug - 0,383 %.

Der Gewinn oder Verlust reagiert auf höhere/geringere Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten infolge von Zinssatzänderungen. Die sonstigen Eigenkapitalbestandteile ändern sich aufgrund einer Erhöhung/Verminderung des beizulegenden Zeitwerts in Absicherungen der Cashflows aus Krediten verwendeten Sicherungsinstrumente und des beizulegenden Zeitwerts von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Sensitivitätsanalyse	Einfluss auf das Ergebnis nach Steuern		Einfluss auf andere Eigenkapitalbestandteile	
	2019	2018	2019	2018
Zinssätze – Erhöhung um 20 Basispunkte*	62	223	2.474	3.151
Zinssätze – Verminderung um 20 Basispunkte*	(62)	(223)	(1.898)	(1.956)

*Vorjahr: Darstellung des Ergebnisses nah Steuern mit Sensitivität +/- 100 Basispunkte

Angaben in Tsd. €

c) Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko wird auf Konzernebene gesteuert. Das Ausfallrisiko ergibt sich aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, derivativen Finanzinstrumenten und Einlagen bei Banken und Finanzinstituten sowie durch Kreditinanspruchnahmen von Kunden, die offene Forderungen und vorgenommene Transaktionen beinhalten. Für eine Zusammenarbeit werden nur Banken und Finanzinstitute mit hoher Bonität akzeptiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Ausfallrisiko bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Streuung in verschiedenste geographische Gebiete limitiert. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen. Aus diesem Grund ergab sich in den vergangenen Jahren eine sehr geringe Ausfallsrate.

Seit dem Jahr 2018 wendet das Unternehmen das Expected-Credit-Loss Modell gemäß IFRS 9 an. Dieses Modell betrifft die Erfassung von Wertminderungen und ist bei AVL auf zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (Lieferforderungen sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen) sowie Vertragsvermögenswerte (VW) im Anwendungsbereich von IFRS 15. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente unterliegen ebenfalls den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9, der identifizierte Wertminderungsaufwand war jedoch unwesentlich.

Das neue Wertminderungsmodell erfordert die Erfassung (credit loss allowances, „CLA“) auf Basis der erwarteten Kreditverluste (expected credit loss, „ECL“) und nicht nur auf Basis der bereits eingetretenen Kreditverluste wie dies im IAS 39 der Fall ist. Die Höhe bemisst sich dabei durch die Höhe der Ausfälle, deren Eintritt innerhalb der nächsten 12 Monate erwartet wird oder in der Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Ausfälle. Die Berechnung des ECL spiegelt ein wahrscheinlichkeitsgewichtetes Ergebnis, den Zeitwert des Geldes und angemessen und belastbare zukunftsorientierte Informationen wider.

ECL-Modellierung

Die wichtigsten Risikoparameter in der ECL-Berechnung sind die Ausfallsverlustquote (loss given default „LGD“) und die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (exposure at default „EAD“) werden aus intern entwickelten statistischen Modellen und historischen Daten gebildet. Zudem fließen zukunftsorientierte Informationen in die Bewertung mit ein.

Die Höhe der Wertminderung ergibt sich dabei wie folgt:

- > **12-Monats-ECL (Stufe 1):** anzuwenden auf alle Posten (seit dem erstmaligen Ansatz), sofern sich die Kreditqualität nicht signifikant verschlechtert.
- > **Gesamtlaufzeit-ECL (Stufen 2 und 3):** anzuwenden, wenn sich das Kreditrisiko für einzelne Finanzinstrumente oder eine Gruppe (Portfolio) von Finanzinstrumenten signifikant erhöht hat.

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte im Anwendungsbereich des IFRS 15 wendet der AVL Konzern eines vereinfachten Verfahrens (Simplified Approach), bei dem die Risikovorsorge immer in Höhe eines Lifetime-ECL zu bilden ist.

Demzufolge wird das vollumfänglichen 3-Stufen-Modells nur für Ausleihungen an verbundene Unternehmen angewendet. Allerdings gelten diese Ausleihungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, als "mit geringem Ausfallrisiko behaftet"; daher wendet der AVL Konzern die Vereinfachung für die Finanzinstrumente mit geringem Kreditrisiko an. Demzufolge wurde die in der Periode berechnete Wertberichtigung auf die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste begrenzt. Der AVL Konzern beurteilt zu jedem Abschlussstichtag unter Berücksichtigung aller angemessenen und belastbaren Informationen, die ohne einen unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, ob diese Finanzinstrumente als "mit geringem Ausfallrisiko behaftet" einzustufen sind. Diese Finanzinstrumente gelten als „mit geringem Ausfallrisiko behaftet“, wenn das Risiko der Nichterfüllung gering ist und der Emittent jederzeit in der Lage ist, seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen kurzfristig zu erfüllen. Dabei überprüft der AVL Konzern das interne Bonitätsrating von Ausleihungen. Zudem betrachtet er, dass ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos vorliegt, wenn vertragliche Zahlungen mehr als 180 Tage überfällig sind. Der erwartete Wertminderungsbedarf für solche Finanzinstrumenten mit niedrigem Ausfallrisiko ist unwesentlich und demzufolge wird für diese finanzielle Vermögenswerte kein erwarteter Ausfall gebucht.

Dem Ausfallrisiko von Lieferforderungen sowie Vertragsvermögenswerten wird durch Bildung von Einzelwertberichtigungen und portfoliobasierten Wertberichtigungen Rechnung getragen. Dabei werden Lieferforderungen und Vertragsvermögenswerten anhand von gemeinsamen Ausfalleigenschaften in Gruppen zusammengefasst. Die Portfolio-Bildung ist im Kreditrisikomanagement des AVL Konzerns verankert und mit dem Forderungsmanagement des Konzerns im Einklang steht. Wesentliche Kunden werden nicht auf Portfoliobasis, sondern einzeln nach dem vereinfachten Ansatz bewertet. Somit wird sichergestellt, dass die Segmentierung der Lieferforderungen und Vertragsvermögenswerte für die ECL Berechnung granular genug ist.

Für die Ermittlung portfoliobasierter Wertberichtigungen werden Lieferforderungen sowie Vertragsvermögenswerte zu homogenen Länderportfolios („Europa“, „Amerika“ und „Asien und Rest der Welt“) zusammengefasst und nach Risikoklassen, die gemeinsamen Ausfalleigenschaften haben, aufgeteilt. Für die Ermittlung der Wertminderungshöhe werden die erwarteten Verluste anhand Provision Matrix erfasst. Die Provision Matrix basiert auf den historischen Informationen und Risikovorsorgeraten, welche die überfälligen Tage berücksichtigen. Zudem müssen alle historischen Informationen um aktuelle Daten entsprechend angepasst werden (forward-looking information). Die erwarteten Verluste sind nicht direkt beobachtbar und deren Ermittlung basiert nicht nur auf Fakten, sondern auch auf wahrscheinlichkeitsgewichteten Schätzungen der erwarteten Zahlungen.

Die zukunftsgerichteten Informationen umfassen kundenspezifische Faktoren, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen und eine Beurteilung der gegenwärtigen und vorhergesagten Richtung jener Bedingung zum Abschlussstichtag. Dazu werden sowohl interne (Erfahrungswerte, interne Ratings, Berichte über den Schuldner) als auch externe Datenquellen (Konjunkturentwicklung oder Trends in der Branche des Kunden, Länderratings, Statistiken) verwendet.

Aufgrund der Unwesentlichkeit der gebildeten Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste für den Konzernabschluss wurde im Geschäftsjahr 2019 kein identifizierter Wertminderungsaufwand angegeben.

d) Liquiditätsrisiko

Die konzernweite Liquiditätsplanung erfolgt durch das Konzerntreasury auf Grund periodischer Liquiditätsplanungen der Gesellschaften. Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemindert.

Barmittel der Gesellschaften, die als Überfluss zum benötigten Umlaufvermögen gehalten werden, werden zum Konzerntreasury überwiesen. Das Konzerntreasury legt frei verfügbare liquide Mittel in Finanzierungsinstrumente mit angemessener Fälligkeit oder entsprechender Liquidität an, um genügend Flexibilität beizubehalten. Am Bilanzstichtag war der Konzern im Besitz von liquiden Mitteln in Höhe von 179.378 Tsd. € (Vorjahr: 246.579 Tsd. €) die jederzeit kurzfristig verfügbar sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten des Konzerns nach ihrer Fälligkeit, basierend auf der verbleibenden Restlaufzeit am Bilanzstichtag am 31. Dezember 2019 und bezogen auf die vertraglich vereinbarte Endfälligkeit. Bei den in der Tabelle aufgeführten Beträgen handelt es sich um nicht abgezinste Cashflows. Bei den meisten Finanzverbindlichkeiten und derivativen Finanzverbindlichkeiten unterscheiden sich die Zeitwerte nicht wesentlich von den Buchwerten, da die Zinszahlungen dieser Finanzverbindlichkeiten nahezu den aktuellen Marktsätzen entsprechen.

Jahr	Kurzfristige Finanz- schulden	Langfristige Finanz- schulden	Leasing	Währungs- derivate	Zinsderivate
2020	152.539	42.246	36.422	(547)	4.070
2021	0	66.014	31.595		1.731
2022	0	46.773	20.618		2.307
2023	0	98.765	15.611		2.882
2024	0	83.570	11.378		3.088
2025 und danach	0	127.925	62.686		3.131
Summe	152.539	465.294	178.310	(547)	17.209

Angaben in Tsd. €

Die folgende Tabelle zeigt die Werte zum 31. Dezember 2018:

Jahr	Kurzfristige Finanz- schulden	Langfristige Finanz- schulden	Finanzierungs- leasing	Währungs- derivate	Zinsderivate
2019	158.365	63.986	2.385	1.165	3.911
2020	0	45.456	2.444		4.080
2021	0	86.866	2.504		726
2022	0	60.325	2.566		885
2023	0	81.195	2.630		1.109
2024 und danach	0	61.835	951		2.310
Summe	158.365	399.663	13.480	1.165	13.021

Angaben in Tsd. €

3.20 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31. Dezember 2019 bzw. 2018 setzen sie sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2019	2018
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	244.636	205.014
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nicht konsolidierten Tochterunternehmen	21.420	13.640
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	266.057	218.654

Angaben in Tsd. €

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

4 Sonstige Angaben

4.1 Nahestehende Unternehmen und Personen

Die folgende Tabelle zeigt die ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen zwischen vollkonsolidierten Gesellschaften des AVL Konzerns und nahestehenden Personen und Unternehmen.

Lieferungen und Leistungen	Erbracht		Empfangen	
	2019	2018	2019	2018
Aufsichtsräte			141	72
Assoziierte Unternehmen				
At-Equity Bewertete Beteiligungen	614	601		
Sonstige nahestehende Personen oder Unternehmen			9.274	8.303

Angaben in Tsd. €

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber	Forderungen gegenüber		Verbindlichkeiten gegenüber	
	2019	2018	2019	2018
Aufsichtsräte				
Assoziierte Unternehmen				
At-Equity Bewertete Beteiligungen			645	615
Sonstige nahestehende Personen oder Unternehmen			5.588	5.043

Angaben in Tsd. €

Jegliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden wie mit unabhängigen Dritten durchgeführt und entsprechen den Prinzipien der Fremdüblichkeit.

4.2 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Risiken haben durch die aktuellen geopolitischen Entwicklungen (Covid-19, Brexit, globale Handels-Zollkonflikte) zugenommen. Die OECD geht in ihrem Anfang März 2020 veröffentlichtem Weltwirtschaftsausblick 2020 von einer Verlangsamung des globalen Wirtschaftswachstums auf 2,4% in 2020 (nach 2,9% in 2019) aus. Die bei diesem Szenario aus dem Covid-19 unterstellten negativen Effekte auf das Nachfrageverhalten, die globale Supply Chain und Branchen wie bsp. den Tourismus/Luftfahrtindustrie/Logistikbranche und den Finanzsektor werden nur als temporär für 1. Halbjahr 2020 gesehen. Für das 2. Halbjahr 2020 wird bereits ein Rebound sowie zusätzliches Wachstum in 2021 erwartet (erwartetes globales Wirtschaftswachstum 2021: 3,5%). Die sich unmittelbar daraus für AVL ergebenden Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung werden ebenfalls als temporär für das 1. Halbjahr 2020 eingeschätzt, mit der Erwartung basierend auf Studien und der Einschätzung ausgewählter führender Wirtschaftsforschungsinstitute einer zunehmenden durch Geschäftsdynamik im 2. Halbjahr 2020.

Ein weiteres von der OECD dargestelltes Szenario geht von einer deutlichen weltweiten Zunahme der Corona-Erkrankungen und damit auch Wirkungen über das 1. Halbjahr 2020 hinaus aus, wodurch ein weiterer Rückgang des Weltwirtschaftswachstums von rd. -1% auf 1,5% in 2020 erwartet wird. Die sich daraus ergebenden globalen Auswirkungen 2020 (bsp. Nachfrageverhalten, Produktion, Zulieferketten, Finanzmärkte, Reisebeschränkungen, nationalen Gesundheitssysteme) und Konsequenzen für die Geschäftsentwicklung der AVL können aus heutiger Sicht nicht objektiv quantifiziert werden. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine Geschäftsprozesse sowie auch speziell für seine Mitarbeiter Maßnahmen vorbereitet, um im Falle einer sich weiter verschärfenden Situation unmittelbar in die Umsetzung gehen zu können.

Die Konsequenzen für die Geschäftsentwicklung der AVL können aus heutiger Sicht nicht objektiv quantifiziert werden und stehen auch nicht in einem direkten kausalen Zusammenhang zur Umsatzentwicklung der Kunden der AVL. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine Geschäftsprozesse sowie auch speziell für seine Mitarbeiter Maßnahmen vorbereitet, bzw. bereits umgesetzt sowie sich darauf vorbereitet um im Falle einer sich weiter verschärfenden Situation unmittelbar in die Umsetzung gehen zu können.

Die aktuelle regionale Geschäftseinschätzung der AVL zeigt in Bezug auf China, dass die Kunden ihre Geschäftstätigkeit wieder hochfahren bzw. aufgenommen haben und zahlreiche neue Projekte bei der AVL angefragt werden. Die Entwicklung in Europa und den USA ist aus heutiger Sicht nicht bewertbar. Projektverzögerungen oder der Verlangsamung der Geschäftsentwicklung stehen ungeplante kurzfristige Anfragen für weitergehende kurzfristig zusätzliche Projektunterstützung gegenüber. Auf beides wird das Unternehmen in Abhängigkeit der zeitlichen Dauer und den Kundenbedürfnissen flexibel mit Anpassungsmaßnahmen reagieren. Neben der höchsten Priorität der Gesundheit der Mitarbeiter aufgrund von Covid-19 gilt der Hauptfokus der Sicherstellung/Absicherung der Liquidität. Aus diesem Grund werden neben strikten Innenfinanzierungsmaßnahmen (z.B. Working Capital Management) auch weitere Vorkehrungen zum Abschluss von zusätzlichen Kreditlinien getroffen (z.B. Anträge im Rahmen des Unterstützungsprogramms der österreichischen Bundesregierung vom 17.3.2020). Auf der Supply Chain Seite zeigt sich aktuell noch keine gravierende Störung, wobei auch hier der Fokus auf gezielten Tätigkeiten zur Absicherung und Vermeidung von größeren Störeffekten liegt.

Das Geschäftsmodell der AVL mit starkem Bezug zu Forschung & Entwicklung impliziert auch den hohen Stellenwert/Bedarf des Produkt- Leistungsportfolios für die Forschungs- & Entwicklungsbereiche der Kunden. Die Erfahrung aus der (Finanz)-Krise 2008/2009 zeigt, dass die damals bestehenden Projekte weitestgehend weiter- / zu Ende geführt wurden und das Unternehmen durch diesen Zeitgewinn gezielt die zur Krisenbewältigung erforderlichen Maßnahmen setzen konnte.

Generell sieht sich AVL aufgrund der signifikanten Investitionen in die Weiterentwicklung des eigenen technologischen Leistungsportfolios (Elektrifizierung, Fuel Cell, ADAS, Digitalisierung) sehr gut für die zukünftigen Anforderungen der Kunden gerüstet. Gestützt wird dies durch die bereits etablierte internationale Arbeitsteilung von Standorten und Digitalisierung von Arbeitsprozessen, wodurch die Vorteile von Kundennähe, technologischer Kompetenz und Kostenvorteile kombiniert werden können.

5 Anteilsbesitz zum 31.12.2019

5.1 Konsolidierte Unternehmen

5.1.1 Vollkonsolidierte Unternehmen

Folgende Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung per 31. Dezember 2019 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	Beteiligung in %	
	2019	2018
AVL List GmbH, Graz, Österreich (Konzernmuttergesellschaft)	-	-
HiTEC-Gesellschaft für hochtechnologische Ausbildung und Beratung mbH, Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
Piezocryst Advanced Sensorics GmbH, Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH, Steyr, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL Michigan Holding Corp. Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL Test Systems Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL Powertrain Engineering Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL Properties Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL North America Corporate Service Inc., Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL PEI Equipment LCC, Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL TSI Equipment LCC, Plymouth, USA	100,00 %	100,00 %
AVL United Kingdom Holdings Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00 %	100,00 %
AVL United Kingdom Ltd., Hartlebury, Großbritannien	100,00 %	100,00 %
AVL Powertrain UK Ltd., Basildon, Großbritannien	100,00 %	100,00 %
AVL France S.A.S., Croissy-sur-Seine, Frankreich	100,00 %	100,00 %
AVL Iberica S.A., Valladolid, Spanien	100,00 %	100,00 %
AVL Italia S.R.L., Turin, Italien	99,87 %	99,87 %
AVL End of Line Testing Systems S.R.L., Borgaro Torinese, Italien	99,87 %	99,87 %
AVL List Nordiska AB, Södertälje, Schweden	100,00 %	100,00 %
AVL MTC Motortestcenter AB, Haninge, Schweden	100,00 %	100,00 %
AVL DiTEST GmbH, Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL DiTEST GmbH, Cadolzburg, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Deutschland GmbH, Mainz, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Emission Test Systems GmbH, Neuss, Deutschland	96,69 %	96,69 %
Dr. Schrick Holding GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Schrick GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Tippelmann GmbH, Neuenstadt, Deutschland	65,00 %	65,00 %
AVL Holding Deutschland GmbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Vermögensverwaltungsges mbH, Remscheid, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Software & Functions GmbH, Regensburg, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Zöllner Marine GmbH, Kiel, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Zöllner GmbH, Bensheim, Deutschland	100,00 %	100,00 %
AVL Moravia s.r.o., Hranice, Tschechien	100,00 %	100,00 %
AVL List (Shanghai) Technical Center Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00 %	100,00 %
AVL Technical Centre Private Limited., Gurgaon, Indien	100,00 %	100,00 %
AVL India Private Ltd., Gurgaon, Indien	100,00 %	100,00 %
AVL Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea	100,00 %	100,00 %
AVL Japan K.K., Tokio, Japan	100,00 %	100,00 %
AVL South America Ltda., São Paulo, Brasilien	100,00 %	100,00 %
AVL Test Systems Co. Ltd., Shanghai, VR China	100,00 %	100,00 %
AVL LMM S.A.S., Palaiseau, Frankreich	100,00 %	100,00 %
AVL SEA & Australia Co. Ltd., Bangkok, Thailand	100,00 %	100,00 %

Name und Sitz	Beteiligung in %	
	2019	2018
AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, Österreich	100,00 %	100,00 %
AVL List Technical Center (Tianjin) Co. Ltd., Tianjin, VR China	100,00 %	100,00 %
Greenlight Innovation Corp., Burnaby, Kanada*	80,00 %	25,00 %
AVL List Canada Holdings Ltd., Burnaby, Kanada*	100,00 %	0,00 %

*) Die Gesellschaft wurde 2019 erstmals konsolidiert.

5.1.2 At-Equity konsolidierte Unternehmen

Folgende Unternehmen wurden im Wege der At-Equity Konsolidierung per 31. Dezember 2019 in den Konzernabschluss einbezogen:

Name und Sitz	Beteiligung in %	
	2019	2018
La Compagnie Foncière d'investissements, Palaiseau, Frankreich	45,00 %	45,00 %
FIFTY2 Technology GmbH, Freiburg bei Breisgau, Deutschland**	30,00 %	0,00 %

**) Die Gesellschaft wurde 2019 erstmals konsolidiert.

5.1.3 Änderungen im Konsolidierungskreis

5.1.3.1 Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2019

- > Erstkonsolidierung der AVL List Canada Holdings Ltd., Burnaby, Canada, auf Grund von Neugründung am 23. August 2019.
- > Erstkonsolidierung der Greenlight Innovation Corporation, Burnaby, Canada, auf Grund des Erwerbs von 55 % der Anteile durch die AVL List Canada Holdings Ltd. per 31. August 2019 und Erlangung der Beherrschung. Vorangehende Übertragung der sich im Besitz der AVL List GmbH befindenden Anteile (25 %) an die AVL List Canada Holdings Ltd. per 31. August 2019. Somit beträgt der Anteilsbesitz der AVL List Canada Holdings Ltd. an der Gesellschaft 80 %.
- > Mit Kaufvertrag vom 16. Oktober 2019 wurden 30 % der Anteile an der FIFTY2 Technology GmbH, Freiburg im Breisgau, Deutschland erworben, wodurch die Gesellschaft im Konzernabschluss 2019 erstmals at-Equity konsolidiert wird.

5.1.3.2 Änderungen im Konsolidierungskreis für bestehende Gesellschaften ab 2018

- > Mit Wirkung zum 3. April 2018 wurde die nicht konsolidierte Gesellschaft Vicura AB, Trollhättan, Schweden, mit der AVL MTC AB, Haninge, Schweden, verschmolzen.
- > Im Geschäftsjahr 2018 wurden weitere 25 % Anteile an der AVL qpunkt GmbH, Hart bei Graz, erworben und der Anteil auf 100 % erhöht.

5.2 Nicht konsolidierte Unternehmen

Von der Einbeziehung folgender Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen wurde auf Grund der Verfügbarkeit und der Wesentlichkeit der Finanzdaten abgesehen. Die Unternehmen werden erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet und unter dem Bilanzposten „Anteile an nicht konsolidierten Unternehmen“ ausgewiesen. Diese nicht konsolidierten Unternehmen betreffen im Einzelnen:

Name und Sitz	Landeswährung	Stammkapital der Gesellschaft	% am Kap.	2019		2018	
				Eigenkapital	Ergebnis	Eigenkapital	Ergebnis
				EUR	EUR	EUR	EUR
AVL Čechy spol. S r.o., Tschechien	CZK	435.000	100	1.314.203	65.693	1.230.880	174.469
AVL OOO, Russland	RUB	20.008.000	100	783.477	(41.425)	722.470	(10.465)
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH & Co KG, Österreich	EUR	908.410	60	572.953	815	516.627	(91.783)
Österreichische Fahrzeug- und Motor-Akustik Forschungs- und Entwicklungs GmbH, Österreich	EUR	36.500	60	130.663	7.807	122.856	7.813
Special Purpose Powertrain GmbH, Österreich	EUR	100.000	100	185.974	309	185.665	6
AVL-AST d.o.o. Croatia, Kroatien	HRK	20.000	100	1.702.865	218.433	1.441.641	184.556
AVL-AST d.o.o. Slovenia, Slowenien	EUR	12.519	100	94.590	57.580	37.010	(3.213)
XIAMEN HITEC E.D.E. Co. Ltd, VR China	RMB	4.371.836	70	2.475.716	1.739.135	1.679.481	970.143
AVL Hungary Kft., Ungarn (vormals AVL Autokut Kft.)	HUF	19.600.000	100	1.343.653	46.531	1.335.270	8.733
AVL Romania S.R.L., Rumänien	RON	35.000	100	86.607	36.912	51.339	655
AVL Research & Engineering Ltd., Türkei	TRY	40.000	100	7.549.097	3.227.068	4.970.118	2.815.564
AVL TR Engineering & Test Systems Ltd., Türkei	TRY	25.000	100	306.805	144.409	186.862	72.750
CBN Engineering GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	19.561	(1.118)	20.679	(1.325)
evolaris next level GmbH, Österreich	EUR	-	-	-	-	(338.349)	(579.413)
AVL List Sweden AB, Schweden	SEK	100.000	100	22.743	(4.073)	27.312	(3.022)
AVL NTC Pty Limited, Australien	AUD	550.000	100	109.340	18.393	126.073	(17.771)
NT Consulting International Pty Ltd., Australien	AUD	1	100	(9.531.705)	36.590	(9.363.138)	(884.166)
Thien eDrives GmbH, Österreich	EUR	73.000	33	2.464.810	554.233	1.905.542	564.831
AVL SET GmbH, Deutschland	EUR	25.000	75	1.942.676	1.121.725	820.951	(57.307)
AVL Tractor Engineering Germany GmbH, Deutschland	EUR	51.129	100	1.026.095	17.270	1.008.826	55.739
Strategy Engineers GmbH & Co KG, Deutschland	EUR	25.000	60	25.000	(263.034)	25.000	17.137
Strategy Engineers Verwaltungs-GmbH, Deutschland	EUR	25.000	100	25.989	(491)	29.641	13.131
DTECH Steyr Dynamics & Technology Services GmbH, Österreich	EUR	35.000	100	13.852	(9.084)	22.936	(12.640)
AVL qpunkt Deutschland GmbH, Deutschland	EUR	-	-	-	-	599.208	242.899
AVL Zöllner Hydro-Dynamometer Technology Co. Ltd., VR China	CNY	7.431.920	100	(147.268)	(234.608)	(115.339)	(181.573)
AVL Dacolt BV, Niederlande	EUR	33.750	90	34.667	(342.151)	56.818	(353.848)
AVL Thermal & HVAC GmbH, Deutschland (vormals: AVL EPZwo GmbH)	EUR	25.000	100	765.521	(1.874.580)	340.894	80.055
Pro2Future GmbH, Österreich	EUR	100.000	20	(46.372)	103.564	(149.935)	(249.935)
ALP.Lab GmbH, Österreich	EUR	35.000	26	*	*	(31.208)	28.202
AVL engineering team Berlin GmbH, Deutschland	EUR	50.000	65	215.487	(17.358)	239.317	6.818
AVL Fuel Cell Canada Inc., Canada	CAD	500.000	100	1.025.702	(1.331.528)	(902.240)	(1.247.513)
AVL-ZalaZONE Proving Ground Ltd., Ungarn	HUF	200.000.000	74	*	*	0	0
Greenlight Innovation GmbH, Deutschland	EUR	25.000	80	166.246	30.186	109.653	-31.501
AVL Maroc SARL AU, Marokko	DMG	300.000	100	*	*	0	0

* Die Werte zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses sind nicht verfügbar

Die Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss werden als einfache Finanzinvestition nach IFRS 9 in den Konzernabschluss einbezogen.

5.2.1 Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften

5.2.1.1 Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2019

- > Mit 10. Mai 2019 erfolgte die Umbenennung der AVL EPZwo GmbH, Deutschland in AVL Thermal and HVAC GmbH, Deutschland.
- > Mit Kaufvertrag vom 16. Mai 2019 wurden 25 % der Anteile an der AVL Thermal and HVAC GmbH, Deutschland (vormals: AVL EPZwo GmbH, Deutschland) erworben.
- > Mit dem Verschmelzungsvertrag vom 26. Juli 2019 wurde die AVL qpunkt Deutschland GmbH, Deutschland, auf die AVL Thermal and HVAC GmbH, Deutschland verschmolzen.
- > Am 15. Mai 2019 erfolgte die Umbenennung der AVL Autokut Kft, Ungarn, in AVL Hungary Kft, Ungarn.
- > Mit Gesellschaftsvertrag vom 30. September 2019 wurde die AVL-ZalaZONE Proving Ground Ltd., Ungarn, gegründet. Es besteht ein Anteilsbesitz in der Höhe von 74 % der Anteile durch die AVL Hungary Kft.
- > Am 02. Jänner 2019 erfolgte ein weiterer 5 %-iger Anteilserwerb an der Dacolt BV, Niederlande, womit der Anteil an der Gesellschaft 90 % beträgt.
- > Mit Vertrag vom 01. Oktober 2019 wurden sämtliche Anteile an der evolaris next level GmbH, Österreich, rückwirkend zum 01. Jänner 2019 verkauft.
- > Durch den Erwerb von weiteren 55 % der Anteile an der Greenlight Innovation Corporation, Kanada, besteht ein Anteil in Höhe von 80 % an der Greenlight Innovation GmbH, Deutschland, welche eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Greenlight Innovation Corporation, Kanada, ist.
- > Mit dem Gesellschaftsvertrag vom 24. Dezember 2019 wurde die AVL Maroc SARL AU, Marokko, gegründet. Es besteht ein Anteilsbesitz in der Höhe von 100 % der Anteile durch die AVL LMM SAS, Frankreich.

5.2.1.2 Änderungen bei nicht konsolidierten Gesellschaften im Geschäftsjahr 2018

- > Mit 09. April 2018 wurde AVL engineering team Berlin GmbH, Deutschland, mittels formwechselnder Umwandlung der nicht-konsolidierten Gesellschaft NET AG gegründet.
- > Mit 07. Mai 2018 wurde AVL Fuel Cell Canada Inc., Kanada, gegründet.
- > Mit Kaufvertrag vom 03. April 2018 wurden die restlichen 49 % an der Vicura AV erworben und die Gesellschaft in der Folge auf die AVL MTC AB verschmolzen.
- > Mit 10. Juli 2018 wurde die Big Data India Private Limited, Indien gegründet.

5.3 Unternehmenszusammenschlüsse

Greenlight Innovation Corporation

Am 31. August 2019 erwarb die AVL List GmbH weitere 55 % der Anteile an der Greenlight Innovation Corporation, Kanada, ein Entwicklungsunternehmen im Bereich Prüfstände für Brennstoffzellen. Der Erwerb hat das Portfolio des Konzerns im Brennstoffzellen-Geschäft ergänzt und erweitert.

5.3.1 Erworbene Forderungen

Der beizulegende Zeitwert der erworbenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beläuft sich auf 6.467 Tsd. €. Der Bruttowert der fälligen vertraglichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen liegt bei 6.551 Tsd. €, mit einer zum Erwerbszeitpunkt erfassten Wertminderung i. H. v. (84) Tsd. €.

5.3.2 Wahlrecht bei der Bilanzierung nicht beherrschender Anteile

Der Konzern bilanziert nicht beherrschende Anteile an einem erworbenen Unternehmen entweder zum beizulegenden Zeitwert oder mit dem entsprechenden Anteil des nicht beherrschenden Anteils am identifizierbaren Nettovermögen des erworbenen Unternehmens. Die Entscheidung wird dabei für jeden Unternehmenserwerb einzeln getroffen. Bezüglich der nicht beherrschenden Anteile an der Greenlight Innovation Corporation hat sich der Konzern dafür entschieden, diese in Höhe ihres Anteils am erworbenen identifizierbaren Nettovermögen zu bilanzieren.

5.3.3 Umsatz- und Ergebnisbeitrag

Im Zeitraum vom 01. September bis 31. Dezember 2019 erwirtschaftete das erworbene Unternehmen Umsatzerlöse von 24.161 Tsd. € und einen Bilanzgewinn von 2.380 Tsd. €.

Hätte der Erwerb bereits am 01. Jänner 2019 stattgefunden, wären konsolidierte Pro-forma-Umsatzerlöse i. H. v. 46.091 Tsd. € und ein Jahresergebnis i. H. v. 7.295 Tsd. € für das Geschäftsjahr 2019 ausgewiesen worden. Diese Beträge wurden aus den Ergebnissen des Tochterunternehmens errechnet und bereinigt um die Unterschiedsbeträge aus den Rechnungslegungsmethoden des Konzerns und des Tochterunternehmens sowie zusätzliche Abschreibungen, die vorgenommen worden wären, sofern die Anpassungen der immateriellen Vermögenswerte auf ihre beizulegenden Zeitwerte ab 01. Jänner 2019 vorgenommen worden wären.

5.3.4 Geschäftsvorfälle, die separat vom Unternehmenszusammenschluss bilanziert werden

Auf Grund der vertraglichen Gestaltung des Kaufvertrags ergibt sich auf Grund einer deckungsgleichen Call/Put Option ein synthetischer Forward, der mit dem ermittelten Barwert der erwarteten Zahlungsverpflichtung als Optionsverbindlichkeit i. H. v. 11.273 Tsd. € zum Erwerbszeitpunkt eigenkapitalvermindernd erfasst wurde. Der Barwert der Optionsverbindlichkeit zum 31. Dezember 2019 beträgt 11.273 Tsd. €.

Eine weitere, im Kaufvertrag enthaltene Call Option hat zum Erwerbszeitpunkt und zum 31. Dezember 2019 einen inneren Wert von 0 und wird daher nicht bilanziell erfasst.

Eine weitere, im Kaufvertrag enthaltene Put Option hat zum Erwerbszeitpunkt und zum 31. Dezember 2019 einen inneren Wert von 0 und wird daher nicht bilanziell erfasst.

6 Zusätzliche Anhangangaben nach § 245a Abs. 1 Z 1 bis 3 UGB

6.1 Angaben zu einzelnen Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird unter Berufung auf § 240 UGB nicht vorgenommen.

6.2 Honoraraufwand für Wirtschaftsprüfung

Die Aufwendungen für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung durch die Firma PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, des AVL-Konzernabschlusses betrugen:

Aufwand für Wirtschaftsprüfung	2019	2018
IFRS-Konzernabschluss	113.800	98.776
UGB-Einzelabschlüsse	80.328	67.000
Sonstige Leistungen	287.997	100.864
Summe Aufwand für Wirtschaftsprüfung	482.125	266.640

Angaben in Tsd. €

6.3 Organe, Arbeitnehmer

Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter

Die Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter betrug zum 31. Dezember:

Durchschnittliche Mitarbeiterzahl, Personen	2019	2018
Arbeiter	864	738
Angestellte	11.246	10.064
Summe durchschnittliche Mitarbeiterzahl	12.110	10.802

6.4 Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

6.4.1 Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2019 waren folgende Personen als gewählte Aufsichtsratsmitglieder bestellt:

- > Dr. Gunter Griss (Vorsitzender)
- > Dipl.-Ing. Gerald List (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- > Dr. Klaus Egger
- > Mag. Wolfgang Sauerzapf (Vorsitzender des Prüfungsausschusses)
- > Bernhard Fleischer (vom Betriebsrat delegiert)
- > Ing. Reinhard Wimmeler (vom Betriebsrat delegiert)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten Vergütungen in Höhe von 141 Tsd. € (Vorjahr: 72 Tsd. €).

6.4.2 Geschäftsführung

- > Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List
- > Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena
- > Prof. Dr. Robert Fischer
- > Dipl.-Ing. Urs Gerspach
- > Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe
- > Dr. Hannes Schmäuser
- > Dipl.Bw. Werner Schuster (bis 30.09.2019)
- > Dr. Yorck Schmidt (seit 30.09.2019)
- > Dipl.-Ing. Kai Uwe Voigt (bis 05.07.2019)
- > DI Jens Poggenburg (seit 10.07.2019)
- > DI Lukas Walter (bis 15.02.2019)
- > DI Rolf Dreisbach (seit 15.02.2019)

An die Mitglieder der Geschäftsführung wurden im Geschäftsjahr 2019 Bezüge inklusive Abfertigungs- und Pensionszahlungen in Höhe von 6.956 Tsd. € (Vorjahr 4.609 Tsd. €) und Lizenzvergütungen in Höhe von 964 Tsd. € (Vorjahr 911 Tsd. €) ausbezahlt.

Zum Bilanzstichtag sind aus laufenden Verrechnungen Verbindlichkeiten gegenüber Prof. Dipl.-Ing. Dr.h.c. Helmut List in der Höhe von 232 Tsd. € (Vorjahr: 474 Tsd. €) ausgewiesen.

6.5 Verbundene Unternehmen

Die AVL List GmbH, Graz, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist am Sitz der Gesellschaft in Graz erhältlich.

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die im Zuge der Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss der AVL List GmbH, Graz, einzubeziehen sind, auch wenn die Einbeziehung gemäß §§ 248 ff. UGB unterbleibt.

Graz, den 23. März 2020

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List

e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena

e.h.

Prof. Dr. Robert Fischer

e.h.

DI Urs Gerspach

e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe

e.h.

Dr. Hannes Schmüser

e.h.

Dr. Yorck Schmidt

e.h.

DI Jens Poggenburg

e.h.

DI Rolf Dreisbach

e.h.

KONZERNLAGEBERICHT

Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf

Die AVL List GmbH ist die Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss der AVL Gruppe aufstellt.

Wie im Vorjahr wurden die Regelungen nach § 245a UGB angewandt und ein Konzernabschluss auf Basis internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vorgelegt.

Der befreiende Konzernabschluss wurde im Geschäftsjahr 2019 nach IFRS (International Financial Reporting Standards) durchgeführt. PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, hat den Jahresabschluss 2019 testiert.

Der AVL Konzern ist weltweit der größte unabhängige Anbieter für

- > Entwicklung von Antriebssystemen mit Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepte
- > Simulationssoftware und Simulationsmethoden
- > Mess- und Prüftechnik.

AVL entwickelt und verbessert alle Arten von Antriebssystemen als kompetenter Partner der Motoren- und Fahrzeugindustrie. Die für die Entwicklungsarbeiten notwendigen Simulationsmethoden und Software werden ebenfalls von AVL entwickelt und vermarktet. AVL bietet dem weltweiten Kundenkreis Mess- und Prüfeinrichtungen an, die für das Testen von Antriebssystemen und Fahrzeugen erforderlich sind. Durch die Vollständigkeit des Angebotes hebt sich die AVL von allen Wettbewerbern ab, die jeweils nur in Teilbereichen tätig sind.

Die Erfolge der AVL Produkte und Dienstleistungen beruhen auf einem hohen technischen Stand und auf einem konsequenten Nahverhältnis zum Kunden. Das hohe technische Niveau wird durch einen entsprechend großen Mitteleinsatz für Forschung und Entwicklung garantiert.

In allen wichtigen Ländern unterhält die AVL Gruppe eigene Tochtergesellschaften, um die Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptumsatzgebiete für die AVL sind der mitteleuropäische Raum, Nordamerika und Asien.

In der Automobilindustrie sind die Themen CO₂-Reduzierung und Vermeidung anderer Emissionen voll im Fokus. Die Hersteller haben neben der Entwicklung von verbrauchsreduzierten Verbrennungsmotoren und alternativen Antriebskonzepten, insbesondere der Elektrifizierung, hohe Priorität gegeben. In diesem Zusammenhang sind auch gesetzliche Regelungen ein wesentlicher Treiber des AVL-Geschäftes. Für die Zulassung aller neuen PKW gilt innerhalb der EU ab dem 1. September 2018 das neue Testverfahren „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“ (WLTP) als Nachfolger des seit 1992 gültigen NEFZ (New European Driving Cycle). Es umfasst sowohl ein neues Fahrprofil auf Prüfständen als auch präzisere und realistischere Vorgaben der Prüfbedingungen (z.B. Gesamtfahrzeuggewicht einschließlich Zusatzausstattung, Fracht und Passagiere; Kraftstoffqualität; Umgebungstemperatur; Reifenwahl und -druck) und soll somit zu realitätsnäheren Verbrauchs- und Emissionsangaben führen, als dies beim bisherigen Messverfahren der Fall war.

Zusätzlich gilt in der Europäischen Union seit September 2017 verpflichtend die Messung von Emissionen im realen Fahrbetrieb auf der Straße – RDE Gesetzgebung (Real Driving Emissions). Der dabei einzuhaltende Faktor zwischen den festgelegten Grenzwerten und den Messungen auf der Straße beträgt zunächst 2,1 und ab dem Jahr 2020 1,5. Damit soll auch dem Verbraucher mehr Auskunft über das tatsächliche Emissionsverhalten von Fahrzeugen im Betrieb auf der Straße gegeben werden. Diese neuen Regelungen erzeugen eine sehr hohe Nachfrage nach Entwicklungsleistungen und der Prüf- und Messtechnik von AVL.

Im Dezember 2018 hat sich die EU auch auf verschärfte CO₂-Grenzwerte für Neuwagen bis 2030 geeinigt. Neuwagen sollen bis dahin rund 37,5% ab dem Jahr 2021 weniger CO₂ ausstoßen – als Zwischenziel gilt ein Minus von 15% bis 2025. Diese Vorgaben basieren auf den bereits ab dem Jahr 2021 geltenden Grenzwertvorschriften und führen für AVL zu weiterem Wachstum in der Elektrifizierung von Antriebssträngen, wo Dienstleistungen und Prüftechnik für die Entwicklung von Batterien, Leistungselektronik und elektrischen Antriebssystemen angeboten werden.

ADAS (Advanced Driver Assistance Systems) und autonomes Fahren sind weitere aktuelle Themen der Automobilindustrie, wobei neben den aktuell bereits verfügbaren Levels 1 und 2 die Sicherheit auf den Straßen und der Fahrkomfort verbessert werden soll. Darüber hinaus wird auch bereits Level 3 – selbstfahrende Funktionen ohne ein Zutun, aber überwacht durch den Fahrer, am Markt angeboten. Die Markteinführung für Level 4 Systeme – vollautomatische Fahrsysteme in bestimmten Gebieten, z.B. Autobahnen – wird für die Jahre ab 2020 fortfolgend erwartet. Damit steigt auch die Nachfrage nach hochqualifizierten Entwicklungsleistungen und entsprechender Prüftechnik der AVL.

Der Konzernumsatz erhöhte sich 2019 um rund 12 % auf rund 1.967 Mio. €. Das Geschäftsjahr 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss von 47,1 Mio. € (Vorjahr 70,6 Mio. €). Im Geschäftsjahr 2019 wurden die Aufwendungen für Eigenforschung und Entwicklung gegenüber dem Vorjahr noch einmal gesteigert.

Die Eigenkapitalquote liegt Ende 2019 annähernd unverändert gegenüber dem Vorjahr auf 25,3 % (Vorjahr 29,0 %). Die hohen Bankguthaben verschieben die Eigenkapitalquoten; bereinigt um die Bankguthaben betrug die Eigenkapitalquote 27,5 % (Vorjahr 33,6 %). Der Effekt auf die Eigenkapitalquote durch die Einführung des neuen IFRS Bilanzierungsstandards IFRS 16 (Leasing) ab 01.01.2019 beträgt minus 2,7%. Die Eigenkapitalrentabilität betrug 2019 8,4 % (Vorjahr 13,6 %).

Im Jahr 2019 wurden zusätzliche langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 124,0 Mio. € zur Finanzierung der Investitionen und Working Capital sowie zur Rückzahlung von bestehenden langfristigen Darlehen vereinbart, die im Ausmaß von 92,0 Mio. € auch 2019 in Anspruch genommen worden sind. Des Weiteren wurden 40,0 Mio. € an langfristiger Finanzierung zugezählt, wobei die Vereinbarungen hierzu bereits 2018 abgeschlossen worden sind. AVL verfügt über ausreichende Kreditlinien und weist zum Jahresende Bankguthaben von rund 179,4 Mio. € aus (Vorjahr 246,6 Mio. €). Die Nettobankverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Guthaben bei Banken) erhöhten sich um 113,6 Mio. auf 438,5 Mio. € per 31.12.2019 (Vorjahr: 324,9 Mio. €).

Cash Flow Kennzahlen	2019	2018
Geldfluss aus dem Ergebnis	265.333	258.612
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	189.082	211.775
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	(274.193)	(197.521)
Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	17.911	39.079
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	(67.200)	53.333
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	(67.200)	53.333
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	246.579	191.161

Angaben in Tsd. €

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wichtige und permanente Aufgabe. Auch im Geschäftsjahr 2019 wurden Maßnahmen durchgeführt, um zu rationelleren Arbeitsmethoden zu kommen.

Die Arbeitsprozesse und -abläufe wurden weiter verbessert. Dem Einsatz von IT-Hilfsmitteln kam dabei eine herausragende Bedeutung zu. Ziel ist es, die Abwicklung von Projekt- und Produktgeschäft, aber auch von Entwicklungs-Dienstleistungen weitestgehend zu digitalisieren.

Die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Erhaltung und Steigerung unserer Wettbewerbsfähigkeit. Qualitäts-Management (QM) ist bei AVL eine wichtige Aufgabe und wird als eigenständige Funktion wahrgenommen, die neben der Produkt- und Dienstleistungsqualität auch die „Qualität“ unserer Geschäftsprozesse sicherstellt und überwacht.

Zur Sicherstellung des hohen technischen Standards des Dienstleistungs- und Produktangebotes erfolgten wiederum „Investitionen“ in die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter. Den Mitarbeitern stehen umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, dabei nimmt die „AVL-Academy“ eine zentrale Stellung ein. Arbeitssicherheit wird im Unternehmen durch geeignete Maßnahmen entsprochen, der Arbeitsschutz-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Arbeitsmedizin und Arbeitsplatzgestaltung.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl hat sich auf 12.110 Mitarbeiter erhöht (Vorjahr: 10.802).

Forschung und Entwicklung

Als Grundlage der erwarteten, weiteren positiven Geschäftsentwicklung wurden für die eigene Forschung und Entwicklung wieder erhebliche, gegenüber dem Vorjahr gestiegene, finanzielle Mittel eingesetzt.

Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der eigenen Abteilungen werden durch ein Netz von Kooperationen mit Universitätsinstituten und anderen internationalen Forschungseinrichtungen ergänzt. Durch diese Kooperationen ist es möglich, die weltweit vorhandenen Ressourcen an wissenschaftlichem Potenzial zu nutzen und auf vorhandene Ergebnisse der Grundlagenforschung zuzugreifen. Der Aufbau sinnvoller Netzwerke für einzelne Forschungsschwerpunkte erhöht die Effizienz und sichert raschere Umsetzung in Produkte und Dienstleistungen.

Finanzierungsinstrumente und Risikomanagement

Als international tätiges Unternehmen ist die AVL allgemeinen unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist als integraler Bestandteil in die Unternehmensführung und in die Gestaltung unserer Geschäftsprozesse eingebunden. Schwerpunkte sind operationelle Projekt- und Produktrisiken sowie Finanz- und Treasury-Risiken. Risikomanagement ist ein grundlegendes Element der Geschäftsprozesse und -entscheidungen. Risikomanagement wird als originäre Aufgabe der Leiter der Geschäftseinheiten sowie der Prozess- und Projektverantwortlichen verstanden. Diese sorgen im Rahmen ihrer Führungsverantwortung auch für die Einbindung der Mitarbeiter in das Risikomanagementsystem.

Projekt- und Produktrisiken werden einerseits durch ein Projektabwicklungs- und Controllingsystem und andererseits durch ein verantwortliches Projektmanagement gehandhabt. Darüber hinaus erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, ein Transfer ausgewählter Risiken auf Versicherungsunternehmen.

Im Jahr 2019 wurde bei AVL im Rahmen des Compliance Managements die „Richtlinien Technische Compliance in Bezug auf Umgehungseinrichtungen“ für spezielle Zielgruppen implementiert.

Die Kunden des Unternehmens sind hauptsächlich in der Automobilindustrie angesiedelt. Sich dadurch ergebende Kreditrisiken bezüglich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind auf Grund der großen Anzahl der Kunden und deren Verteilung in verschiedenste geographische Gebiete gut gestreut. Das Unternehmen führt Bonitätsprüfungen durch und vermindert das Risiko durch Kreditversicherungen oder verlangt entsprechende An- oder Teilzahlungen.

Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken werden durch die Vereinbarung von ausreichenden Kreditlinien und durch eine balancierte Bankenstruktur gemanagt. AVL legt liquide Mittel bei Finanzinstitutionen mit hoher Bonität an. Bei AVL werden derivative Finanzinstrumente zur Steuerung von gegenwärtigen und zukünftigen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt. Die Instrumente dienen der Sicherung des operativen Grundgeschäfts und der unternehmensnotwendigen Finanztransaktionen.

Die Transaktionen werden ausschließlich in marktgängigen Instrumenten (Termingeschäfte, Optionen, Swaps und Caps) durchgeführt. Die Währungssicherungen beziehen sich auf Dienstleistungen, Warenlieferungen und Darlehen, die Zinssicherungen auf kurz- und langfristige Finanzierungen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine bedeutsamen Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die im Gegensatz zum Konzernabschluss stehen.

Ausblick auf das Jahr 2020

Nach dem weiteren Wachstum im Jahr 2019 geht AVL aus aktueller Sicht von einer verlangsamen, aber positiven Geschäftsentwicklung im Jahr 2020 aus. Gestützt wird diese Einschätzung von einem Auftragsbestand zu Beginn des Jahres 2020 mit einem Volumen von EUR 1.358,5 Mio. (-3% ggü. Vorjahr). Die in der Angebotsphase bzw. in der Klärungsphase befindlichen Opportunitäten zeigen weiteres Wachstum.

Die Risiken haben durch die aktuellen geopolitischen Entwicklungen (Covid-19, Brexit, globale Handels-Zollkonflikte) zugenommen. Die OECD geht in ihrem Anfang März 2020 veröffentlichtem Weltwirtschaftsausblick 2020 von einer Verlangsamung des globalen Wirtschaftswachstums auf 2,4% in 2020 (nach 2,9% in 2019) aus. Die bei diesem Szenario aus dem Covid-19 unterstellten negativen Effekte auf das Nachfrageverhalten, die globale Supply Chain und Branchen wie beispielsweise den Tourismus/Luftfahrtindustrie/Logistikbranche und den Finanzsektor werden nur als temporär für 1. Halbjahr 2020 gesehen. Für das 2. Halbjahr 2020 wird bereits ein Rebound sowie zusätzliches Wachstum in 2021 erwartet (erwartetes globales Wirtschaftswachstum 2021: 3,5%). Die sich unmittelbar daraus für AVL ergebenden Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung werden ebenfalls als temporär für das 1. Halbjahr 2020 eingeschätzt, mit der Erwartung basierend auf Studien und der Einschätzung ausgewählter führender Wirtschaftsforschungsinstitute einer zunehmenden Geschäftsdynamik im 2. Halbjahr 2020.

Ein weiteres von der OECD dargestelltes Szenario geht von einer deutlichen weltweiten Zunahme der Corona-Erkrankungen und damit auch Wirkungen über das 1. Halbjahr 2020 hinaus aus, wodurch ein weiterer Rückgang des Weltwirtschaftswachstums von rund -1% auf 1,5% in 2020 erwartet wird. Die sich daraus ergebenden globalen Auswirkungen 2020 (beispielsweise Nachfrageverhalten, Produktion, Zulieferketten, Finanzmärkte, Reisebeschränkungen, nationalen Gesundheitssysteme) und Konsequenzen für die Geschäftsentwicklung der AVL können aus heutiger Sicht nicht objektiv quantifiziert werden. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine Geschäftsprozesse sowie auch speziell für seine Mitarbeiter Maßnahmen vorbereitet, um im Falle einer sich weiter verschärfenden Situation unmittelbar in die Umsetzung gehen zu können.

Die Konsequenzen für die Geschäftsentwicklung der AVL können aus heutiger Sicht nicht objektiv quantifiziert werden und stehen auch nicht in einem direkten kausalen Zusammenhang zur Umsatzentwicklung der Kunden der AVL. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine Geschäftsprozesse sowie auch speziell für seine Mitarbeiter Maßnahmen vorbereitet, bzw. bereits umgesetzt sowie sich darauf vorbereitet um im Falle einer sich weiter verschärfenden Situation unmittelbar in die Umsetzung gehen zu können.

Die aktuelle regionale Geschäftseinschätzung der AVL zeigt in Bezug auf China, dass die Kunden ihre Geschäftstätigkeit wieder hochfahren bzw. aufgenommen haben und zahlreiche neue Projekte bei der AVL angefragt werden. Die Entwicklung in Europa und den USA ist aus heutiger Sicht nicht bewertbar. Projektverzögerungen oder der Verlangsamung der Geschäftsentwicklung stehen ungeplante kurzfristige Anfragen für weitergehende kurzfristig zusätzliche Projektunterstützung gegenüber. Auf beides wird das Unternehmen in Abhängigkeit der zeitlichen Dauer und den Kundenbedürfnissen flexibel mit Anpassungsmaßnahmen reagieren. Neben der höchsten Priorität der Gesundheit der Mitarbeiter aufgrund von Covid-19 gilt der Hauptfokus der Sicherstellung bzw. Absicherung der Liquidität. Aus diesem Grund werden neben strikten Innenfinanzierungsmaßnahmen (z.B. Working Capital Management) auch weitere Vorkehrungen zum Abschluss von zusätzlichen Kreditlinien getroffen (z.B. Anträge im Rahmen des Unterstützungsprogramms der österreichischen Bundesregierung vom 17.3.2020).

Auf der Supply Chain Seite zeigt sich aktuell noch keine gravierende Störung, wobei auch hier der Fokus auf gezielten Tätigkeiten zur Absicherung und Vermeidung von größeren Störeffekten liegt.

Das Geschäftsmodell der AVL mit starkem Bezug zu Forschung und Entwicklung impliziert auch den hohen Stellenwert/Bedarf des Produkt- Leistungsportfolios für die Forschungs- und Entwicklungsbereiche der Kunden. Die Erfahrung aus der (Finanz)-Krise 2008/2009 zeigt, dass die damals bestehenden Projekte weitestgehend weiter- / zu Ende geführt wurden und das Unternehmen durch diesen Zeitgewinn gezielt die zur Krisenbewältigung erforderlichen Maßnahmen setzen konnte.

Generell sieht sich AVL aufgrund der signifikanten Investitionen in die Weiterentwicklung des eigenen technologischen Leistungsportfolios (Elektrifizierung, Fuel Cell, ADAS, Digitalisierung) sehr gut für die zukünftigen Anforderungen der Kunden gerüstet. Gestützt wird dies durch die bereits etablierte internationale Arbeitsteilung von Standorten und Digitalisierung von Arbeitsprozessen, wodurch die Vorteile von Kundennähe, technologischer Kompetenz und Kostenvorteile kombiniert werden können.

Mittelfristig wird die Nachfrage der Automobilindustrie nach technologisch hochstehenden Entwicklungsleistungen und Prüftechnik weiter zunehmen, so dass im verstärkten Maß Entwicklungsprojekte an kompetente Entwicklungspartner, wie AVL, vergeben werden. Bei den Automobilherstellern besteht die Notwendigkeit, mit neuen Antriebssystemen auf die Herausforderungen des Marktes zu reagieren.

Die Strategie der AVL, unter Ausnutzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, Produkte und Leistungen am Weltmarkt zu platzieren, wird weitergeführt. Diese Strategie wird durch die weltweiten „Vorort-Aktivitäten“ (Nähe zum Kunden) unterstützt.

Graz, den 23. März 2020

Die Geschäftsführer:

Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List

e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Marko Dekena

e.h.

Prof. Dr. Robert Fischer

e.h.

DI Urs Gerspach

e.h.

Prof. Dr. Uwe Dieter Grebe

e.h.

Dr. Hannes Schmäser

e.h.

Dr. Yorck Schmidt

e.h.

DI Jens Poggenburg

e.h.

DI Rolf Dreisbach

e.h.

Anlage 8 – Rechtliche Verhältnisse des Mutterunternehmens

AVL List GmbH, Graz, und Tochtergesellschaften

Rechtliche Verhältnisse

Gründung	Gesellschaftsvertrag vom 4. September 1979 Eintragung ins Handelsregister am 6. September 1979
Firma	AVL List GmbH
Firmenbuch	Landesgericht für ZRS Graz, FN 53507 m
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt mit Generalversammlungsbeschluss vom 31. Oktober 2012 geändert.
Sitz und Geschäftsleitung	Graz
Stammkapital	EUR 5.000.000,00, voll eingezahlt
Unternehmensgegenstand	Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Apparaturen und Geräten aller Art, insbesondere von Messgeräten für den Motorenbau und für andere Zwecke, von Verbrennungskraftmaschinen, vor allem von Versuchsmotoren, Prototypen und Teilen davon, von Prüfständen und allen Arten von Versuchseinrichtungen sowie von anderen Kraft- und Arbeitsmaschinen und für die Ballistik, ferner von medizinischen Geräten und Einrichtungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Berechnungen auf Datenverarbeitungsanlagen für Dritte sowie die Vermietung dieser Anlagen. Das Unternehmen kann Beratungen durchführen. Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von Fotografen-Arbeiten aller Art sowie auch aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
Alleiniger Gesellschafter	List Capital & Consulting GmbH, Graz
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind unter Kapitel 6.3. Organe, Arbeitnehmer angeführt. Der Geschäftsführer Herr Prof. Dipl.-Ing. Dr. h.c. Helmut List ist einzelvertretungsbefugt. In allen anderen Fällen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang zum Konzernabschluss unter Kapitel 6.3 Organe, Arbeitnehmer angeführt.
Prokuristen	> Dr. Josef Affenzeller > DI Axel Braun (ab 14. Mai 2019) > DI Michael Mühlögger > Christian Neugebauer > Dr. Martin Nöstlthaller-Kropf > Dipl. BW Walter Scheiffele > Dr. Gerhard Skoff > Dr. Markus Tomaschitz > Dr. Roland Wanker Die Gesamtprokuristen sind jeweils mit einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigt.
Generalversammlung	Im Umlaufweg am 19. April 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst: > Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2018; > Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018; > Bestellung der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019; > Beschluss, einen Betrag in Höhe von EUR 4.000.000,00 an die Gesellschafterin auszuschütten; > Beschluss, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2018 nach Ausschüttung auf neue Rechnung vorzutragen.
Aufsichtsratssitzungen	Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten, und zwar am 25. Februar, 25. März, 15. Juli, 23. September und 16. Dezember 2019.

Sonstige rechtliche Verhältnisse im Konzern

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Konzernabschlusses:

Der Konzern ist gemäß § 244 UGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Mit dem Geschäftsjahr 2007 wurde dieser Konzernabschluss erstmals nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind (im Folgenden „IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind“), ergänzt um die unternehmensrechtlich verpflichtend vorgeschriebenen Erläuterungen und Anmerkungen, sowie ein Konzernlagebericht, alles weiterhin unter Anwendung der Bestimmungen des § 245a UGB, aufgestellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaht aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.